

Ausserordentliche Sitzung vom 22. April 2009

Vorsitz: Kantonsratspräsident Pius Schuler, Rothenthurm
Entschuldigt: KR Sibylle Dahinden, KR Peter Inderbitzin
Protokoll: Margrit Gschwend, Schwyz
Sitzungsdauer: 09.00 Uhr bis Uhr

Geschäftsverzeichnis

1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) (RRB Nr. 1391/2008 und Nr. 243/2009)
2. Gesetz über das E-Government (RRB Nr. 1371/2008 und Nr. 226/2009)
3. Enteignungsgesetz (RRB Nr. 956/2008 und Nr. 282/2009)
4. Motion M 10/08 Bauabnahmen innert 6 Monaten (RRB Nr. 217/2009)
5. Motion M 7/09 Sichere Zufahrt ins Muotathal mittels Tunnel (RRB Nr. 217/2009)
6. Fragestunde

Vorstösse

- Interpellation I 19/08 der KR Meinrad Bisig, Walter Züger und Kuno Kennel: Verzicht auf die Einführung der „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ per 1. Januar 2009, eingereicht am 17. Oktober 2008 (RRB Nr. 277/2009)
- Postulat P 13/08 von KR Walter Duss: Keine versteckte SSK-Steuererhöhung für Schwyzer Firmen, eingereicht am 19. November 2008 (RRB Nr. 277/2009)
- Interpellation I 24/08 von KR Doris Kälin: Verteilung der kantonalen Arbeitsplätze, Reorganisation der schwyzerischen Zivilstandskreise (RRB Nr. 228/2009)

KRP Pius Schuler: Sehr geehrter Herr Landammann, Herren Regierungsräte, geschätzte Damen und Herren Kantonsräte, verehrte Gäste, ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung. Unter den Gästen heisse ich speziell die CVP-Delegation des Kantonsrates des Kantons Luzern willkommen, namentlich den Kantonsratspräsidenten des Jahres 2008, Sepp Furrer. Er ist seit 1. Januar 2009 bereits alt Kantonsratspräsident. Ich bitte Sie, sich zum Gebet zu erheben und dabei des verstorbenen alt Kantonsrates Alois Ulrich, Küssnacht, zu gedenken. Er war Kantonsrat von 1968 bis 1984.

Bekanntlich ist gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 25. Juni über die Erhaltung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen vom 16. März 2008 von der Partei der Grünen des Kantons Schwyz Wahlbeschwerde erhoben und vor das Bundesgericht gezogen worden. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Somit wissen Sie, meine Damen und Herren, dass Sie rechtmässig gewählt sind und unbeschwert Ihre parlamentarische Arbeit weiterführen können. Eigentlich haben wir vom Bundesgericht auch kein anderes Resultat erwartet. Jetzt ist wieder eine Eingabe beim Bundesgericht eingereicht worden. Judith Übersax, Präsidentin der kantonalen SVP, hat gegen die Ungültigerklärung der Initiative „Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie“ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates oder eventuell die Ratsleitung wird zu dieser Beschwerde eine Vernehmlassung einreichen.

Von den gerichtlichen zu den sportlichen Mitteilungen: Unsere Wintersportlerinnen und Wintersportler waren in diesem Winter sehr gut in Form; so habe ich denn auch weitere Gratulationen zu Podestplätzen. Einen Doppelsieg für den Kanton Schwyz gab es bei den Damen-Schweizermeisterschaften in St. Moritz. Gold gewonnen hat Fabienne Suter und Silber Nadja Kamer. Auf Rang vier befand sich Andrea Dettling und auf Rang fünf Nadja Styger. Das ist höchst ehrenvoll für unseren Kanton. Im Riesenslalom eroberte Corinne Suter den Schweizermeister-Titel. Auch hiez zu herzliche Gratulation. Weiter gratuliere ich herzlich der Schwyzer Sportlerin des Jahres 2008, Fabienne Suter, Sattel, sowie dem Schwyzer Sportler des Jahres 2008, Simon Ammann, Feusisberg. Gleichzeitig danke ich dem Sportclub Siebnen, der diesen Anlass sehr gut organisiert und einen wunderschönen Gala-Abend gestaltet hat.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zur Broschüre „Mit Vollgas in die Schuldenfalle“, die auf Ihren Plätzen liegt. Autor ist Marcel Bolfig, der heute als Gast anwesend ist. Er war für über 20 Versicherungen selbstständiger Schadenexperte und hat sehr viele Dinge niedergeschrieben. Nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die beschriebenen Vorfälle und ihre Auswirkungen. Wenn Sie mit Jugendlichen in Kontakt sind, machen Sie sie auf solche Risiken aufmerksam. Diese präventive Massnahme ist nötiger denn je nach den schlimmen Vorfällen, die wir in den letzten Tagen den Medien entnehmen mussten. In diesem Zusammenhang danke ich Marcel Bolfig für seinen Einsatz in dieser Angelegenheit.

1. Geschäftsverzeichnis

KR Sonja Böni: Die SVP-Fraktion stellt den Antrag:

Traktandum 2, Gesetz über das E-Government, ist abzutraktandieren und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Es soll zu einem Zeitpunkt traktandiert werden, an dem mehr Klarheit herrscht und die konkreten Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftskrise auf die finanzielle Entwicklung der Kantons-, Bezirks- und Gemeindehaushalte bekannt sind. Am Bestreben des Regierungsrates, die schwyzerische Tugend aufrecht zu erhalten, also nur so viel auszugeben, wie selber finanziert werden kann, muss unbedingt festgehalten werden. Wenn wir das strukturelle Defizit in den Griff bekommen wollen, müssen wir heute Verantwortung übernehmen und weitere Ausgaben verhindern. Mit einem ungebremsen Ausgabenwachstum provozieren wir massive Steuererhöhungen auf allen Ebenen. Wir wollen das

Gesetz abtraktandieren und verschieben, weil die Umsetzung unweigerlich zu einem Prozess führen würde, bei dem die Gemeinderäte und der Regierungsrat mit der beratenden IT-Kommission Software-Applikationen in Millionenhöhe lancieren könnten. Das Parlament hat dann praktisch keinen Einfluss mehr, weil es gebundene Kosten sein werden. Gerade jetzt ist es sicher der falsche Zeitpunkt, ein Gesetz zu erlassen, mit dem die Gemeinden und Bezirke zusätzlich belastet werden. Die FDP-Fraktion sagte, das Gesetz zu verschieben sei fahrlässig, rückwärts gerichtet und vor allem wirtschafts- und gewerbefeindlich. Es würde uns interessieren, wie die Wirtschaftspartei dem Bürger und den KMUs erklären will, warum die Kosten im Kanton weiter so markant ansteigen werden wie in den letzten zehn Jahren. Das ist fahrlässig für die Wirtschaft, weil dann der Steuerfuss nämlich markant angehoben werden muss, um das strukturelle Defizit zu eliminieren. Wie wir in unserem Postulat vom 12. März 2009 ausführlich erklären, hat eine Verschiebung des Gesetzes keine negativen Konsequenzen. Schon heute werden wichtige EDV-Projekte, die dem Bürger unmittelbaren Nutzen bringen, umgesetzt. Die SVP-Fraktion bittet deshalb den Regierungsrat, den Zeitplan für das E-Government-Gesetz neu zu definieren. Ich bitte Sie, unseren Antrag zum Wohl der Bürger zu unterstützen und danke Ihnen dafür.

KR Ueli Metzger: Ich bin über dieses Ansinnen der SVP-Fraktion erstaunt. Dass die Finanz- und Wirtschaftskrise als Begründung herhalten muss, ist für eine ebenfalls wirtschaftsnahe Partei verwunderlich. Ein Beispiel, warum der Verschiebungsantrag grösstes Ablehnungspotenzial hat aus meiner Sicht: 75 Prozent unserer Bürger füllen die Steuererklärungen mit modernsten Mitteln elektronisch aus. Dann passiert Folgendes: Die Bürger drucken ihre Dokumente aus, packen sie in ein Kuvert und schicken sie per Briefpost in unsere Gemeindeverwaltungen. Dort nimmt sie jemand entgegen, tippt die Zahlen ins System und es erfolgt die provisorische Steuerrechnung. Dann werden Zehntausende von Steuererklärungen nach Schwyz gekarrt. Ich lade Sie gerne ein, sich einmal anzusehen, was dort passiert. Dann – EVA sei Dank – kommt das erste Mal eine elektronische, hochproduktive Verarbeitung in Gang. Wenn wir kein Gesetz haben, meine Damen und Herren, wird der Kanton über Jahre hinweg beispielsweise ein E-Voting, das dem Kanton gut anstehe würde, gar nicht in Betracht ziehen. Das Ganze ist ein unmöglicher Prozess, und wir beschäftigen zahlreiche Personen mit wenig qualifizierter Arbeit, mit Ein- und Auspacken. Es kann doch nicht sein, dass wir jetzt wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise den Fortschritt blockieren wollen. In diesem Sinn bitte ich den Rat, den Verhinderungsantrag nicht zu unterstützen.

KR Marcel Buchmann: Ich bitte Sie, den SVP-Antrag abzulehnen. Wenn die Post sparen will, kann sie auf das Gummieren der Briefmarken verzichten, dafür muss jeder Bürger eine Leimtube kaufen, damit er seine Briefmarken aufkleben kann. Genau so geht es mit den IT-Lösungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Wenn dieses Gesetz jetzt nicht durchgeht und die Koordinationen nicht geschaffen werden für gemeinsame EDV- und Software-Lösungen, bedeutet das, dass jede Gemeinde wieder selber wursteln muss, und letztlich bezahlt der Steuerzahler sicher doppelt; ich weiss das aus Erfahrung. Er bezahlt nämlich vorerst bei der Gemeinde und vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal, wenn die Gemeinde eine Lösung zusammen mit dem Kanton auf die Beine stellt. Es ist höchste Zeit, dass wir diese Koordination zwischen Gemeinden, Bezirken und dem Kanton in der EDV wahrnehmen. Das ist auch im Sinn der Bürger, denn nur so können gesamtübergreifende, gute und günstige EDV-Lösungen gesucht und gefunden werden. Es ist ein Selbstbetrug, wenn man meint, man könne mit einer Verschiebung auch nur einen Franken sparen. Sie zwingen damit die Gemeinden, Bezirke und den Kanton einfach zu Insellösungen, was sicher zu massiven Mehrkosten führen wird, letztlich zu Lasten des Steuerzahlers, den man pro Forma entlasten möchte. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen und das Geschäft wie vorgesehen zu behandeln.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 58 zu 33 Stimmen abgewiesen.

Eintretensreferat

KR Dr. Michael Weber, Sprecher der Konkordatskommission: Wir befassen uns heute mit einem Geschäft, das seit gut einem Jahr schweizweit sehr intensiv und kontrovers diskutiert wird. Bei der Vorlage geht es um den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007, das so genannte HarmoS-Konkordat. Im Namen der Konkordatskommission möchte ich Ihnen zuerst einen Überblick geben über die wichtigsten Eckpunkte des Konkordats. Anschliessend werde ich kurz auf die Verhandlungen in der Kommission eingehen. In der Schweiz tragen die Kantone die Verantwortung für die obligatorische Schule. Bereits seit 1970 besteht ein Schulkonkordat zwischen den Kantonen, das bestimmte Aspekte der obligatorischen Schule koordiniert und harmonisiert. Im Mai 2006 hat das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung mit rund 86 Prozent JA-Stimmen sehr deutlich angenommen. Im Kanton Schwyz ist die Vorlage mit 74.5 Prozent JA-Stimmen ebenfalls klar gutgeheissen worden. Mit den Bildungsartikeln sind die Kantone per Verfassung verpflichtet, wichtige Eckwerte im Bildungsbereich national einheitlich zu regeln. Mit dem HarmoS-Konkordat, das die Erziehungsdirektorenkonferenz am 14. Juni 2007 einstimmig verabschiedet hat, möchten die Kantone ihre bisherigen gemeinsamen Aktivitäten zur Koordination und Harmonisierung der obligatorischen Schule fortsetzen. Mit dem Konkordat werden folgende Absichten verfolgt: Die Mobilitätshindernisse innerhalb der Schweiz sollen weiter abgebaut werden. Die Qualität und die Durchlässigkeit des obligatorischen Schulsystems sollen gesichert werden. Um diese Absichten umzusetzen, werden im HarmoS-Konkordat fünf Bereiche der obligatorischen Schule erfasst. Einheitliche Strukturen: Das heisst Schuleintritt nach erfülltem 4. Alterjahr, elf Jahre Dauer der obligatorischen Schule, einheitliche Dauer und Übergänge zwischen den verschiedenen Schulstufen. Einheitliche Ziele: Das heisst, Festlegung sprachregionaler Lehrpläne und Koordination der sprachregionalen Lehrmittel, Einführung einer nationalen Qualitätssicherung und -entwicklung mit einem periodischen Bildungsmonitoring. Organisation des Schultages: Das heisst, Verpflichtung, den Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren und ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen bereitzustellen, das fakultativ und kostenpflichtig ist. Koordination Fremdsprachenunterricht: Das heisst, Start mit der ersten Fremdsprache ab dem 5. Schuljahr und mit der zweiten Sprache ab dem 7. Schuljahr. Wie immer bei Konkordatsvorlagen kann der Kantonsrat lediglich über den Beitritt zum vorliegenden Konkordat entscheiden. Änderungen des Vertragstextes sind nicht möglich. Das Konkordat kommt zu Stande, wenn zehn Kantone beigetreten sind. Der aktuelle Stand des Beitrittverfahrens präsentiert sich per 6. April 2009 wie folgt: Zehn Kantone haben den Beitritt zu HarmoS beschlossen. Das Konkordat kommt also zu Stande. Vier Kantone haben den Beitritt zu HarmoS abgelehnt. In einem Kanton hat das Parlament den Beitritt beschlossen, und dagegen ist das Referendum ergriffen worden. In zwei Kantonen hat das Parlament den Beitritt beschlossen, aber die Referendumsfristen laufen noch. In der Konkordatskommission wurde die Vorlage zum HarmoS-Beitritt am 12. Februar 2009 behandelt. Nach einer längeren und intensiven Diskussion hat die Konkordatskommission mit 7 zu 3 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen. Das heisst, die Konkordatskommission beantragt dem Rat Nichteintreten auf die HarmoS-Vorlage. Die Kommissionsmehrheit hat sich aus zwei unterschiedlichen Gruppen zusammengesetzt. Die eine Gruppe hat grundsätzlich gegen HarmoS argumentiert. Die andere Gruppe findet die Zielsetzungen von HarmoS zwar richtig, ist aber der Überzeugung, dass das HarmoS-Konkordat der falsche Weg für die Umsetzung dieser Ziele ist. Das könne auch autonom über die Revision der Volksschulverordnung erreicht werden und würde den eigenen bildungspolitischen Handlungsspielraum im Kanton erhalten. Als strittige Punkte haben sich in der Kommissionsdebatte namentlich das Schuleintrittsalter und die obligatorischen Tagesstrukturen erwiesen. Die Kommissionsminderheit hat für Eintreten auf die Vorlage argumentiert. Sie sieht das HarmoS-Konkordat als logische Folge des klaren Ja des Volkes zu den Bildungsartikeln der Bundesverfassung und den klaren Zielen von HarmoS. Zudem hätte der Kanton Schwyz bei einem Nicht-Beitritt kein Mitspracherecht in verschiedenen Fragen. Ausserdem sei der Beitritt ein Akt der Solidarität. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen ist noch Folgen-

des zu erwähnen: Falls der Kantonsrat entgegen dem Kommissionsantrag doch auf die Vorlage eintreten und den Beitritt zu HarmoS beschliessen sollte, würde dieser Entscheid dem fakultativen Referendum unterliegen. Abschliessend danke ich Regierungsrat Walter Stählin, Markus Probst, Carla Wiget und meinen Kolleginnen und Kollegen der Kommission für ihre engagierte Mitarbeit bei der Beratung dieses Geschäfts.

Eintretensdebatte

KR Doris Kälin: Mit der klaren Zustimmung von Volk und Ständen zum Bildungsartikel in der Bundesverfassung am 21. Mai 2006 liegt es nun am Kanton, im Schulwesen die Harmonisierung voranzutreiben. Das Volk will einheitlichere Strukturen im Bildungswesen. Dazu sind Kompromisse nötig. Bei der Festlegung der Eckwerte geben das Schuleintrittsalter sowie Blockzeiten und Tagesstrukturen sehr zu reden. Die Verordnung über die Volksschulen im Kanton Schwyz entspricht bereits heute in den meisten Punkten dem HarmoS-Konkordat. Anpassungsbedarf besteht in erster Linie beim obligatorischen Zweijahres-Kindergarten. Dieser wird im Kanton Schwyz bereits von rund 35 Prozent der Kinder besucht. Ebenfalls anzupassen sind die Bestimmungen betreffend die Tagesstrukturen. Was diese zwei strittigen Punkte betrifft, so sind sie klar entschärft worden. Der Erziehungsrat hat bereits beschlossen, dass im Falle eines HarmoS-Beitritts die Rückstellung des Kindergarten-Besuches für Fünfjährige vereinfacht werden solle. Der Entscheid soll letztlich ganz bei den Eltern liegen. Bei den Tagesstrukturen verpflichtet HarmoS die Gemeinden, den Bedarf abzuklären und allenfalls bedarfsgerechte Angebote unter Kostenbeteiligung der Eltern zu führen. So haben die Gemeinden die Möglichkeit, die für sie individuell passenden Strukturen zu erstellen. Die Mehrkosten von HarmoS sehen wir nicht als Aufwand sondern als Investition, die volkswirtschaftlich einen wichtigen Rückfluss generiert, und auch für die Wirtschaft ist die Bildung eine wichtige Investition in die Zukunft. Gerade in der heutigen Situation wird der Ruf nach nachhaltigen Investitionen immer lauter, was auch verständlich ist, weil die beschränkten Mittel so nützlich wie möglich zu investieren sind. Eine Investition in die Bildung ist auch eine Investition mit einer sehr langfristigen und gewinnbringenden Wirkung. In unserem Kanton muss der Bildungsbereich auch als Standortvorteil genutzt werden. Das können wir aber nur, wenn wir im Schulwesen eine Harmonisierung mit anderen Kantonen erreichen. Die Mobilität der heutigen Bevölkerung soll zugelassen werden und schweizweit tauglich sein. Der Kanton Schwyz darf im Bildungswesen nicht zur Insel werden. Die Wirtschaft und das Gewerbe sind auf die Mobilität der Bevölkerung angewiesen, denn nur so können offene Stellen auch mit qualifizierten Personen besetzt werden. Wenn das Gewerbe bessere Lehrlinge will, dann muss der Hebel früh angesetzt werden. Die Bildung ist eines unserer wichtigsten Güter. Die Bildung und somit auch die Frage HarmoS sind für unsere Bevölkerung wichtig und zukunftsweisend. Aus diesem Grund ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass bei einer so wichtigen Frage dem Volk die Möglichkeit gegeben werden muss, darüber abstimmen zu können. Deshalb werden wir, sofern der Rat gegen den Antrag der vorberatenden Kommission für Eintreten votiert, in der Detailberatung den Antrag stellen, dass der Entscheid des Parlaments in jedem Fall dem Souverän vorzulegen ist. Weiter ist das Argument der hohen Kosten zu entkräften. HarmoS bringt Standortvorteile, weil es unsere Schulstrukturen fit macht für die Anforderungen der heutigen Lebensweise, bei der wir alle mobil sind. Wir wollen auch von einem System profitieren, das in der ganzen Schweiz mehrheitsfähig ist und deshalb im Schulwesen weitgehend die heute unabdingbaren einheitlichen Strukturen schafft. Die FDP-Fraktion ist klar für Eintreten auf diese Vorlage.

KR Verena Vanomsen: Die SP-Fraktion ist erfreut, dass das HarmoS-Konkordat bereits zu Stande gekommen ist und gibt die Hoffnung nicht auf, dass sich auch der Kanton Schwyz diesem Konkordat anschliessen wird. Wie Sie alle wissen, sind wir klar für Eintreten auf die Vorlage aus den drei folgenden Hauptgründen: Erstens senden wir mit dem Eintreten auf das Konkordat ein klares Signal an unsere Nachbarkantone. Es kann doch nicht sein, dass die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) während Jahren über die Harmonisierung der Volksschule brütet, nach mehrheitsfähigen Lösungen sucht, Kompromisse eingeht und wir am Schluss dem ganzen Geschäft wegen ein

paar wenigen inhaltlichen Differenzen oder aus parteistategischen Gründen den Rücken zukehren und es ablehnen. Mit einer solchen Blockadepolitik kann die SP-Fraktion nichts anfangen, und ein solches Verhalten stört die Vertrauensebene der interkantonalen Zusammenarbeit massiv. Es ist ein Misstrauensvotum gegenüber der EDK. Die SP-Fraktion glaubt, dass der vorgeschlagene Weg auch für Schwyz der richtige ist. Zweitens ist es aus der Sicht der SP-Fraktion eminent wichtig, bei HarmoS dabei zu sein, weil wir so ein qualitativ hoch stehendes Schulsystem bewahren und erweitern können. Gerade unsere Nähe zu Zürich wird ja bei vielen anderen Punkten, wie bei der Steuerpolitik, immer wieder als Argument aufgeführt. Wir müssen auch als öffentliche Schule konkurrenzfähig bleiben, und dazu gehört beispielsweise die Bereitstellung von kostenpflichtigen Tagesstrukturen. Der Raum Ausserschwyz merkt schon jetzt, dass als Argument für eine private Beschulung das Angebot an Tagesstrukturen aufgeführt wird und ein zentraler Punkt ist bei der Entscheidung öffentliche Schule oder private Schule. Gute Schulen sind auch ein Standortvorteil und mitentscheidend, wenn sich eine Familie nach einer neuen Wohnung umsieht. Zudem ist es unmöglich, dass wir gerade in der jetzigen Zeit der beruflichen Unsicherheit und der damit verbundenen Mobilität weiterhin dem Kantönligeist frönen wollen. Es ist höchste Zeit, dass verbindliche Bildungsstandards geschaffen werden. Wer heute nämlich einen Blick in einen Lehrplan wirft, merkt schnell, dass dieser – etwas provokativ gesagt – wie ein Kochbuch gelesen werden kann und die Unterrichts-Schwerpunkte nach persönlichen Präferenzen gesetzt werden können. Als Eltern haben Sie sicher schon gemerkt, wie vielfältig die jetzigen Bildungsziele interpretiert werden. Es ist nach wie vor irritierend, dass der Wohnkanton mitentscheidend ist für den Schulerfolg. Die verbindlichen Bildungsstandards sind etwas Zentrales bei der ganzen Harmonisierungsfrage und aus unserer Sicht ein wirksames Mittel für mehr Qualität und Chancengleichheit in der Volksschule. Drittens sind wir überzeugt, dass eine bildungspolitisch so wichtige Vorlage vom Volk diskutiert werden muss. Die Bevölkerung soll mitentscheiden und sich zur Zukunft der Schwyzer Schulen äussern dürfen. Es ist für uns völlig schizophren, dass genau die SVP-Fraktion, die den Volkswillen stets über alles setzt, das Volk jetzt übergehen möchte. Offenbar leidet sie an politischer Amnesie, und mit dem Volkswillen ist je nach Gutdünken der Parteilite gespielt worden. Wir unterstützen also auch den Antrag nach einem obligatorischen Referendum. Abschliessend ist noch zu betonen, dass eine Umfrage bei 246 Lehrpersonen aus dem Kanton Schwyz gezeigt hat, dass eine grosse Mehrheit, nämlich 83 Prozent der Befragten, hinter HarmoS stehen. Das sind jene Personen, die zentral sind und das Ganze tragen müssen. Sie sind bereit dazu und bewerten die Anpassungen von HarmoS als positiv.

KR Hans Gyr: Dass die SVP-Fraktion gegen das HarmoS-Konkordat kämpft, ist Ihnen sicherlich schon lange bekannt. Dass die SVP-Fraktion aber grossmehrheitlich Nichteintreten beschlossen hat, mag Sie erstaunt haben. Ich möchte dazu ein paar Erklärungen abgeben. Warum sollen wir etwas Bewährtes ändern oder sogar wegwerfen, das sich in der Vergangenheit durchgesetzt hat? Hand aufs Herz: Mit HarmoS wird sich in unserem Kanton kaum etwas Wesentliches ändern. Die meisten vorgesehenen Angleichungspunkte sind in unseren Schulen schon jetzt zum grössten Teil umgesetzt. Es werden nur offene Türen eingerannt, die den Bürger dann ungeahnte Mengen von Steuergeldern kosten werden. Beispiele von bereits Umgesetztem sind die Blockzeiten auf der Primarschulstufe, die Schulstrukturen sind angepasst und Tagesstrukturen laufen vielerorts auf freiwilliger Basis. Allen ist klar, dass die Lehrpläne und die Lehrmittel angeglichen werden müssen. Genau dieses Projekt läuft jetzt schon und wird vom Kanton sogar finanziell unterstützt. Sie wissen, dass am 31. Mai 2009 die Eingabefrist für die Vernehmlassung über die Grundlagen für den neuen Lehrplan 21 endet, und der Kanton Schwyz will diesen neuen Lehrplan per 2012 einführen, mit oder ohne HarmoS. Der Basisstandard, bei uns in den Schulen besser bekannt als „Stellwerk 9“, ist eingekauft worden vom Kanton; es ist seit letztem Jahr eingeführt und wird ab 2010 sogar mit dem Stellwerk 8 noch ausgebaut. So werden unsere Schüler jetzt schon durch die HarmoS Gleichschaltungsmühle gepresst. Wo finden wir denn noch Unterschiede? Das ist höchstens bei der Einschulung ab dem vierten Altersjahr und der Führung eines Zweijahres-Kindergartens. Mit HarmoS kommt der Zweijahres-Kindergarten nicht, sondern wir müssen die Volksschul-Verordnung ändern. Dort können wir festlegen, dass wir den Kindergarten auf zwei Jahre ausbauen. Wir können mit Nichteintreten Kosten sparen und zwar mehr als 20 Mio. Fran-

ken, und die Gemeinden können, wenn wir HarmoS nicht einführen, weiterhin selber bestimmen, wie bei ihnen die Schulen laufen sollen. Horrende Mehrkosten entstehen bei einer späteren Umwandlung der zwei Kindergarten-Jahre in die Basis- und Grundstufe, und da brütet die EDK ja bereits etwas Neues aus. Die Basis- und Grundstufe erfordert 1.5 Stellenprozent, das bedeutet Mehrkosten, und wir haben dann auch zu kleine Schulzimmer. Also entstehen wieder Kosten. Das kann nur die EDK entscheiden und nicht mehr das Volk. Deshalb müssen wir jetzt Nichteintreten beschliessen und den Entscheid beim Volk lassen. Mit einem Nichteintreten können wir auch die im Bildungsbericht vorgesehenen 18 Projekte in der Volksschule ohne grosse Mehrkosten umsetzen. Das würde auch eine gewisse Beruhigung bringen und nicht nur die Lehrer, sondern auch die Schüler sind uns dankbar, wenn sie nicht jedes Jahr als Versuchskaninchen für neue Projekte erhalten müssen. Auch die Gemeinden sind nicht nur erfreut über das, was von oben, von der EDK befohlen wird, sondern sie wollen auch etwas zu sagen haben. Schon heute haben wir als Parlamentarier gar nichts mehr zu bestimmen. Wir können wohl Eintreten beschliessen, aber in der Detailberatung können wir nicht mehr Einfluss nehmen. Der Konkordatstext ist in Stein gehauen, und da heisst es nur noch Ja oder Nein. In Zukunft entscheidet die EDK. Fazit: Ein Eintreten auf die Vorlage ist nur Schein; der Konkordatstext ist nicht beeinflussbar. Das vom Regierungsrat avisierte zweite obligatorische Kindergarten-Jahr kann über die Änderung der Volksschulverordnung eingeführt werden. Mit einem Nichteintreten erhalten wir uns das Mitspracherecht auf der Volksschulstufe und ersparen uns eine unnötige Abstimmung. Unsere Schulen bleiben trotzdem auf Schweizerkurs. Die SVP-Fraktion ist mit überwältigendem Mehr für Nichteintreten.

KR Adrian Dummermuth: Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Nichteintreten auf die HarmoS-Vorlage. Sie anerkennt zwar den grundsätzlichen Harmonisierungsbedarf bei wichtigen Eckwerten im Volksschulwesen auf der Grundlage der Bildungsartikel in der Bundesverfassung. Die CVP-Fraktion unterstützt auch die Ziele, die Qualität der Bildung weiter zu entwickeln, die Durchlässigkeit des Systems zu fördern und die Mobilitätshindernisse abzubauen. Sie kritisiert also nicht in erster Linie den Inhalt von HarmoS, sondern die politische Verpackung in einem Konkordat. Zu HarmoS kann man, wie bei anderen Konkordaten auch, nur Ja oder Nein sagen. Anders gesagt, das HarmoS-Menü kann man nur als Ganzes bestellen. Es gibt weder HarmoS-Light noch eine halbe Portion HarmoS oder HarmoS à la carte; es gibt nur das volle Menü. Wie Sie wissen, hat es bei diesem Menü einzelne Gänge, die zum heutigen Zeitpunkt nur beschränkt den Geschmack vieler Schwyzerinnen und Schwyzer treffen. Um bei diesem Bild zu bleiben: Wenn wir den Auftrag der Bundesverfassung mit der HarmoS-Vorlage vergleichen, ist festzustellen, dass die vielen Köche der Bildungsdirektorenkonferenz mehr auf den HarmoS-Teller gepackt haben als darauf Platz hat und nötig gewesen wäre. Die CVP-Fraktion ist gegen die Zwangsjacke eines solchen Konkordats, sie steht für eine selbstverantwortliche kantonale Bildungspolitik ein, bei der die Mitsprache des Volkes in einzelnen Bereichen ermöglicht wird und die Entscheidungskompetenz eben nicht an ein Konkordat delegiert wird. Wir brauchen das Konkordat nicht. Mit dem Nichteintreten kann erreicht werden, dass die wesentlichen Harmonisierungspunkte autonom realisiert und die bereits eingeführten Errungenschaften nicht aufs Spiel gesetzt werden. Ein Nichteintreten stützt auch die Strategie, umstrittene und ausschliesslich auf der emotionalen Ebene diskutierte Punkte, wie die Einführung eines Zweijahres-Kindergartens oder Tagesstrukturen von der Basis her, also in den Gemeinden zu ermöglichen. Die Akzeptanz für derartige Angebote und Strukturen wächst mit der demokratischen Mitwirkung und auf der Grundlage von persönlichen Bedürfnissen, nicht mit dem Diktat eines Konkordats. Mit dem Nichteintreten behält sich der Kanton Schwyz sämtliche Optionen bezüglich der Elemente von HarmoS, aber auch der demokratischen Mitwirkung des Volkes bei den einzelnen Elementen offen.

KR Ueli Metzger: Willi Brandt hat einmal gesagt: „Demokratie darf nicht so weit gehen, dass in der Familie darüber abgestimmt wird, wer der Vater ist.“ In einer richtig verstandenen Demokratie muss eine sachliche Diskussion und Meinungsbildung zugelassen werden. Daher bitte ich die SVP- und vor allem auch die CVP-Fraktion, sich der demokratischen Verantwortung bewusst zu sein und auf dieses Geschäft einzutreten. Es kann doch nicht sein, dass man beispielsweise über

einen Ausbau des Berufsbildungszentrums in Goldau von 2.2 Mio. Franken das Volk befragt, dass wir über Pässe und über das Steuergesetz abstimmen, aber ausgerechnet dort, wo es um das Bildungswesen geht, sollen unsere Bürger kein Recht haben, es an der Urne zu bezeugen. Liebe SVP- und CVP-Kolleginnen und -kollegen, Demokratie heisst Diskussion. Eine verfassungskonforme Vorlage darf nicht von der Parteipolitik missbraucht werden. Deshalb bitte ich euch, euren Beitrag zu leisten, damit Demokratie Diskussion heisst.

KR Patrick Notter: Die SP-Fraktion bedauert es, dass HarmoS im Kanton Schwyz nicht einmal den Hauch einer Chance bekommt. Wir nehmen aufgrund der gehörten Voten und entsprechenden Ankündigungen in der Presse das Resultat vorweg und bedauern, dass diese Frage im Vorfeld einer Urnenabstimmung nicht sachlich im Volk diskutiert werden kann, sondern Machtspielen der SVP und der CVP weichen muss. Es ist eine verpasste Chance dank rückwärts gewandten Kräften innerhalb der SVP, und bei der CVP dank einem pragmatischen Blickwinkel, das muss man zugeben, aber aus unserer Sicht ist es ein mutloser Entscheid. Diese Koalition wird heute das Spiel gewinnen. Die grossen Volksparteien bevormunden das Volk und trauen ihm keinen sachgerechten Entscheid zu. Für uns ist das ein Armutszeugnis, ein scheinheiliges Demokratieverständnis. Gestern noch habe ich in einem SVP-Leserbrief gelesen: „Die SVP Kanton Schwyz steht ein für eine Demokratie, bei der noch der Wille der Bevölkerung zählt.“ Das ist natürlich in einem ganz anderen Zusammenhang. Offensichtlich wird mit dem Volkswillen gespielt, je nach Sachlage und Gutdünken der Parteileitung. Was wird nach dem bevorstehenden Nein anstehen: weiterhin teure Lehrmittel, weil wir nicht mit anderen Kantonen einen Grosseinkauf tätigen können, der Wählerwille nach einer vereinheitlichten Schule wird nicht umgesetzt, der Ball für die Einführung eines Zweijahres-Kindergartens wird den Gemeinden zugespielt, und die konservativen Kräfte können hundert Mal sagen, was das alles kosten wird. Die Gemeinden werden nicht angehalten, Tagesstrukturen zu organisieren; das bleibt freiwillig. Das ist aus unserer Sicht sehr schade. Die angestrebten Veränderungen werden trotzdem langsam eintreten, weil wir das Rad der Zeit nicht zurück drehen können. Die Erde dreht sich weiter, und wir sind ein ganz kleiner Fleck darauf.

KR André Rügsegger: Ich möchte die Kirche wieder etwas ins Dorf rücken. Wenn grosse Schlagworte kommen über das angeblich fehlende Demokratieverständnis der SVP, möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Partei gradlinig ist, sie ist immer gradlinig. Wie stellen Sie sich das vor: Sollen wir rund 40 Kantonsräte jetzt, nur um das Volk entscheiden zu lassen, zustimmen und Ja sagen und dem Volk nachher sagen gehen, wir seien dagegen. Wenn Sie sich das logisch überlegen – und manchmal sollte man überlegen, bevor man spricht – sehen Sie, dass wir nicht über das Konkordat abstimmen können, wenn der Kantonsrat dazu nicht Ja sagt. Ergo müsste auch die SVP jetzt Ja sagen, um nachher dem Volk nahe zu legen, bitte Nein zu sagen. Eine solche Politik betreiben andere Parteien, aber nicht die SVP.

KR René Bünter: Die Volksschule ist ganz klar kantonale Hoheit. Warum sollen wir uns die äusseren Strukturen von der EDK aufzwingen lassen? Es ist so, KR Vanonsen, wir haben tatsächlich ein gewisses Misstrauen gegenüber der EDK, weil das eine Pädagogenindustrie ist und keine demokratisch legitimierte Institution, und die parlamentarische Mitbestimmung ist entzogen. Gleichmacherei oder schöner gesagt Harmonisierung der Volksschule wird breit diskutiert, nicht nur hier drin. Klar gibt es Gruppierungen, die das an die Urne überführen möchten. Was man aber übersieht ist die Tatsache, dass es dann das letzte Mal war, dass man demokratisch darüber sprechen konnte. Das Beste an diesem Konkordat ist nämlich die Austrittsregelung. Wenn man das Konkordat genau ansieht, geht es über weite Teile um die Administration, wie Einschulungsalter, Dauer der Schulstufen, Standards, Evaluation, Portfolio, Monitoring, Gestaltung des Schulalltags, Blockzeiten und Tagesstrukturen. Ein Drittel der ganzen Vorlage sind Übergangsbestimmungen. Was steht denn im Zentrum einer Schule? Sind es die Strukturen? Ich hoffe, dass es allen klar ist, dass es der Schüler ist. Es ist auch nicht der harmonisierte Stundenplan, weil es nichts bringt, wenn er harmonisiert ist, wenn der Lehrer den Schulstoff nicht vermitteln kann. Somit ist es klar, dass auch der Lehrer ebenso im Zentrum einer guten Schulpolitik steht, und

das ist das Kapital jeder Bildungsinstitution. Es wird sogar gesagt, es sei ein Standortvorteil, wenn man eine Tagesstruktur einführe in der Gemeinde. Versteht man denn darunter Chancengleichheit? Unsere Gesellschaft ist eine Leistungsgesellschaft und da muss die Schule eigentlich Leistungsbereitschaft fördern und fordern. Wir wollen keine Gleichmacherei. Wenn man die Sprachen betrachtet, so werden drei und mehr Sprachen gefordert im HarmoS-Konkordat. Ist das Chancengleichheit? Ich glaube, ein paar Buben hier drin können sich zurückerinnern, wie es ihnen ergangen ist in der Schule. Und jetzt wird immer noch mehr in Sachen Sprachen gefordert. Wir wollen auch Demokraten sein, aber jetzt haben wir die Gelegenheit, den Sündenfall zu vermeiden, dass das Geschäft an die Urne muss. Sollte dennoch heute Eintreten beschlossen werden und die Vorlage an der Urne durchgehen, kann ich Ihnen versichern, dass wir nicht die Hellenbarden schleifen gehen. Ich kann Ihnen aber auch versichern, dass wir uns freuen auf das Referendum und den Abstimmungskampf. Die Bleistifte sind bereits gespitzt.

RR Walter Stählin: Der Regierungsrat beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Das Projekt HarmoS ist nicht der erste Schritt zur Harmonisierung der Volksschule. Bereits im Jahr 1970 ist das erste Konkordat, der erste Schritt zu einer Harmonisierung der Schweizer Volksschulen in die Wege geleitet und mit Ausnahme des Kantons Tessin von sämtlichen Kantonen ratifiziert worden. Damals wurden verpflichtend das Schuleintrittsalter ab dem erfüllten 6. Altersjahr geregelt, die Mindestschulpflicht von 38 Schulwochen und mindestens neun Schuljahre, Beginn zwischen August und Oktober. Ferner pflegen wir in der Zentralschweiz seit über 40 Jahren ein Mini-HarmoS. Wir haben noch nie selber einen Lehrplan entwickelt in den letzten Jahrzehnten; das tun wir zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen. Bemängelt werden in den Kantonen und insbesondere von Gewerbebetrieben seit Jahren die Unterschiede in der Volksschule respektive bei den Schulabgängern, die von der obligatorischen Schule in die Berufsschule eintreten. Wir bieten beispielsweise in Goldau eine Ausbildung in Zweirad-Berufen an, die von Schülern aus neun Kantonen besucht wird. Wir betreiben einen relativ grossen Aufwand insbesondere im ersten Semester mit Stützunterricht, damit wir die Schüler aus diesen neun Kantonen einigermaßen auf den gleichen Level bringen und die Lehrpläne nachher erfüllen können. Sie wissen, dass wir rund 3 000 Berufsschüler haben in unserem Kanton und rund 1 000 werden ausserkantonale geschult, weil wir im Kanton Schwyz die Berufe für diese 1 000 Schüler nicht anbieten. Zur Kritik wegen der Zusammenarbeit mit der EDK: Aufgrund dieser Kritik ist in Zusammenarbeit mit der EDK und den zuständigen Kommissionen des National- und Ständerates im Jahr 2005 die Verfassungsbestimmung über die Bildung überarbeitet worden. Im Mai 2006 hat das Schweizervolk diese Verfassungsänderung mit mehr als 80 Prozent angenommen, auch alle grossen Parteien waren dafür. Bereits im Vorfeld der damaligen Abstimmung lag der Entwurf des HarmoS-Konkordats gesamtschweizerisch vor. Damals ist bereits aufgezeigt worden, wie man diese Verfassungsartikel umsetzen und die Bestimmungen und Forderungen erfüllen will. Verpflichtend sind dabei die Vorgaben, die der Verfassung entsprechen. Das sind der harmonisierte Schuleintritt, die Dauer der obligatorischen Schulzeit und der einzelnen Schulstufen sowie die Festlegung der Unterrichtsziele. Inzwischen muss das Projekt HarmoS leider für viele ungerechtfertigte Kritiken gegenüber der Volksschule herhalten, die eigentlich gar nichts mit dem Konkordat und seinen 17 Artikeln zu tun haben. Schulentwicklungsfragen, gesellschaftspolitische Fragen, ideologische Fragen rund um die Erziehung, rund um die Beratung und die Betreuung, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen usw. werden völlig vermischt und haben zu einem ansehnlichen Teil nichts zu tun mit dem vorliegenden Konkordat. Die Kritiken an die EDK wegen der Fülle von Reformen sind aber nicht ganz unberechtigt. Das müssen wir zugestehen. Auslöser war eigentlich die Pisa-Studie im Jahr 2000. Damals hat man gemerkt, dass die Schweiz weltweit nicht nur eines der teureren Bildungssysteme hat, sondern auch nicht unbedingt das Beste. Das hat entsprechende Reformen ausgelöst. Über Reformen kann man immer diskutieren, aber wenn man ihnen eine pauschale Absage erteilt, muss man im Sinne der politischen Verantwortung Alternativen aufzeigen. Gewollt oder ungewollt sind die Diskussionen rund um das HarmoS-Konkordat leider vorwiegend auf der emotionalen und eher weniger auf der rationalen Ebene geführt worden. Von 17 Artikeln standen leider nur deren zwei im Fokus der Diskussionen, nämlich die Fragen der früheren Einschulung und der Tagesstrukturen. Der Regierungsrat bedauert diese verbreitete negative Einstellung gegenüber

HarmoS, weil der Kanton Schwyz bereits viele Vorgaben von HarmoS erfüllt. Mit einem Beitritt hätte er auch das notwendige und wichtige Mitspracherecht bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit über Schulentwicklungsfragen. Ich attestiere allen Eltern und Bildungsinteressierten, dass sie eine gute Schule wollen, nur hat jeder eine andere Vorstellung davon. Es ist dem Regierungsrat aber wichtig, dass das Volksschulwesen von einer klaren Mehrheit der Bürger im Kanton getragen wird. Das schafft Vertrauen in die Institution Schule, schafft Zutrauen zu den Lehrpersonen und Schulbehörden und trägt zur Sicherheit bei der Zusammenarbeit von Eltern und Schule bei. Die Wichtigkeit des Einbezugs der Eltern in die Schullaufbahn ihrer Kinder haben der Regierungsrat und der Erziehungsrat in der Frage der Rückstellungsmöglichkeit bei der Einschulung um ein Jahr klar zum Ausdruck gebracht. 86 Prozent aller Schweizerkinder besuchen heute einen Zweijahres-Kindergarten. Im Kanton Schwyz sind in den letzten Jahren etliche freiwillige Zweijahres-Kindergarten in den Gemeinden geschaffen worden ohne nennenswerte Opposition. Ab dem neuen Schuljahr im Sommer werden in vierzehn von dreissig Gemeinden Zweijahres-Kindergarten angeboten. Somit wird deutlich mehr als die Hälfte aller 141 Kindergartenklassen als gemischter Zweijahres-Kindergarten geführt. In jenen Gemeinden, die dieses Angebot haben, besuchen heute rund 75 Prozent den Kleinkindergarten. Damit ist ein breit abgestütztes Bedürfnis nachgewiesen. Profitieren tun dabei einzig die Kinder selber. Ein bekannter Kinderarzt schreibt in seinem neuen Buch: „Jedes Kind will lernen. Es will lesen, es will rechnen. Wir müssen Sorge tragen, damit die Kinder weder unter- noch überfordert werden.“ Genau das ist das Ziel, das der Regierungsrat und die EDK verfolgen mit der früheren Einschulung. Wir wollen das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend abholen und fördern, ihm aber auch Zeit lassen für die unterschiedlichen Entwicklungsfortschritte. Das Gelingen der Volksschul- respektive Eingangsstufe ist für jedes Kind eine der wichtigsten Zeiten für eine erfolgreiche spätere Schullaufbahn. Bezogen auf die zunehmende Heterogenität der Schuleintritte hat die frühere Einschulung deutlich positive Auswirkungen auf die Klassenführung und auf die Leistungen bei den weiterführenden Stufen. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, dem Konkordat zuzustimmen. Sie unterstreichen damit den Willen des Kantons Schwyz, die Harmonisierungsbestrebungen in den wichtigen Eckpunkten aktiv mitzugestalten. Eine Vernetzung mit den umliegenden Kantonen ist uns wichtig. Ein Inselleben im Bildungswesen ist zu vermeiden. Drei unserer fünf Nachbarkantone haben HarmoS zugestimmt, der vierte Kanton, der Kanton Zug, hat im Parlament in zweiter Lesung ebenfalls eine grossmehrheitliche Zustimmung erreicht. Man geht davon aus, dass auch das Volk im Kanton Zug Mitte Jahr zustimmen wird. HarmoS führt nach unserer Einschätzung zu einer Beruhigung im Schulwesen und macht nur dann Sinn, wenn möglichst alle Kantone dabei sind.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 64 zu 30 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

2. Gesetz über das E-Government (RRB Nr. 1371/2008 und Nr. 226/2009, Anhänge 3 und 4)

Eintretensreferat

KR Walter Duss, Präsident der vorberatenden Kommission: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, die Kommission hat am 12. Januar 2009 die Vorlage im Rahmen einer fünfstündigen Sitzung vorberaten. Nach einer ausführlichen Debatte hat sie einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Beim Gesetz über das E-Government handelt es sich um ein Rahmengesetz. Es regelt die Aufgaben- und Lastenverteilung sowie die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden zur Sicherstellung funktionsfähiger E-Government-Lösungen. In einer aktuellen Studie vom Oktober 2008, welche die schweizerische Staatsschreiberkonferenz und das Informatikstrategieorgan des Bundes in Auftrag gegeben haben, sind die Kantone und Gemeinden befragt worden, wo sie im Bereich E-Government den grössten Handlungsbedarf sehen. Die am häufigsten erwähnten Bereiche betreffen die Koordination und die Standards. Dieser Wunsch ist von Verantwortlichen der verschiedenen staatlichen Ebenen öfter genannt worden als die finanziellen Bedürfnisse. Die Kantone wün-

schen sich auch eine stärkere Führungsrolle des Bundes. Weil alle staatlichen Ebenen mehrheitlich einen sanften Ausbau für die nächsten fünf Jahre beabsichtigen, sind Koordination und Standards für die Lasten- und Aufgabenverteilung umso bedeutsamer. Das E-Government-Gesetz bringt für unseren Kanton genau diese Aspekte ein. Es koordiniert alle Beteiligten. Es schafft Voraussetzungen und ein Gremium für das gemeinsame Finden von Standards. Es regelt die koordinierte Finanzierung zwischen allen beteiligten Ebenen im Kanton. Die Kommission hat diese Grundzüge des Gesetzes für notwendig und sinnvoll erachtet. Insgesamt hatte sich die Kommission mit sieben Anträgen auseinander zu setzen. Sie hat sie nach ausführlichen Diskussionen alle angenommen. Die Zustimmung war jeweils so eindeutig, dass keine Minderheitsanträge eingebracht wurden. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat geschlossen, die Vorlage gutzuheissen und den Kommissionsanträgen zuzustimmen. Ich danke den Mitgliedern der Kommission für die intensive, sachbezogene und fruchtbare Diskussion. Der Verwaltung danke ich für die fundierte Unterstützung mit entsprechend aufgearbeiteten Grundlagen.

Eintretensdebatte

KR Kuno Kennel: Eingangs möchte ich kurz zitieren: „Die Verschiebung des E-Government-Gesetzes würde einen enormen Rückschritt in einer Entwicklung bedeuten, die bereits im Gang ist. Es sind schon jetzt verschiedene wichtige Projekte in der Entwicklungsphase, für die eine gesetzliche Grundlage notwendig ist, wie Datenplattform, elektronisches Baubewilligungsverfahren, Schuldatenverwaltung, Datenplattform für Vermessung und Geoinformation.“ Das stammt nicht vom kantonalen Amt für Informatik, das stammt vom Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke, also von Direktbetroffenen. Die FDP-Fraktion hat sich bei diesem Anliegen schon relativ früh zu Wort gemeldet, das erste Mal mit einem Vorstoss im Jahr 2001. Im vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein schlankes Rahmengesetz. Es regelt die Grundsätze in Sachen Finanzierung, Mitsprachemöglichkeiten und Entscheidungsfindung. E-Government ist eine messbare Schlüsselgrösse für eine zeitgemässe Regierung geworden. Das gilt auch für den Kanton Schwyz. Es erleichtert die Beziehungen zwischen Bürger, Staat und Wirtschaft erheblich, wenn es richtig eingesetzt wird und kann somit zu einem echten Standortvorteil werden. Das zeigen auch die sehr positiven Vernehmlassungen des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz und des kantonal-schwyzerischen Gewerbeverbandes. Weiter dürfen mit E-Government Erleichterungen im Bereich von Bildung und Forschung, im kulturellen Leben sowie im Gesundheitswesen erwartet werden. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, per 2010 global zum wettbewerbsfähigsten, wissenschaftlichsten Wirtschafts- und Sozialraum zu werden. Was der Bund kann, kann der Kanton Schwyz noch lange. Die Planung soll vernünftigerweise rollend, nutzengetrieben, gewerbefreundlich und bürgernah sein. Die Effizienzgewinne sollen die Entscheidungen leiten. Auch sollen vernünftige Transaktionsmöglichkeiten geschaffen werden. Um das Potenzial auszuschöpfen, müssen die Dienstleistungen auf ihre Notwendigkeit, auf Vereinfachungen und Standardisierung überprüft werden. Die Räder sollen nicht in jedem Kanton wieder neu erfunden werden. Schauen wir einmal, wo wir bereits jetzt im Kanton Schwyz erfolgreich in Sachen E-Government unterwegs sind. Es bestehen da Fachbegriffe, wie Wabsti, Theris usw. Wahrscheinlich hat aber schon jeder von uns erlebt, dass man Formulare direkt vom PC herunterladen kann und nicht mehr erst den Ämtern telefonieren muss. Genau so ist die Internet-Seite des Kantons Schwyz zu einem sehr wertvollen und nicht mehr wegdenkbaren Mittel für uns Politiker geworden, aber auch für den Bürger, der sich informieren will über die Politik und die Verwaltung. Ueli Metzger hat es vorher erwähnt, auch im Steueramt hat Internet und E-Government bereits Einzug gehalten. Mit dem System EVA konnte man nachweislich Kosten senken. Ein FDP-Vorstoss hat einmal darauf hingewiesen, dass man dort einen Effizienzgewinn zu Stande bringen soll. Das ist vom Regierungsrat dann auch umgesetzt worden, und zwar erfolgreich umgesetzt. Die Kosten konnten gesenkt werden. Um einen Wildwuchs beim E-Government zu verhindern, werden die Konsultationsverfahren bei Gemeinden und Bezirke durchgeführt, damit man die Mehrheitsfähigkeit ermitteln kann. Die Zustimmung muss von 2/3 aller Gemeinden und Bezirke vorliegen, oder von 51 Prozent der Bevölkerung dieser Gemeinden und Bezirke. Es ist unseres Erachtens ein entscheidender Punkt in dieser Vorlage, dass die „Oder-Formulierung“ enthalten bleibt und nicht zu einem „Und“ ver-

kommt, denn sonst wäre diese Vorlage ein Papiertiger. Das Gesetz dokumentiert die Verbundaufgabe und auch die Finanzierung zwischen Bürger, Kanton, Bezirken und Gemeinden. Es legt somit auch die Grundlage fest, wie die Finanzierung zu Stande kommen soll. Eine Verschiebung dieses Gesetzes wäre nach Auffassung der FDP-Fraktion fahrlässig, rückwärts gerichtet und vor allem auch wirtschafts- und gewerbefeindlich. Das haben die vorher erwähnten Vernehmlassungen deutlich zu Tage gefördert. Hier ist von Investitionen und nicht von Kosten zu sprechen. Wo kann man E-Government in Zukunft einsetzen: Das ist einmal bei E-Tax, da wird die ganze Steuererklärung von A bis Z elektronisch behandelt, bei Unternehmensgründungen, bei der Abwicklung von öffentlichen Ausschreibungen, bei Baubewilligungen, bei Meldungen über Zu- und Wegzüge, Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung usw. Alle Parlamentarier, die es ernst meinen mit weniger Bürokratie, müssen das vorliegende, schlanke Rahmengesetz annehmen. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Gesetzesvorlage einstimmig.

KR Annemarie Langenegger: Die CVP-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Eintreten auf das Gesetz. Wir sind dankbar, dass wir heute über ein modernes und zukunftsgerichtetes Gesetz beraten dürfen. Ein Optimieren von Geschäftsprozessen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung mit elektronischen Kommunikations- und Informationsmitteln ist in Zukunft gar nicht mehr wegzudenken. So haben auch wir bereits zum Strategiepapier Ja gesagt, das uns der Regierungsrat vorgelegt hat. Wir sehen es als Chance, dass der Kanton Schwyz gut ausgerüstet in die Zukunft starten kann. Die elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien müssen sinnvoll eingesetzt werden und Synergieeffekte erzielen. Mit dem vorliegenden Gesetz sind klare Rahmenbedingungen zu schaffen für die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden. Mit einer vielseitig zusammengesetzten Kommission sollen die Projekte erarbeitet werden. Die Finanzierung der Aufgaben sehen wir ganz klar als Verbundaufgabe zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden. Die Investitionskosten des Kantonsnetzwerkes soll der Kanton finanzieren, und die Finanzierung der Projekte soll über eine Aufteilung erfolgen, die sich bereits bewährt hat, so, wie es in der Vorlage erwähnt ist. Der Nutzen dieses Gesetzes liegt ganz klar bei der Bevölkerung und somit bei den Gemeinden, den Bezirken und dem Kanton. Wir sind für Eintreten.

KRP Pius Schuler: Ich danke der Bauernvereinigung für die guten Produkte, die sie uns gesponsert hat durch die Dorfmolkerei Muotathal. Zuständig für den Znüni war also die Bauernvereinigung; er hat keinen Zusammenhang mit der Motion „Sichere Zufahrt ins Muotathal“.

KR Paul Furrer: Die SP-Fraktion begrüsst die Vorlage zum E-Government-Gesetz und ist für Eintreten. Mit dem vorliegenden Rahmengesetz können wir später einzelne Projekte rascher in Angriff nehmen, weil die Spielregeln bereits vorhanden sind. Betreffend die Kommissionszusammensetzung folgt die Mehrheit der Fraktion dem Vorschlag des Regierungsrates. Die von der SVP-Fraktion vorgebrachten Argumente, wonach eine frühzeitige Einbindung des Kantonsrates einen späteren Zerriss im Parlament verhindere, erachte ich als Kommissionsmitglied als plausibel; ich habe diesem Antrag ebenfalls zugestimmt. Jetzt hat aber die SVP-Fraktion das ganze Gesetz kippen wollen. Damit liefert sie das beste Beispiel, dass es nichts nützt, wenn in einer Kommission eine Mehrheit vertreten ist und man sich trotzdem nicht engagiert. Es sind wieder irgendwelche Fundamentalisten, die ihre eigenen Leute im Regen stehen lassen. Bei HarmoS war es der Regierungsrat, beim E-Government sind es die eigenen Kantonsräte, die gute und engagierte SVP-Anliegen eingebracht haben. Wer solche Parteifreunde hat, braucht keine politischen Gegner. Das Argument, dass dieses Gesetz Kosten auslöse, ist vielleicht zu vergleichen mit einem Paar, das heiraten und später ein Haus bauen will. Jetzt merkt das Paar, dass es kein Geld hat und demzufolge kein Haus bauen kann. Darf es dann auch nicht heiraten? Genau so ist es mit dem E-Government-Gesetz. Es ist im Prinzip ein Ehevertrag zwischen den Kommunen und dem Kanton in Sachen Zusammenarbeit bei EDV-Daten. Wie viel das kosten wird, können wir jetzt natürlich nicht sagen, wie das bei einer Ehe meistens auch nicht der Fall ist. Aber was im Einzelnen unternommen wird, hat dieser Rat ja wieder zu bestimmen bei jedem einzelnen Projekt, und da hat die SVP nach wie vor praktisch die Mehrheit.

KR Sonja Böni: Die SVP-Fraktion ist jetzt natürlich mit Vorbehalt für Eintreten, da wir unseren Verschiebungsantrag nicht durchgebracht haben. Wir stellen aber nach wie vor das Kosten-/Nutzenverhältnis extrem in Frage. Es ist nämlich ein Irrglaube und eine Unwahrheit, wenn man meint, die Einführung eines Rahmengesetzes koste nichts. Jedes neue Gesetz hat bisher zu Mehrkosten geführt. Nicht umsonst hatten wir eine so extreme Kostenexplosion in den letzten zehn Jahren. Dies ist sicher kein gutes Omen für unseren Gesetzgebungsprozess. Mit der Annahme des Gesetzes wird eine E-Government-Kommission eingesetzt, um Aufträge und Ideen anzuschauen und umzusetzen. Es stehen ja offenbar auch viele Bedürfnisse in der Warteschlange. Wenn die Kommission nicht aktiv würde, müsste man das Gesetz gar nicht heute verabschieden. Wir wissen auch, dass bis heute keine Kommissionsarbeiten zu Minderkosten geführt haben. Die E-Government-Kommission wird tagen und Vorarbeiten ausführen. Kostet das dann nichts? Wer bezahlt die Sitzungsgelder, die beigezogenen, teuren Fachexperten, die Erstellung von Vorberichten und Analysen? Die Befürworter wollen hier einfach die Augen verschliessen. So lange diese Kosten mit einem Gesetz nicht auf die Gemeinden überwältigt werden können, hat sie der Kanton zu tragen, und das wird ihm auf die Dauer zu teuer. In der wirtschaftlich schwierigen Zeit macht es einfach keinen Sinn, ein neues Rahmengesetz einzuführen, das zu Mehrkosten für die Bezirke und Gemeinden führen wird. Mit dem neuen Rahmengesetz wird auch die Hälfte der stetig steigenden Betriebskosten des Kantonsnetzwerkes den Gemeinden belastet, ungeachtet des Entgegenkommens des Regierungsrates, der das Gesetz erst ab dem Jahr 2011 umsetzen möchte. Die grösste Gefahr für die Gemeinden und Bezirke beim neuen Gesetz liegt darin, dass der Kanton die bisher selbst getragenen Kosten, wie beispielsweise für die elektronische Steuererklärung, den Gemeinden und Bezirken zu 50 Prozent weiterbelasten kann. Man muss dann solche Dinge nur ins E-Government-Gesetz verpacken, und da sprechen wir dann von mehreren Millionen. Für Mehrbelastungen der Gemeinden und Bezirke ist jetzt einfach nicht der richtige Zeitpunkt. Noch etwas möchte ich anfügen. Die mehrheitlich positive Haltung der Gemeinderäte, vertreten durch den Verband der Schwyzer Gemeinden, ist logisch, denn die Gemeinden können ihre Verwaltungen einfach ausbauen. Der Bürger trägt ja die Konsequenzen dieser gebundenen Kosten. Eine Zustimmung in der jetzigen wirtschaftlichen Situation halte ich ganz einfach für fahrlässig. Seien Sie nicht blind; bei einer Zustimmung haben Sie die Verantwortung gegenüber dem Bürger für die Mehrkosten in den Gemeinden und Bezirken zu übernehmen. Deshalb hat die SVP-Fraktion diese Vorlage verschieben wollen.

LA Dr. Georg Hess: Ich danke vorerst für die mehrheitlich positive Aufnahme der Vorlage und auch für die sehr intensive und konstruktive Diskussion in der Kommission. Mein bester Dank gilt auch dem Kommissionspräsidenten. Ich bin froh, dass Sie auf diese Vorlage eintreten werden und dankbar für die Erkenntnis, dass dieses Gesetz ein Rahmengesetz ist, das mithelfen soll, dort eine Lösung zu finden, wo wir im Kanton Schwyz eher Berührungspunkte haben. Das ist nämlich dann der Fall, wenn man in den einzelnen Hoheiten aus Einsicht etwas koordinieren muss, was die Hoheit der Gemeinden, der Bezirke oder des Kantons tangiert. Wir haben das schon im Jahr 2004 einmal versucht mit einer GOG-Revision. Das ist mit vehementem und kapitälem Widerstand vor den Gemeinden gescheitert. Wir haben nachher einen Weg gesucht zusammen mit den Gemeinden und Bezirken, damit wir eine tragbare Lösung finden für etwas, was wir noch nie gemacht haben, was aber eine neue Herausforderung ist, nämlich für die elektronische integrale Verwaltung mit möglichst wenig Medienbrüchen. Das haben wir noch nie experimentiert. Das können wir nicht aus der Historie ableiten. Wenn man meint, die Römer hätten schon telefonieren und funken können, weil man keine Drähte im Boden findet, wäre das ein Trugschluss. Wir haben hier eine Herausforderung, bei der wir nicht die Ersten sind. Es gibt Kantone, die schon seit zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren wie der Kanton Genf daran sind. Wir sind aber noch rechtzeitig. Jetzt können wir noch verhindern, dass es wegen den unterschiedlichen Hoheiten zu unterschiedlichen Standards und unterschiedlichen Systemen führt. Ein Zusammenführen dieser unterschiedlichen Systeme würde sehr viel kosten, aber nicht jetzt und nicht für diese Generation, sondern vor allem die nächste Generation. Wenn die SVP-Fraktion das Gesetz verschieben will, riskiert sie, dass man wegen den verschiedenen Bedürfnissen, die bereits vorhanden sind,

Insellösungen angeht, die nachher genau diese integrale Zusammenarbeit erschweren, die wir über die drei verschiedenen Hoheiten mit Verbindung zum Bund schaffen wollen. Wenn wir tatsächlich in der heutigen Situation keinen Franken mehr ausgeben dürfen als wir haben, dann bitte ich auch das nächste Geschäft, den Horerank-Tunnel, vehement abzulehnen, weil es zu wesentlich höheren Betriebskosten führt, und das würden wir uns in der heutigen Zeit ja auch nicht leisten können.

Detailberatung

§ 4

KR Othmar Büeler: Paragraf 4 dieses Gesetzes hat es in sich und wird heute im Rat und vielleicht auch im Vorfeld der Abstimmung im Herbst zu Diskussionen Anlass geben. Es geht um die Zusammensetzung der E-Government-Kommission. Diese Kommission stellt die Weichen, welche grossen Informatik-Projekte im Dienste der Schwyzer Bürger künftig angegangen werden sollen. Werden diese Weichen falsch gestellt, kann das zur finanziellen Katastrophe führen, oder der Zug fährt in eine Richtung, in die der Bürger gar nicht will. Die E-Government-Kommission hat heute nach den Anpassungen der vorberatenden Kommission aber überwiegend strategische Aufgaben. Das sehen Sie beispielsweise bei den Formulierungen in Paragraf 8. Diese Formulierungen haben strategischen Charakter. Für die operative Umsetzung sind der Regierungsrat und das Amt für Informatik zuständig. Wie soll nun die Zusammensetzung dieser neunköpfigen Kommission aussehen? Die vier Mitglieder aus den Gemeinden und Bezirken sind unbestritten. Der Regierungsrat möchte die weiteren vier Mitglieder entgegen der Kommissionsmeinung jedoch in Eigenregie aus der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft rekrutieren. Wie er das macht, werden wir dann sehen. Ich bin aber überzeugt, dass je ein Mitglied der Kantonsrats-Fraktionen die transparentere und bessere Lösung ist. Im Gegensatz zu den Vertretern aus den Gemeinden und Bezirken sind wir alle gewählte Vertreter aus der Wohnbevölkerung. Meistens sind wir zugleich im Gewerbe oder in der Wirtschaft tätig, eigentlich eine Idealbesetzung. Das Problem mit der Gewaltentrennung sehe ich nicht so dramatisch wie der Regierungsrat. Es gibt auch kantonsrätliche Kommissionen, die nicht nur gesetzgeberische Aufgaben haben, wie die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen. Bauen wir mit den neuen E-Government-Projekten nicht auch neue Strassen und Anlagen? Da handelt es sich einfach um elektronische Strassen und um virtuelle Anlagen, aber etwas haben sie gemeinsam: Beide können ins Geld gehen. Im neuen E-Government-Gesetz dürfen wir Kantonsräte das Heft nicht zu fest aus der Hand geben und meinen, wir könnten das WOV-geführte Informatikamt wieder näher an die Brust nehmen. Der Zug fährt dann eben in die falsche Richtung, und der Bürger ist vielleicht bei der Volkstimmabstimmung im Herbst schon das erste Mal bereit, die Notbremse zu ziehen. Die SVP-Fraktion behält sich vor, bei einer Verwerfung des Kommissionsantrages bei diesem Paragrafen die Vorlage an der Schlussabstimmung abzulehnen. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung bei dieser Frage.

KR Walter Duss: Die Kommission beantragt in diesem Absatz einerseits, die Anzahl der Kommissionsmitglieder von sechs auf neun zu erhöhen und andererseits, an Stelle der Personen aus der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft vier Mitglieder des Kantonsrates als Vertretung des Kantons einzusetzen. Folgende Gründe haben die Kommission zu diesem Antrag geführt: Das Wahlprozedere der Personen aus der Wohnbevölkerung ist unklar beziehungsweise nicht transparent. Eine ausgeglichene Interessenvertretung des Kantons in dieser Kommission liegt somit ausschliesslich in der Hand des Regierungsrates. Die E-Government-Kommission ist darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden so zu regeln, dass ein Ausgleich der Interessen in Bezug auf zukünftige Aufgaben und Lasten zu Stande kommt. Dabei wird es auch zu einer Abwägung von politischen Interessen zwischen den verschiedenen Ebenen kommen. So hat die E-Government-Kommission zum Beispiel darüber zu entscheiden, ob, in welcher Form, wann und in welchem Umfang elektronische Wahlen und Abstimmungen im Kanton Schwyz stattfinden oder dem Kantonsrat vorgeschlagen werden sollen. Solche Vorberatungen haben klar den Charakter von politischen Entscheidungsfindungen zwischen den verschiedenen Ebenen und stehen unter Umständen auch

in Verbindung mit anderen politischen Geschäften des Kantonsrates. Auch die Gemeinden und Bezirke werden politische Vertreter aus ihren Reihen in die Kommission entsenden. Deshalb ist die vorberatende Kommission zum Schluss gekommen, dass es sinnvoller ist, wenn Mitglieder des Kantonsrates, also gewählte Volksvertreter, in der Kommission Einsitz nehmen statt Personen aus der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft. Die vorherigen Ausführungen machen klar, dass die E-Government-Kommission strategische und keine operativen Kompetenzen haben wird. Sie wird Entscheidungen vorbereiten, die uns über Jahrzehnte im Sinne von angepassten politischen Prozessen begleiten werden. Mit der Einsitznahme von Kantonsräten als gewählte Volksvertreter kann bereits bei der Vorberatung von E-Government-Lösungen Einfluss auf die kosten-/nutzenorientierte Ausgestaltung genommen werden. Wir wissen, wie schwierig dies ist, wenn die Projekte via Budgetdebatte oder WOV-Leistungsaufträge in den Rat kommen. Der Antrag auf Erhöhung der Anzahl Kommissionssitze auf je vier erfolgte schliesslich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Einsitznahme von Kantonsräten. Somit ist jede Fraktion mit einem Mitglied paritätisch vertreten. Zum Schluss kann angemerkt werden, wie bereits Landammann Hess angesprochen hat, wir tun hier nicht etwas, was aus der Historie abzuleiten ist, aber bei den Strukturen wollen wir dann die Historie aufsetzen. Machen wir doch etwas, das pragmatisch ist und der politischen Entscheidungsfindung zwischen den verschiedenen politischen Ebenen schon in der Vorberatung dient. Die vorberatende Kommission hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt und bittet den Rat, dies ebenfalls zu tun.

KR Dr. Martin Michel: Die FDP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die letzte Lösung des Regierungsrates, insbesondere, dass vier Personen aus der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft vorgesehen sind und nicht der Kantonsrat. Der Kantonsrat ist die Legislative. Er hat die Gesetze zu machen. Er hat keine Vollzugsaufgaben zu übernehmen, die nicht in seinem Kompetenzbereich liegen. Diese Gewaltentrennung ist zu beachten. Es wäre falsch, sie zu verwischen. Da geht es klar um eine Vollzugsaufgabe, und diese haben nicht wir zu lösen, sondern der Regierungsrat und die Verwaltung. Wir haben als Kantonsrat das Budget zu erlassen, und in diesem Rahmen muss sich auch diese Kommission verhalten. Ein riesiges Problem ist denn auch, wie die vier Kantonsräte bestimmt werden sollen. Es ist vorher gesagt worden, jede Fraktion soll ein Mitglied stellen, und das ist etwas ungerecht. Es gibt grössere und kleinere Fraktionen. Und wie verhält es sich, wenn wir eines Tages fünf oder nur noch drei Fraktionen haben? Dann stimmt dieses Gesetz schon einmal nicht mehr. Man kann die Sitze nicht nach den Fraktionen verteilen, denn das bietet bereits Probleme, wenn auch lösbare. Vier Vertreter aus der Bevölkerung können die spezifische Optik der Wirtschaft, der KMUs, der Anwender oder der Anbieter einbringen. Man kann dort Fachpersonen wählen je nach den Aufgaben, die sich der Kommission stellen, die wirklich Fachleute sind. Unter den 130 000 Personen im Kanton Schwyz findet man eher kompetente Fachleute als bei uns im Rat, der zwar auch sehr kompetent ist, aber nicht diese Auswahlmöglichkeiten bietet. Wenn wir einfach von den Fraktionen her eine Person bestimmen, übernimmt sie mehr oder weniger motiviert dieses Amt. Wenn wir spezifisch Leute aus der Bevölkerung für dieses Amt aussuchen, gehen diese motiviert ans Werk und können ihre Interessen und Anliegen auch einbringen. Wir haben dann auch ein wirkliches Gegengewicht mit vier Leuten aus der Bevölkerung gegenüber dem Staat, der ebenfalls mit vier Leuten vertreten ist. Die Bezirke und Gemeinden vermögen mit ihren Vertretern sodann ein Gegengewicht zu schaffen gegenüber dem Departementsvorsteher. Die Ausgewogenheit scheint mir hier gegeben zu sein. Die SVP sagt, sie mache diese Bestimmung praktisch zum *pièce de résistance*, um das Gesetz abzulehnen. Sie hat es schon zwei Mal ablehnen wollen, nämlich beim Traktandieren und bei der Eintretensdebatte. Haben Sie denn eine derart grosse Angst vor dem Bürger, davor, dass er dieser Kommission nicht genügen könnte? Sie brauchen doch keine Angst zu haben. Der Bürger kann sich doch einbringen und etwas Gescheites anfachen. Wichtig ist: Wir sind die Legislative, wir machen die Gesetze. Wenn die Kommission ausschert, machen wir eben ein anderes Gesetz und regeln das auf unserem Weg. Aber wir haben nicht die Aufgabe, mit der Verwaltung zusammenzusitzen und mit ihr zu streiten. Das ist unwürdig, wenn wir als Gesetzgeber dort mitmachen.

KR Alois Gmür: Die CVP-Fraktion unterstützt ebenfalls die Regierungsfassung. Wir sehen nicht ein, warum wir jetzt exekutiv tätig werden sollen. Es ist eindeutig die Zusammenarbeit, die hier diskutiert

werden muss. Die Kantonsräte als solche haben über der Sache zu stehen und können nicht plötzlich operativ tätig werden. So gesehen möchte ich den Rat schon bitten, sich da herauszuhalten und die Regierungsfassung zu unterstützen.

KR Peter Häusermann: Ich möchte mindestens KR Michel sagen, dass wir nach unserem Demokratieverständnis motivierte Kantonsräte haben. Wenn ihr dort drüben mehr oder weniger motivierte Kantonsräte habt und Schwierigkeiten, diese überhaupt zum Mitmachen zu motivieren, dann ist das vielleicht ein Problem. Ich möchte einfach hervorheben, was wir uns alles anhören müssen, wir seien Angsthasen, demokratiefeindlich usw. Das ist unglaublich. Beim HarmoS-Geschäft vorher hat man uns weiss was in die Schuhe geschoben und gefunden, wir seien keine Demokraten. Dort kam aber zu wenig zum Ausdruck, dass Konkordatsrecht kantonales Recht bricht. Genau deshalb wollen wir nicht überall Funktionäre einbringen, die irgendjemand ernennt. Das hat auch mit der Wahrnehmung von Führungsverantwortung zu tun, und Führungsverantwortung wahrnehmen heisst, dass man eben das tut, was man tun muss. Wir wären motivierter, wir haben gute Leute und wir anerkennen das. Immer nur auf den Andern herumzuhacken kommt hier langsam auf wie ein neuer Volkssport. Dabei wollen wir ja genau das, was das Volk will.

LA Dr. Georg Hess: Ich möchte es etwas relativieren, wenn man Vergleiche anstellt mit der Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen. Diese ist eine rein kantonsrätliche Kommission, die hauptsächlich Berichte und Vorlagen des Regierungsrates an den Kantonsrat behandelt. Das ist etwas anderes als das, was die E-Government-Kommission sein sollte. Wegen dem transparenten Wahlverfahren: Wir haben beispielsweise die Steuerkommission, und das ist keine unwichtige Kommission. Diese wählt der Regierungsrat. Ich habe bis heute noch nie eine politische Kritik gehört, wir würden dabei etwas falsch machen. Wenn ich den Wirtschaftsrat betrachte, so wird auch dieser von der Exekutive gewählt. Auch diesbezüglich ist bis heute keine Kritik eingetroffen. Die Verfassungskommission ist ebenfalls bestückt mit Leuten aus der Bevölkerung, und das sind sehr motivierte Bürgerinnen und Bürger, die mitarbeiten. Vieles ist angesprochen worden zur Idee, Kantonsratsmitglieder aus jeder Fraktion zu wählen. Das ist aber gar keine Garantie dafür, dass es nachher auch in den Rat getragen wird. Seit letztem Sommer bin ich diesbezüglich sehr desillusioniert, denn wir erleben jetzt sehr viele Geschäfte, die in der Kommission sehr gut getragen wurden, aber nachher nicht mehr von den Fraktionen. Also diese Garantie gibt es aus der Sicht des Regierungsrates in diesem Zusammenhang nicht. Sehr dankbar bin ich, dass postuliert wird, bei jedem Kantonsratsmitglied stehe beim Handeln das Kosten-/Nutzenverhältnis im Vordergrund. Das verspricht sehr viel für die Zukunft. Wenn Sie dieses Gesetz nun bekämpfen, dreht sich die Welt genau gleich weiter, die Züge fahren weiterhin im Takt, Steuern werden Sie gleichviel bezahlen. Es wird aber einfach komplizierter, später einmal etwas umzusetzen. Je nachdem wird es sicher teurer, und meistens wird es den Kanton treffen. Ich muss sagen, es wäre schade, wenn der Weg für so ein Rahmengesetz verbaut würde, weil man sich bei einer Kommission nicht durchsetzen konnte. Es geht auch um die Verantwortung, dass wir die elektronische Verwaltung, das E-Government, möglichst medienbruchfrei zum Nutzen der Bevölkerung umsetzen können. Wenn wir das nicht mit dem Rahmengesetz, sondern einzeln nach dem Management „by Hoppel“ tun, dann garantiere ich Ihnen heute schon, dass es sicher teurer wird.

Abstimmung

Die Regierungsfassung setzt sich mit 49 zu 44 Stimmen gegen den Kommissionsantrag durch.

§ 7 Abs. 3

Als Folge des Abstimmungsergebnisses bei § 4 Abs. 2 gilt hier die Regierungsfassung.

§ 7 Abs. 4

Es wird die Kommissionsfassung übernommen.

§ 8 Abs. 1 Bst. c und § 10 Abs. 2

Es werden die Kommissionsfassungen übernommen.

§ 17 Abs. 3

Es wird die neue Fassung des Regierungsrates übernommen.

Schlussabstimmung

Der Rat stimmt der Vorlage mit 61 zu 25 Stimmen zu.

3. Enteignungsgesetz (RRB Nr. 956/2008 und Nr. 282/2009, Anhänge 5 und 6)

Eintretensreferat

KR Christoph Pfister, Präsident der vorberatenden Kommission: Im 19. Jahrhundert ist es in der Schweiz zu einem technischen und wirtschaftlichen Aufschwung gekommen. Es war auch die Zeit, in der die Eisenbahnen gebaut wurden. Dieser Eisenbahnbau machte es aber nötig, dass der Staat die Möglichkeit haben musste, privates Eigentum in Anspruch nehmen zu können. Es drängte sich der Erlass der kantonalen Enteignungsgesetzgebung auf. Unser heutiges Enteignungsgesetz stammt aus dieser Zeit, nämlich aus dem Jahre 1870. Es ist seither fast unverändert geblieben. Das Alter des Enteignungsgesetzes ist ein Hauptgrund, weshalb es vollständig revidiert werden muss. Hut ab vor dem damaligen Gesetzgeber, der ein Gesetz geschaffen hat, das 139 Jahre in Kraft blieb. Die geltende Fassung entspricht aber nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ich erwähne nur drei notwendige Korrekturen. Erstens: Das heutige Enteignungsgesetz ist zum Teil sprachlich veraltet. Zweitens: In der letzten Zeit sind die Verfahrensrechte der Privaten immer wichtiger geworden; sie sind im heutigen Gesetz aber nur rudimentär geregelt und zum Schutz des Privaten zu ändern. Drittens: Die Praxis des Bundesgerichts für Enteignungen hat sich immer weiter fortentwickelt. Ich verweise nur auf das Institut der materiellen Enteignung. Unser altes Gesetz widerspiegelt diese Änderungen nicht. Es hat Lücken und muss unter anderem aus diesen erwähnten Gründen angepasst werden. Die wesentlichen Revisionspunkte sind folgende: Es wird bestimmt, wer überhaupt berechtigt ist, eine Enteignung vorzunehmen. Das Vorgehen bei einer Enteignung wird detaillierter beschrieben; es wird wie heute grundsätzlich ein zweiteiliges Verfahren beibehalten. In einem ersten Schritt wird festgestellt, ob überhaupt enteignet werden kann. Im zweiten Schritt bestimmt die Schätzungskommission die zu zahlende Entschädigung. Die Kräfte werden gebündelt. Gemäss heutigem Recht hat der Kanton zwei Schätzungskommissionen, und jeder Bezirk hat je eine Schätzungskommission. Neu soll es nur noch eine Schätzungskommission geben. Wir versprechen uns davon mehr Professionalität, eine einheitlichere Rechtsanwendung und auch schnellere Verfahren. Bei einzelnen umstrittenen Punkten werde ich in der Detailberatung die Meinung der Kommissionmehrheit wiedergeben. Ich erlaube mir noch, auf zwei Punkte hinzuweisen. Erstens: Die Bundesverfassung gewährleistet den Schutz des Eigentums. Staatliche Eingriffe in das individuelle Eigentum sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Enteignungen sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und gegen volle Entschädigung erfolgen. Das schreibt die Bundesverfassung vor. Ein Kernpunkt der Vorlage ist Paragraph 4, der die Enteignungsgründe aufzählt. Er dient künftig dem Staat als gesetzliche Grundlage, dass er enteignen darf. In der Kommission ist dieser Paragraph heftig diskutiert worden. Es gab unterschiedliche Meinungen darüber, ob der Staat beispielsweise Land für einen Weg am Seeufer entlang enteignet darf oder nicht. Zweitens: Ein weiterer, stark umstrittener Punkt

war Paragraf 40. Dort geht es um den so genannten Enteignungsbann. Konkret stellte sich die Frage, ob ein Grundeigentümer schon beim Start eines Enteignungsverfahrens in der Ausübung seiner Eigentumsrechte eingeschränkt werden soll oder nicht. Hier stehen sich private Rechte und öffentliche Interessen gegenüber. Die Mehrheit der Kommission hat die privaten Rechte über die öffentlichen Interessen gestellt und plädiert dafür, Paragraf 40 ersatzlos zu streichen. Diese Diskussion wird bei Paragraf 40 zu führen sein. Noch etwas Formelles: 1990, vor sage und schreibe 19 Jahren, hat der damalige Kantonsrat Toni Dettling mit einer Motion die Totalrevision des Enteignungsgesetzes beantragt. Es ist schön, dass er diese Revision noch erleben darf. 1995 hat der damalige Kantonsrat Otto Künin die Motion „Mehr Effizienz bei kantonalen Bauvorhaben“ eingereicht. Auch Otto Künin wird gerührt sein, dass seine Motion endlich behandelt wird. Die vorberatende Kommission hat während zwei Tagen das vorliegende Geschäft behandelt. Sie empfiehlt Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung, die Vorlage anzunehmen. Das Gesetz untersteht obligatorisch der Volksabstimmung. Die Kommission beantragt auch, die beiden erwähnten Motionen als erledigt abzuschreiben. Die Motion 16/08 von KR Marcel Dettling und Mitunterzeichnenden betreffend die Entschädigung von landwirtschaftlichem Boden für Infrastrukturanlagen lag bei den Kommissionsberatungen noch nicht vor. Aus diesem Grund kann ich im Namen der Kommission auch keinen formellen Antrag stellen. Zu Paragraf 20, der inhaltlich der Motion entspricht, werde ich mich jedoch noch äussern. Abschliessend benutze ich die Gelegenheit, allen Kommissionsmitgliedern für die sachliche und konstruktive Mitarbeit herzlich zu danken. Ebenfalls herzlich bedanke ich mich bei Norbert Mettler, Sekretär des Baudepartements und Ursula Schuler, welche die Sitzungen gut vorbereitet und unterstützt haben. Besonders danke ich Regierungsrat Lorenz Bösch. Er hat bei den Diskussionen stets vermittelnd versucht, konstruktive Lösungen zu finden. Ich freue mich auf eine interessante Behandlung dieses Geschäftes.

Eintretensdebatte

KR Bruno Nötzli: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf das revidierte Enteignungsgesetz. Für uns ist es wichtig, dass die Eigentumsgarantie als Grundrecht gewährleistet ist. Im Weiteren ist die Rückerstattungspflicht bei einer Eigentumsbeschränkung auf fünfzehn Jahre festzusetzen, damit der Grundeigentümer oder Liegenschaftsbesitzer, der in diese Situation gerät, mit klaren Verhältnissen rechnen kann. Ebenfalls von grosser Wichtigkeit ist für die SVP-Fraktion, dass die Schätzungskommission vom Kantonsrat gewählt wird, wie das auch bei den Gerichten der Fall ist. Gar kein Verständnis hat die SVP-Fraktion für die Einführung eines Enteignungsbannes, der neu ins Gesetz aufgenommen werden soll. Einstimmig sind wir der Meinung, dass der Enteignungsbann einen vorsorglichen Charakter hat und zu stark in die Eigentumsgarantie eingreift. Mit der vorzeitigen Besitzeinweisung sowie mit der Möglichkeit, Planungszonen auszuscheiden, wird diesem Umstand genügend Rechnung getragen. Sämtliche Mehrheitsanträge der Kommission werden von der SVP-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt. Sollten die erwähnten Punkte in der Detailberatung als Ganzes keine Mehrheiten finden, würde die SVP in der Schlussabstimmung zum Enteignungsgesetz Nein sagen. Sie wird sich an verschiedenen Stellen in der Detailberatung noch melden.

KR Alois Betschart: In der CVP-Fraktion sind wir uns einig, dass sich eine Revision dieses fast 140-jährigen Enteignungsgesetzes mehr als aufdrängt. Es macht Sinn, das Gesetz der heutigen Zeit anzupassen und die entstandenen Mängel und Lücken zu beseitigen. Das Enteignungsgesetz ist ein Instrument zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Eine Enteignung ist immer ein Eingriff in die Eigentumsgarantie eines Enteigneten. Wir sind uns in der Fraktion einig, dass es zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ein Enteignungsgesetz braucht. Wir hoffen aber, dass es wie in der Vergangenheit auch künftig möglichst selten zu Enteignungen kommt. Der Grundsatz des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit als Voraussetzung für eine Enteignung muss auch in Zukunft oberste Priorität haben. Soweit besteht Einigkeit in unserer Fraktion. Bei einzelnen Paragrafen liegen aber teilweise unterschiedliche Meinungen vor. Die CVP-Fraktion ist aber für Eintreten auf die Vorlage.

KR Andreas Marty: Das gültige Enteignungsgesetz stammt aus dem Jahr 1870. Es ist sehr gut nachvollziehbar, dass jetzt etwas unternommen werden muss. Wenn dieses Gesetz aber so lange Genüge getan hat, zeigt das auch, dass der Staat das Mittel der Enteignung nur selten angewandt hat. Jetzt ist eine Revision jedoch unumgänglich. Wie es der Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, muss die Gesetzessprache angepasst werden. Das Gesetz beinhaltet einige unklare Regelungen, und es muss auch den Bundesvorgaben angepasst werden. Die SP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten. Es darf sicher gesagt werden, dass heute in der Schweiz das Grundrecht der Eigentumsgarantie sehr hoch gehalten wird. Enteignungen sind sehr selten und wenn, dann nur, wenn übergeordnete Interessen es verlangen. Auch die SP-Fraktion ist selbstverständlich für die Eigentumsgarantie und den Schutz des Eigentums. Trotzdem: Der Staat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben darauf angewiesen, als letztes Mittel die Möglichkeit zur Enteignung zu haben. Ihn deswegen als bösen Raubritter hinzustellen, ist sicher deplatziert. Nicht gut wäre es auch, wenn das Enteignungsgesetz jetzt so zahllos ausgestaltet würde, dass Enteignungen im Einzelfall kaum mehr möglich wären. Wenn wir vom Staat verlangen, dass er im Auftrag der Allgemeinheit Infrastrukturvorhaben realisiert, kann es vorkommen, dass er das Mittel der Enteignung anwenden muss. Die vorgelegte Gesetzesrevision sieht denn auch keine Lockerung des Enteignungsrechts vor, sondern will lediglich die bestehenden Lücken besser füllen und die fehlenden Verfahrensbestimmungen berücksichtigen.

KR Eva Isenschmid: Die FDP-Fraktion ist klar für Eintreten auf die Vorlage, dies umso mehr, als der ursprüngliche Anlass zur Totalrevision aus der Reihe der FDP, nämlich vom damaligen Kantonsrat und alt Ständerat Toni Dettling stammt. Er hat im Jahr 1990 eine entsprechende Motion eingereicht. Zu denken gibt mir, dass es tatsächlich insgesamt 19 Jahre gedauert hat, bis der Revisionsentwurf beziehungsweise die heutige Vorlage schliesslich das Licht des Ratsaals erblickt hat. Das Gesetz aus dem Jahr 1870 entspricht den heutigen Begebenheiten nicht mehr, insbesondere in formeller Hinsicht. Die FDP-Fraktion begrüsst es, dass der Gesetzesentwurf mit 52 Paragraphen als relativ schlank und übersichtlich in Erscheinung tritt. Dann ist zu erwähnen, dass das geltende, und offenbar auch funktionierende Enteignungsgesetz mit gerade einmal 15 Paragraphen auskommt und die Vollzugsverordnung dazu auf 7 Paragraphen beschränkt ist. Aus liberaler Sicht, die sich überall einzusetzen versucht, damit die Regelungsdichte nicht zunimmt, ist zu hoffen, dass sich der Regierungsrat beim Erlass der dereinstigen Vollzugsverordnung zum Enteignungsgesetz an diesem Body-Mass-Index orientieren wird. In materieller Hinsicht liegt es der FDP-Fraktion am Herzen, auf Folgendes hinzuweisen: Bei der Eigentumsgarantie handelt es sich um ein von der Bundesverfassung garantiertes Grund- bzw. Freiheitsrecht. Freiheitsrechte liegen der FDP-Fraktion sehr am Herzen. Die Bundesverfassung schützt das Privateigentum in Artikel 26 als ein im Kern unantastbares Institut der Schweizerischen Rechtsordnung. Eine Enteignung stellt den schwerstmöglichen Eingriff in dieses Recht dar und darf deshalb nur als letzte Möglichkeit und wirklich nur ausnahmsweise erfolgen. Die Enteignung muss sich, wenn sie dann vorgenommen wird, auf das absolut Notwendige beschränken, und der Enteignete ist vollumfänglich zu entschädigen. Es wird deshalb auch mit dem revidierten Gesetz an der bisherigen, zurückhaltenden Praxis festzuhalten sein. Insgesamt begrüsst die FDP-Fraktion inhaltlich unter anderem die Reduktion auf nur eine Schätzungskommission sowie die Möglichkeit, dass Baubewilligungsverfahren mit dem Enteignungsverfahren zusammengelegt werden können, was zu einer wünschenswerten Straffung der Verfahren führt. Was die Enteignungsgründe anbelangt, erlaube ich mir, der Detailberatung insofern vorzugreifen, als ich jetzt schon sagen kann, dass sich die FDP-Fraktion mit dem neuen Enteignungsgrund, der Schaffung von öffentlich zugänglichen See- und Flussufer als Erholungsgebiete, nicht einverstanden erklären wird. Aus unserer Sicht wäre es absehbar, dass mit Volksbegehren im grossen Rahmen verlangt würde, dass seenahe Fuss- und Radwege über Privateigentum angelegt werden. Dieser Enteignungsgrund, der letztlich nur dem Frönen von Freizeitaktivitäten dient, geht unseres Erachtens entschieden zu weit und ist mit der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie auf keine Art vereinbar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Artikel 3 des eidg. Raumplanungsgesetzes die Planungsbehörden aufgefordert sind, im Rahmen von Planungen zukunftsgerichtet auf die Freihaltung und Zugänglichkeit von See- und Flussufer zu achten. Diese Bestimmung stellt nach Ansicht der FDP keine hinrei-

chende gesetzliche Grundlage dar für eine rückwirkende Planung bzw. Enteignung. Es wird in der Detailberatung darauf zurückzukommen sein. Die FDP-Fraktion dankt allen, die bei der Ausarbeitung des Gesetzes mitgearbeitet haben und ist für Eintreten.

KR Edi Laimbacher: Ich will lediglich bekannt geben, weshalb ich am Schluss gegen diese Vorlage stimmen werde. Seit 1986 hatten wir 43 Enteignungen. Das sind im Durchschnitt zwei Enteignungen im Jahr. Für mich sind das zwei Enteignungen pro Jahr zu viel. Der Schutz der Grundeigentümer ist mir wichtig. Deshalb werde ich das Gesetz ablehnen.

RR Lorenz Bösch: Die Geschichte dieser Vorlage ist jetzt breit erörtert worden. Es ist unter Umständen auch ein Kompliment für ein Gesetz, dass es ein so hohes Alter erreicht, auch wenn es als politische Materie definitiv undankbar ist. Es war vermutlich niemandem möglich, mit enteignungsrechtlichen politischen Vorstössen Wahlkämpfe zu gewinnen oder andere politische Lorbeeren zu ernten. Es ist deshalb hoch anzurechnen, und ich danke dem Kommissionspräsidenten und der Kommission selber, dass sie sich sehr engagiert für diese Vorlage eingesetzt haben. Effektiv ist das Enteignungsrecht nicht das politische Feld, auf dem man zu Ruhm kommt. Es ist ein unangenehmes Instrument, das der Staat zur Verfügung hat, wenn er es anwenden muss, aber es betrifft auch jene, die mit den Forderungen konfrontiert werden. Dass dieses Gesetz so lange Bestand hatte, bedeutet auch, dass es sehr zurückhaltend zur praktischen Anwendung kam. Trotzdem muss gesagt werden, dass die staatliche Infrastruktur wahrscheinlich nie den Entwicklungsstand erreicht hätte, den sie heute in der Schweiz allgemein, aber spezifisch im Kanton Schwyz erreicht hat, wenn das Gesetz nicht gewesen wäre. Die Gesetzesrevision soll das Eigentum als hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft und in unserer politischen Kultur aufrecht erhalten. Die Enteignung soll das letzte Mittel sein, wenn es nicht anders geht, um öffentliche Interessen, also Vorhaben im Interesse des Allgemeinwohls umzusetzen. So soll es auch in Zukunft sein. Wenn man für ein Vorhaben enteignen muss, dann braucht es eine gesetzliche Grundlage, über die das Volk ebenfalls befunden hat, damit eine Enteignung überhaupt vollzogen werden kann. KR Laimbacher muss ich Folgendes sagen: Wenn das Gesetz vom Volk abgelehnt wird, bleibt das alte Gesetz bestehen. Der Staat wird weiterhin enteignen können auf der Basis des bestehenden Gesetzes. Wie Sie gehört haben, hat dieses aber vom Alter, von der Entwicklung der staatlichen Enteignung und von der Gerichtspraxis her einfach Revisionsbedarf. Wir sollten das Gesetz auf einen neuen Stand bringen. Die Unsicherheiten, die zum Teil im Verfahren vorhanden sind, sollten auch zum Schutz des Enteigneten ausgeräumt werden, damit die Verfahren transparent und geordnet ablaufen können. Den Fraktionen danke ich, dass sie das Vorhaben so positiv aufgenommen haben. Der Regierungsrat wird sich in der Detailberatung dort vehement zur Wehr setzen, wo mittels Anträgen nicht die volle Entschädigung gewährleistet würde und aus einer Enteignung heraus eine allfällige Übervorteilung resultieren könnte. Es wäre meines Erachtens nicht statthaft, gerade bei diesem Instrument, dass es missbraucht würde für eine Übervorteilung im Bereich der Enteignung. Einen Hinweis bringe ich noch an zum Verfahren. Nach Paragraph 34 ist ein Zwischentitel verloren gegangen. Dort müsste stehen „V. Schätzungsverfahren, 1. Einleitung“. Sodann ändert sich auch die Nummerierung der nachfolgenden Zwischentitel.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

§ 1, Grundsatz

KR Xaver Schuler: Mit dem neuen Enteignungsgesetz regeln wir, wie und wann der Staat in die Eigentumsrechte eingreifen und Enteignungen durchführen kann. Der Eingriff ins Eigentum ist schwer wiegend. Es kann deshalb nicht genug betont werden, wie sehr das Grundrecht der Eigentumsgarantie gewährleistet sein muss. Lassen Sie uns deshalb in Paragraph 1 den Grundsatz aufnehmen, damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie ganz klar festgehalten wird. Die SVP-

Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit und lehnt den Minderheitsantrag ebenso klar ab.

KR Dr. Martin Michel: Wenn man ein Gesetz schafft, gibt es eine gewisse Gesetzestechnik, die man anwenden muss, damit es schlank, übersichtlich und verständlich bleibt. Deshalb sollte man nichts einbringen, was nicht zwingend hinein gehört. Einer der Grundsätze ist der, dass man keine Verweise auf andere Gesetze macht, schon gar nicht auf irgendwelche Bundesgesetze. Der Antrag enthält einen Verweis auf die Bundesverfassung, und was dabei erwähnt wird, gilt ohnehin. Es ergäbe also keine Veränderung oder Verbesserung, wenn man diesen Grundsatz aufnehmen würde. Im Gegenteil könnte das zur Verwirrung führen, indem man nicht genau weiss, ob damit etwas Spezielles gemeint ist, ob man etwa eine eigene Eigentumsfreiheit schaffen will. Das ist zweifellos nicht im Sinne der Kommissionsmehrheit. Deshalb glaubt die FDP-Fraktion, dass dieser Grundsatz, so wahr und richtig er auch ist, nicht in dieses Gesetz gehört. Wir unterstützen die Stellungnahme des Regierungsrates, der diesen Mehrheitsantrag streichen will. Sofern er nicht gestrichen wird, soll zumindest der Minderheitsantrag aufgenommen werden. Damit weiss man klar, dass auch die Eigentumsfreiheit ihre Schranken findet, und zwar in diesem Gesetz.

KR Andreas Marty: Die SP-Fraktion ist ebenfalls gegen diesen neuen Paragraphen 1. Wir möchten ihn gänzlich streichen und unterstützen die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates. Wir sind für schlanke Gesetze. Ein zusätzliches Erwähnen der Eigentumsgarantie braucht es nicht. Der Schutz des Grundeigentums ist auch ohne diesen Paragraphen gewährleistet. Wenn dann aber ein neuer Paragraph aufgenommen werden sollte, der diese Eigentumsgarantie erwähnt, dann müsste selbstverständlich auch Absatz 2 gemäss Minderheitsantrag mit den Vorbehalten eingefügt werden. Es geht nicht, lediglich die Eigentumsgarantie zu erwähnen ohne darauf hinzuweisen, dass auch Einschränkungen gelten. Sonst würde es einen falschen Eindruck erwecken. Die SP-Fraktion ist gegen den neuen Paragraphen 1.

KR Dr. Bruno Beeler: Bei Paragraph 1 haben wir gehört, dass er grundsätzlich überflüssig ist, weil das Gleiche schon in der Bundesverfassung steht. Jetzt ist es aber so: Wenn ein Bürger dieses Gesetz zur Hand nimmt, sollte er wissen, worum es geht. Es fängt damit an, dass jemandem etwas weggenommen wird, und das ist nicht der Ausgangspunkt. Ausgangspunkt ist der, dass das Eigentum geschützt wird. Wie es das Gesetz vorsieht, kann man in diesen Schutz eingreifen. Ich plädiere ganz klar dafür, dass man den Paragraphen stehen lässt, aber im Sinne des Minderheitsantrages, weil der Grundsatz, wonach das Eigentum geschützt ist, nicht vorbehaltlos gilt. Im Sinne der Bürgernähe und der Kundenfreundlichkeit dieses Gesetzes stehe ich ein für den Minderheitsantrag, also für die Absätze 1 und 2, damit es die Bürger richtig und auch im richtigen Sinn lesen können und nicht erst die Bundesverfassung konsultieren müssen, um den Grundsatz hervorzuholen.

KR Sonja Böni: Ich war auch Mitglied der vorberatenden Kommission und bin etwas enttäuscht, dass die Leute das Gesetz wahrscheinlich nicht richtig lesen. Wir haben in den Paragraphen, beispielsweise in Paragraph 4 oder Paragraph 8 auch Wiederholungen, die bereits im Bundesgesetz oder im Raumplanungsgesetz stehen. Somit möchte ich dem Rat ans Herz legen, den wichtigsten Paragraphen, nämlich Paragraph 1, mit dem Eigentum klar geschützt wird, stehen zu lassen. Ich weiss nicht, was wir uns vergeben, wenn wir dem Bürger diesen Schutz gewährleisten. Ansonsten bitte ich den Rat, sich dann auch durchgehend an die Aussage zu halten und Verweise auf das Bundesgesetz oder das Raumplanungsgesetz in unserem schlanken Enteignungsgesetz zu streichen.

Abstimmung

Die Regierungsfassung setzt sich mit 51 zu 38 Stimmen gegen den Mehrheitsantrag der Kommission durch.

§ 1 Geltungsbereich bis § 3

Keine Wortbegehren

§ 4 Bst. c

KR Christoph Phister: Der Regierungsrat ist bei Paragraph 4 Bst. c anderer Meinung als die Mehrheit der Kommission. Er will eine gesetzliche Grundlage zur Enteignung von Land, um öffentlich zugängliche See- und Flussufer als Erholungsgebiete schaffen zu können. Der Regierungsrat ist deshalb gegen die Streichung dieser Bestimmung. Die Kommissionsmehrheit jedoch will diese Bestimmung streichen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass Grundeigentum nur im Ausnahmefall für öffentliche Interessen soll enteignet werden können. Das Spazieren der Allgemeinheit an See- oder Flussufern auf Privateigentum ist aber kein Ausnahmefall. Eine Enteignung für blosse Freizeitaktivitäten geht nach Ansicht der Kommissionsmehrheit zu weit. Im Kanton Schwyz gibt es genügend Erholungsgebiete. Die Kommissionsmehrheit befürchtet auch, dass diese Bestimmung missbraucht werden könnte. Es wäre möglich, dass mittels Volksbegehren oder auf Gemeindestufe mittels Einzelinitiativen im grossen Rahmen verlangt werden könnte, dass seenahe Fuss- und Radwege über Privateigentum angelegt werden. Das hat die Kommissionsmehrheit mit 9 zu 1 Stimme dazu bewogen, die ersatzlose Streichung von Buchstabe c zu beantragen.

KR Xaver Schuler: Die Enteignung ist ein massiver Eingriff in ein Grundrecht. Es kann nicht angehen, dass zur Schaffung von öffentlich zugänglichen See- und Flussufern als Erholungsgebiet Enteignungen durchgesetzt werden können. Enteignungen haben ihre Berechtigung nur dann, wenn es für die Gemeinden, Bezirke oder für den Kanton von existenzieller Wichtigkeit ist. Im vorliegenden Buchstabe c, den der Regierungsrat aufrecht erhalten möchte, ist weit und breit kein Grund ersichtlich, der von existenzieller Wichtigkeit für die Öffentlichkeit wäre. Man stelle sich das vor. Nur damit man ein Weglein hat und dem See entlang flanieren kann, müsste jemandem Eigentum weggenommen werden. Das leuchtet der SVP-Fraktion überhaupt nicht ein. Deshalb unterstützt sie einstimmig den Kommissionsantrag auf Streichung von Buchstabe c.

KR Verena Vanomsen: Wir bitten den Rat, die Fassung des Regierungsrates zu unterstützen und Buchstabe c aufzuführen. Gerade im Raum Ausserschwyz steigt der Bevölkerungsdruck massiv. In den vergangenen Jahren hat man ja fröhlich drauflos gebaut. Das Resultat mit den täglich verstopften Strassen ist uns allen bekannt. Ebenso sind öffentlich zugängliche Seeufer sehr rar, und es ist praktisch unmöglich, zu Fuss dem See entlang von Richterswil nach Lachen zu gelangen. Immer wieder muss man auf die stark befahrene Kantonsstrasse ausweichen. Das ist deshalb der Fall, weil die Langsamverkehrsachse immer wieder von Privatgrund unterbrochen wird. Manchmal ist es nur eine einzige Privatperson, die mit dem Festhalten an ihrem Eigentumsrecht den Langsamverkehr wieder auf die Strasse drängt und somit ein ganzes Langsamverkehrskonzept blockieren kann. Wer von Ihnen geniesst nicht auch einen schönen Frühlingstag in öffentlichen Seeanlagen? Gerade in der Gemeinde Freienbach haben wir im Sommer viele Touristen aus Schindellegi, Einsiedeln usw., welche die schönen öffentlichen Seeanlagen geniessen. Es ist ein richtiger Anziehungspunkt und ein echtes Bedürfnis, Erholungsraum am See zu haben. Es wäre jetzt völlig gegen die ganze Siedlungsentwicklung und Raumplanung, wenn man an der Streichung dieser Bestimmung festhalten würde. Damit schwächen wir in Zeiten des grossen Wachstums und des Bevölkerungsdruckes die Handlungsfreiheit der Behörden. Eigentlich würden wir damit lediglich ein Eigengoal erzielen, denn Sie und ich, wir alle profitieren von den öffentlichen Plätzen am See. Die Nutzung der Seeufer gilt als ein erhebliches öffentliches Interesse. Die wenigsten hier haben wohl ein Eigenheim mit Seeanstoss. Mit dem Erwähnen des Enteignungstatbestandes schaffen wir Klarheit, gerade auch für das Verwaltungsgericht, und verhindern damit unnötige Kosten, die bei einem Gerichtsfall wir alle bezahlen würden. Die SP-Fraktion dankt für die Unterstützung.

KR Petra Steimen: Enteignen, das ist für den Betroffenen ein extrem einschneidendes Erlebnis. Das Instrument soll deshalb nur gebraucht werden, wenn es wirklich unumgänglich ist. Wir haben einen wunderschönen Kanton. Wir können uns erholen, gehen auf die Berge, in Wälder, an Seen und an Flüsse. Wir sind ein richtiger Erholungskanton. Jemanden enteignen zu gehen, in seinem Privateigentum zu verletzen, nur damit sich andere an noch mehr Orten erholen können, findet die FDP-Fraktion grundfalsch. Es kommt mir vor wie verwöhnte Kinder. Viele Spielsachen reichen nicht; man will noch mehr haben, am liebsten die des Nachbarkindes, selbst wenn man sie ihm wegnehmen muss. So gibt es auch Leute, denen reicht es nicht, viele Erholungsgebiete in der Nähe zu haben. Man will noch mehr, am liebsten natürlich das, welches dem Nachbarn gehört, selbst wenn man es enteignen muss. Der FDP-Fraktion ist das Eigentumsrecht wichtig. Wir lehnen deshalb die Regierungsfassung ab und unterstützen die Kommissionsmehrheit, Buchstabe c zu streichen. Wir sind gegen Enteignungen, die nur einem Erholungszweck dienen.

KR Alois Betschart: Ich will noch die Sicht der Landwirtschaft einbringen. Wir sind wahrscheinlich jene, die stärker betroffen sind von einem Enteignungsgesetz, vor allem flächenmässig. In Bezug auf den Seearstoss muss ich ganz klar sagen, dass es sicher wünschenswert ist, Wege entlang von Seen für einen grossen Teil der Bevölkerung zu haben, aber es ist sicher kein Bedürfnis von übergeordneter Dringlichkeit. Wir haben auch in anderen Gesetzen den Grundsatz, dass ein Bedürfnis gegeben sein muss, und es muss auch die Verhältnismässigkeit gegeben sein. Die Vorredner haben es gesagt, erholen muss man sich nicht zwingend genau auf diesen paar Metern am See. Aus diesen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, das Enteignungsgesetz auf diese Flächen auszuweiten. Das will nicht heissen, dass man deswegen keine Wege anlegen kann an Fluss- und Seeufern, aber der Grundeigentümer sitzt noch am längeren Hebel. Er hat die besseren Gründe, wenn es um solche Projekte geht. Aus diesem Grund lege ich dem Rat dringend ans Herz, Buchstabe c zu streichen.

RR Lorenz Bösch: In der Eintretensdebatte ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass gerade Paragraf 4, wann Enteignungen angewendet werden können und zu welchen Zwecken, einer der zentralsten Paragraphen ist im Enteignungsgesetz. Deshalb ist es entscheidend wichtig, dass die politische Auseinandersetzung über die Gründe oder die Möglichkeiten, wann man zur Enteignung greifen kann, geführt wird. Diese Auseinandersetzung ist jetzt im Rat geführt worden. Der Regierungsrat hat an seiner Fassung festgehalten, damit diese Diskussion stattfinden kann. Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass für die Zugänglichkeit zu Fluss- und Seeufern durchaus ein öffentliches Interesse besteht. Zu beurteilen, ob das im Einzelfall höher gewichtet werden kann als das Privateigentum, ist tatsächlich eine politische Frage und muss politisch diskutiert werden. Wie kommt der Regierungsrat darauf, dass solche Hinweise vorhanden sind: Erstens ist es ein Ziel der Raumplanung, See- und Flussufer möglichst freizuhalten, und das nicht nur zu Erholungszwecken. Beispielsweise im Flussuferbereich ist es unter Umständen aus Gründen des Hochwasserschutzes. Es gibt auch Bestimmungen, die in der Zonenplanung berücksichtigt werden müssen. Zweitens haben die meisten Gemeinden und Bezirke diesen Enteignungsstatbestand ausdrücklich gewünscht, und es ist deshalb auch für den Regierungsrat ein Zeichen, dass vor Ort offensichtlich ein Bedürfnis nach diesem Tatbestand vorhanden ist. Deshalb hat der Regierungsrat an seiner Version festgehalten. Es liegt nun am Rat, politisch zu entscheiden, wie diese Abwägung künftig gemacht werden soll. Er hat jetzt die Möglichkeit, darüber zu befinden. Aufgrund der Hinweise und der Zielsetzungen, die in der Raumplanung vorhanden sind, aufgrund des Wunsches der Gemeinden und Bezirke hält es der Regierungsrat für gerechtfertigt, hier an einem überwiegenden öffentlichen Interesse festzuhalten. Bei der Umsetzung ist ja immer auch die Verhältnismässigkeit zu betrachten und zu prüfen, ob eventuell Alternativen vorhanden sind, um zu einem ähnlichen Ziel zu gelangen. Deshalb kann man nicht generell davon ausgehen, dass in Zukunft alle Fluss- und Seeufer frei sein werden. Es wird immer eine Frage des Ermessens sein, eine Frage der Verhältnismässigkeit, die im Einzelfall betrachtet werden müsste. Ich bitte den Rat deshalb, an der Fassung des Regierungsrates festzuhalten.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit setzt sich mit 75 zu 10 Stimmen gegen die Regierungsfassung durch.

§§ 5 bis 15

Keine Wortbegehren; wo vorhanden wird die Kommissionsfassung übernommen.

§ 16

KR Christoph Pfister: Auch hier beantragt der Regierungsrat eine andere Fassung als die Mehrheit der Kommission. Diese beantragt eine Bestimmung, wonach die Rückerstattungspflicht entfallen soll, wenn seit der Enteignung fünfzehn Jahre vergangen sind. Die Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich der Staat gut überlegen muss, bevor er enteignen will. Es kann nicht sein, dass er nach fünfzehn Jahren eine Enteignung rückgängig macht und einen Teil der Entschädigung zurückfordert. Es gibt auch Situationen, die nicht tragbar sind. Wenn jemand das Geld bereits investiert hat, würde das oft zu Härtefällen führen. Der Betroffene könnte die Entschädigung in diesen Fällen gar nicht zurückzahlen. Der Regierungsrat ist gegen den Kommissionsantrag. Er sieht die Gründe in der Rechtsgleichheit. Die Betroffenen würden gemäss seiner Argumentation bereichert, wenn bei Wegfall einer Eigentumsbeschränkung nicht ein Teil der Entschädigung zurückbezahlt werden müsste. Nach Ansicht des Regierungsrates ist diese Befristung verfassungswidrig. Er weist darauf hin, dass er in der Vollzugsverordnung eine grosszügige Rückzahlungsfrist vorsehen werde. So könne man Härtefällen begegnen. Die Mehrheit der Kommission hat sich davon aber nicht überzeugen lassen. Sie vertritt mit 7 zu 2 Stimmen die Auffassung, dass man eine einmal ausbezahlte Entschädigung nach fünfzehn Jahren nicht mehr soll zurückfordern können.

KR Xaver Schuler: Der Staat muss genau wissen, wann und warum er eine materielle Enteignung durchführen will. Deshalb kann es nicht angehen, dass ein Eingriff ins Eigentum passiert, eine Entschädigung ausbezahlt wird, aber der Enteignete keine Sicherheit hat, ob, wann und wie viel er dem Staat von dieser Entschädigung zurückzahlen muss. Sollte der Staat den Nutzen einer Enteignung plötzlich nicht mehr sehen und eine Entschädigung plötzlich auf unbeschränkte Zeit zurückfordern können, dann leuchtet mir das nicht ein. Setzen wir dieser Rückerstattungspflicht Grenzen. Geben wir den Enteigneten Rechtssicherheit, damit sie spätestens nach fünfzehn Jahren mit dem Geld aus der Entschädigung tun können, was sie wollen. Das steht diesen auch zu. Seien wir ehrlich: Fünfzehn Jahre sind keine kurze Zeit. Da lässt sich der Staat genügend Zeit, um eruieren oder erkennen zu können, ob eine durchgeführte Enteignung immer noch nötig oder sinnvoll ist. Wenn das der Staat nach fünfzehn Jahren noch immer nicht eruieren kann, ist er schlicht selber schuld. Die SVP-Fraktion ist klar für die Begrenzung der Rückerstattungspflicht und unterstützt deshalb einstimmig den Kommissionsantrag.

KR Dr. Bruno Beeler: Bei diesem Passus müssen wir darauf achten, worum es geht. Es geht nur um Dienstbarkeiten beziehungsweise um öffentlich-rechtliche Einschränkungen, wie Schutzzonen. Es geht hier nicht darum, dass Eigentum enteignet wurde. Sonst könnte man diese Entlastung gar nicht machen. Wenn das Eigentum in der öffentlichen Hand ist, müsste man dieses ja zurückgeben. Darum geht es also nicht. Es geht um den Fall, bei dem das Eigentum beim Eigentümer bleibt, aber es wird eine Beschränkung auferlegt in Form einer Dienstbarkeit oder einer öffentlich-rechtlichen Belastung. Wenn man von den Schutzzonen ausgeht, etwa einer Gewässerschutzzone, wo das Gewässer nachher nicht mehr geschützt werden muss, oder wo ein Grundwasserschutz nicht mehr nötig ist, kann das nachher zurückfallen. Es ist nicht so, dass der Staat oder ein Gemeinwesen, das etwas wegnehmen musste, seine Aufgabe nicht wahrnimmt. Es kann verschiedene Gründe geben, objektive Gründe, die dazu führen, dass eine Beschränkung nachträglich wegfällt. Jetzt geht es um einen Teilbereich des Eigentums, das man entschädigt hat.

Wenn der Eigentümer der Meinung ist, es sei so eine extreme Einschränkung, dass er sie nicht verkraftet, kann er die Ausdehnung der Enteignung verlangen nach Paragraph 13 Absatz 2. Danach kann man ihm das Eigentum voll entschädigen und es ihm ganz wegnehmen. Hier geht es aber um eine mildere Einschränkung des gesamten Eigentums, die allenfalls irgendwann wegfallen kann. Wenn diese Entschädigung nur auf fünfzehn Jahre beschränkt würde und nichts mehr zurückbezahlt werden müsste, würde das zu einer Ungerechtigkeit führen. Es geht hier ja nicht um alle Welt, sondern nur um Dienstbarkeiten, die in der Regel keine gewaltige Summe ausmachen. Also von existenziellen Problemen zu sprechen, wenn der Grundeigentümer später wieder entlastet wird, ist hier völlig übertrieben. Es geht um eine eingeschränkte Sache und es geht um Gerechtigkeit. Mit diesem Antrag schaffen wir eine Ungerechtigkeit, denn die fünfzehn Jahre sind völlig willkürlich. Auf solche Ungerechtigkeiten dürfen wir als Gesetzgeber nicht leichtfertig eingehen.

KR Andreas Marty: Auch die SP-Fraktion lehnt den Mehrheitsantrag ab. Den Ausführungen von KR Beeler ist noch anzufügen, dass der Betrag, den der Enteignete dann jemals zurückzahlen müsste, zinslos wäre über all die Jahre hinweg. Das Kapital müsste also nicht verzinst zurückbezahlt werden.

RR Lorenz Bösch: KR Beeler hat es erwähnt; es geht hier um eine prinzipielle Frage, um Nutzungsbeschränkungen und nicht um eine vollständige Enteignung, bei der das Eigentum an den Staat übergeht. Es ist die mögliche Einschränkung einer bestehenden Nutzung. Solche Einschränkungen werden per Gesetz voll entschädigt und damit ist auch dem Nachteil, den der Eigentümer hat, Genüge getan. Wenn im Verlauf der Zeit der Grund für die Verfügungsbeschränkung eines Eigentums wegfällt, dann ist für den Grundeigentümer wieder die volle Verfügbarkeit hergestellt. Das können verschiedene Gründe sein. Es muss nicht der Wille oder eine Nachlässigkeit des Staates sein, dass die Gründe für ein öffentliches Interesse wegfallen. Wenn der Eigentümer nach fünfzehn Jahren nicht mehr zu einer Rückerstattung verpflichtet werden kann, wird er bevorteilt, weil er wieder voll über sein Grundstück verfügen kann. Das ist im Vergleich zu den anderen Fällen, in denen das nicht möglich ist, eine ungerechte Behandlung, zu der meines Erachtens der Gesetzgeber nicht Hand bieten darf. Zudem ist anzumerken, dass die Zeit, in der jemand eine Beschränkung hatte, bei der Rückerstattung der Entschädigung angerechnet wird. Der Eigentümer wird nicht den ursprünglichen Betrag zurückerstatten müssen. Es geht um das Gerechtigkeitsprinzip, darum, dass wir als Staat nicht zu einer Übervorteilung greifen, gerade wenn wir dieses Instrument anwenden müssen. Das würde anderen Prinzipien widersprechen. Zudem ist immer wieder anzufügen, dass der Staat ja nicht beliebig zu diesem Instrument greift. Er wird immer und in jedem Fall einer Enteignung das öffentliche Interesse und die gesetzliche Grundlage nachweisen müssen. Er muss auch nachweisen, dass es verhältnismässig ist und keine anderen Lösungen möglich waren. Ich bitte den Rat, hier keinen Sündenfall zu begehen, sondern den Prinzipien der Gerechtigkeit zu folgen.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit setzt sich mit 55 zu 31 Stimmen gegen die Regierungsfassung durch.

§§ 17 bis 19

Keine Wortbegehren

§ 20, 1. Satz

Es wird die Kommissionsfassung übernommen.

KR Marcel Dettling: Sie erlauben mir, dass ich den Minderheitsantrag zusammen mit meiner Motion M 16/08 begründe. Wir alle haben die Entwicklung des Kantons Schwyz miterlebt. Waren wir vor 15, 20 Jahren noch ein kleiner überschaubarer Bauernkanton, sind wir heute ein boomender Kanton. Steueroasen ziehen viele Reiche und Schöne an. Auch viele Familien haben bereits die schöne Landschaft des Kantons entdeckt. Firmen verlegen ihre Hauptsitze in unseren Kanton. Kurzum: Der Kanton boomt und zieht viele neue Einwohner an. Mehr Einwohner bedeutet auch mehr Verkehr. Um diesen Verkehr wiederum bewältigen zu können, braucht es breitere Strassen, es werden Velostreifen errichtet, grössere Kreisel gebaut und neue Autobahnausfahrten erstellt. Insgesamt rechnet der Regierungsrat damit, dass in den nächsten 20 Jahren zirka 15 ha Land benötigt werden, um solche Bauten realisieren zu können. Das ist sehr viel Land. 15 ha entsprechen etwa einem durchschnittlichen Bauernbetrieb im Kanton Schwyz, es ist Land, das der Landwirtschaft weggenommen wird. Hier möchte ich mit meiner Motion den Hebel ansetzen. Bis heute ist für Land, das für die vorher erwähnten Vorhaben benötigt wurde, ein Trinkgeld bezahlt worden. Man hat sich stets hinter dem bäuerlichen Bodenrecht versteckt, meines Erachtens zu Unrecht. Das bäuerliche Bodenrecht ist sicher nicht eingeführt worden, damit die öffentliche Hand günstig zu Land kommt. Das bäuerliche Bodenrecht ist eingeführt worden, um den innerlandwirtschaftlichen Handel mit Boden zu regeln, Boden, der nicht einfach überbaut werden kann. Es ist Boden, der der Produktion dient. Wenn aber die öffentliche Hand Land für Strassen und dergleichen benötigt, fehlt dieses Land der Landwirtschaft komplett. Das heisst, der Landwirt kann auf seinem Grundstück weniger produzieren, was sich auf sein Einkommen auswirkt. Wenn die Landwirtschaft solches Land nun der öffentlichen Hand abtreten muss, soll das auch zu fairen Preisen geschehen. Dass das möglich ist, hat kürzlich der Kanton Zug bewiesen. Dort hat der Regierungsrat eingesehen, dass die bisherige Regelung absolut nicht mehr tragbar ist. Er schreibt in seinem Bericht: „Wenn für ein Strassenbauprojekt sowohl Bauland als auch Landwirtschaftsland erforderlich ist, kann es nicht länger angehen, das Eine mit 1 000 Franken pro Quadratmeter zu bezahlen und das Andere fünfzig Mal billiger mit 20 Franken. Die Diskrepanz ist zu gross, als dass sie noch verhältnismässig wäre. Selbstverständlich ist Landwirtschaftsland kein Bauland und auch nicht gleich zu berechnen. Eine Milderung der grossen Preisunterschiede ist jedoch gerechtfertigt.“ Man sieht, der Kanton kann, wenn er will. Ich würde es auch für unseren Kanton für sinnvoll erachten, wenn er die bisherige Regelung überdenken würde. Aus diesem Grund schlage ich dem Rat den halben Preis des ortsüblichen Gewerbelandes vor. Mit diesem Preis werden wir dem Anliegen gerecht, dass in jeder Ortschaft des Kantons Schwyz die gleichen Preise gelten, und zum anderen haben wir so eine leichte Anbindung an den Markt. Sieht es wirtschaftlich schlecht aus, sinkt der Preis, wenn es aufwärts geht, steigt er. Nun zur Stellungnahme des Regierungsrates: RR Bösch, ich bin mir nicht sicher, ob die Beantwortung meiner Motion während der Zünipause zu Stande gekommen ist, denn die Berechnung auf der letzten Seite ist leider völlig falsch. Noch auf der Vorderseite wurde vorgerechnet, wie viel das Bauland im Kanton Schwyz durchschnittlich kostet. Nur elf Linien weiter oben wurde mir vorgerechnet, wie viel das Landwirtschaftsland kosten würde. Elf Linien weiter unten, wie gesagt, ist für die Kostenrechnung der nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahre der volle Landtarif benützt worden, nur damit die Zahl am Schluss möglichst hoch aussieht. Das ist nicht die feine Art. Falls die Motion gutgeheissen wird, kostet das uns nicht wie in der Antwort erwähnt 67.5 Mio. Franken, sondern 33.75 Mio. Verteilt auf die nächsten zwanzig Jahre macht das pro Jahr durchschnittlich 1.69 Mio. Franken. Aufgrund des volkswirtschaftlichen Nutzens, den wir mit solchen Bauten erreichen, wäre dieser Preis absolut vertretbar. Meines Erachtens bietet meine Motion eine optimale Lösung und deshalb bitte ich um deren Unterstützung. Stehen wir ein für faire Preise gegenüber der Landwirtschaft. Damit wir bei einer Enteignung nicht andere Preise haben als beim freihändigen Erwerb, habe ich bei Paragraph 20 den gleichen Vorschlag eingebracht wie in meiner Motion. Die Begründung ist die gleiche. Deshalb bitte ich den Rat auch beim Minderheitsantrag um Unterstützung.

KR Christoph Pfister: Ich äussere die Meinung der vorberatenden Kommission. Es war eine der zeitintensivsten Diskussionen, die wir hatten. Die Mehrheit der Kommission ist für die Ablehnung des Minderheitsantrages, und zwar aus folgenden Gründen: Heute bezahlt der Kanton zwischen 8 und 20 Franken für landwirtschaftliches Land. Neu sollte für Landwirtschaftsland die Hälfte des örtlichen Gewerbelandes bezahlt werden. Das sind geschätzte Preise von zwischen 100 und 800 Franken, je nach Örtlichkeit. Dieser Vorstoss könnte nach Meinung der Kommissionsmehrheit zum Eigengoal für die Landwirte werden. Heute profitieren die Landwirte aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts. Sie können im Rahmen einer Erbteilung das landwirtschaftliche Land zum Ertragswert übernehmen und müssen nicht den Verkehrswert bezahlen. Der Verkaufspreis selber ist ebenfalls reglementiert. Landwirtschaftsland, das dem bäuerlichen Bodenrecht untersteht, können nur Selbstbewirtschafter erwerben. Die Profiteure sind also in erster Linie die Landwirte. Ob diese Sonderbehandlung künftig noch mehrheitsfähig ist, wenn auf der anderen Seite bei Enteignungen derart hohe Entschädigungen bezahlt werden müssten, erscheint mir persönlich fraglich. Das Gleiche gilt bei der Besteuerung. Konsequenterweise müssten die Landwirte künftig auch das Landwirtschaftsland mit der Hälfte des Preises des örtlichen Gewerbelandes versteuern. Hinzu kommen die Mehrkosten, die der Staat tragen müsste. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates ist aufgrund des Strassenbauprogramms in den nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahren mit Mehrkosten von 65 Mio. Franken zu rechnen. Die Abstimmung über den heutigen Minderheitsantrag fiel in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten negativ aus.

KR Dr. Bruno Beeler: Im Enteignungsrecht gilt überall das Gleiche: Die volle Entschädigung, der volle Verkehrswert ist zu bezahlen. Was hier mit der Motion und mit dem Minderheitsantrag verlangt wird, ist ein massiver Einbruch in diesen Grundsatz. Wenn der Bauer heute Boden kauft von irgendeinem Dritten, dann ist dieser Preis limitiert. Der Preis liegt zwischen 2 Franken und 8 Franken. Wenn ich einen Blätz Land verkaufen will, muss ich es zuerst einem Landwirt anbieten und dann sagt mir das Landwirtschaftsamt, wie viel ich maximal verlangen darf. Da bewegen wir uns zwischen 2 und 8 Franken, das ist die Ausgangslage. Wenn der Bauer im Rahmen einer Hofübergabe den Boden übernimmt, dann bezahlt er 15 Rappen bis 40 Rappen pro Quadratmeter. Diese Preislimitierung im freien Handel gibt es seit 1994. Vorher herrschte freier Markt in der Landwirtschaft. Jeder konnte kaufen und bezahlen, was er wollte, und damals waren Preise von 20 Franken Mode pro Meter und nicht mehr. Diese 20 Franken haben sich hinübergerettet im Rahmen des Enteignungsrechts, weil man nach einer Vergleichsmethode sehen musste, was in der näheren Vergangenheit bezahlt worden ist für vergleichbaren Boden. Deshalb haben sich diese 20 Franken hinübergerettet. Das gilt bis heute im Kanton Schwyz, und das gilt auch eidgenössisch. 20 Franken sind vom Bundesgericht abgesegnet worden als relativ hoher Preis für diesen Boden. Das ist die Ausgangslage. Wofür braucht es nun diesen Boden: Diesen Boden braucht es nicht für grosse aneinanderhängende Flächen. Wenn Schulhäuser oder Altersheime gebaut werden, muss das Land entsprechend umgezont werden, und dort gelten Bodenpreise von etwa 200 bis 300 Franken, die dem Landwirt nach der Umzontung bezahlt werden. Hier geht es um Infrastrukturen im eigentlichen Sinn, wie Strassen, Bahnen, Bachborte und Leitungen, für die allenfalls Land enteignet werden muss. Es geht nicht um grosse Flächen, sondern um Streifen Land, die irgendjemand abgeben muss. Wer zur Verbreiterung einer Hauptstrasse wegen eines Radstreifens in einem Dorf von seinem Vorgarten Land hergeben muss, bekommt den Verkehrswert, zu dem er den Boden erworben hat. 30 Meter weiter kommt der Bauer. Dieser hat bei der Hofübergabe 15 Rappen bezahlt und will 300 Franken generieren. Hat er das Land von einem Dritten für 5 Franken erworben, will er ebenfalls 300 Franken. So sehen die Unterschiede aus. Das kann doch nicht sein. Der Bauer bekäme im Vergleich zum normalen Bürger, der den Verkehrswert entschädigt bekommt, das Zwanzig-, Sechzig- oder Hundertfache von dem, was er aufgewendet hat. So geht es nicht. Die Bauern haben viele andere Preisprivilegien im Rahmen des bäuerlichen Bodenrechts eingeräumt bekommen. Wenn das hier jetzt auch noch aufgeladen wird, dann ist das Fuder so überladen, dass es zusammenbricht. Es geht hier um einen eigentlichen Sündenfall; es geht um eine Rechtsungleichheit, die störend und stossend ist. So etwas dürfen wir in diesem Rat nicht durchgehen lassen. Ich behaupte, wenn der Erste mit einem solchen Fall vor das Bundesgericht gelangt, fällt diese Bestimmung, sollte sie wider Erwarten angenommen

werden. Das ist eine Rechtsungleichheit, die wir nicht durchgehen lassen dürfen. Der Enteigner oder der Gesetzgeber darf mehr bezahlen als den vollen Verkehrswert, aber dann muss das für alle gelten; dann geben wir eben allen das Hundertfache. Sie können sich etwa vorstellen, was uns da erwarten würde. Das ist gar nicht umsetzbar. Wir müssen alle gleich behandeln. Was die Bauern oder einzelne von ihnen hier auf das Fuder laden wollen, geht weit über das hinaus, was irgendwie noch akzeptabel wäre. Ich empfehle dem Rat dringend, den Minderheitsantrag und die entsprechende Motion zu verwerfen.

KR Eva Isenschmid: Ich bin ausnahmsweise vom Votum eines CVP-Kollegen erschlagen; er hat alles bereits gesagt, was ich auch sagen wollte. Ich stimme allem vollumfänglich zu. Die FDP-Fraktion möchte dem aber noch hinzufügen, dass wir klar gegen ein Einfügen dieses Absatzes 2 wären, aus folgenden zusätzlichen Gründen zum Votum Beeler. Wir sehen wirklich keinen sachlichen Grund, warum die Landwirtschaft schon wieder eine Sonderbehandlung geniessen soll. Sie wird sonderbehandelt im ganzen Bereich des bäuerlichen Bodenrechts, vom bäuerlichen Erbrecht und in Bezug auf die Besteuerung bei Hofübergaben usw. Abgesehen davon, dass es höchst fragwürdig ist, ob diese Regelung mit dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vereinbar wäre, wäre sie auch völlig rechtsungleich. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der Bogen damit überspannt würde. Wenn man für Strassenprojekte, die in Landwirtschaftsgebiet liegen, diese 400 Franken pro Quadratmeter bezahlen müsste, würden sie schlicht unfinanzierbar. Das muss man sich auch einmal überlegen. Hinzu kommt, dass eine solche Regelung buchstäblich ein Anreiz für Bauern wäre, sich enteignen zu lassen, also möglichst darauf hinzuwirken, dass sie enteignet werden. Ich empfehle allen Landwirten, die wirklich weiterhin bewirtschaften wollen, sich nicht für diese Regelung auszusprechen. Sollte Paragraph 20 Absatz 2 vom Rat angenommen werden, wäre das für die FDP-Fraktion ein Grund, die ganze Vorlage abzulehnen. Das möchte ich zu bedenken geben. Ich bitte Sie, diesen Absatz 2 nicht aufzunehmen.

KR Alois Betschart: Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin Eva Isenschmid bin ich vom Votum meines Parteikollegen Beeler nicht erschlagen worden, sondern erst richtig aufgewacht. Er erwähnte mehrmals, es sei eine Ungerechtigkeit, wenn ein Landwirt für Landwirtschaftsland das X-Fache des Wertes nach bäuerlichem Bodenrecht erhalte, nachdem er dieses Land bei der Übernahme sehr günstig habe erwerben können. Für mich besteht da eine Unklarheit. Nehmen wir an, es sind nebeneinander zwei Landwirte. Beide haben ihre Liegenschaft zum landwirtschaftlichen Ertragswert übernommen. Der Eine muss nun Boden abtreten für ein Schulhaus. Sein Boden wird zuerst umgezont in die Zone für öffentliche Bauten, und er erhält folgedessen praktisch den normalen Baulandpreis. Sein Nachbar hat das Pech, dass er von seinem Boden Land für ein Strassenprojekt abtreten muss. Er erhält maximal 20 Franken. Wo ist denn da die viel gepriesene Gerechtigkeit? Ich frage mich, ob es überhaupt richtig ist, dass Strassen auf Landwirtschaftsland gebaut werden müssen. Der Gerechtigkeit wegen müsste dieses Land ebenfalls zuerst umgezont werden. Das bäuerliche Bodenrecht regelt die Übernahme von Landwirtschaftsland zur landwirtschaftlichen Nutzung und nicht zum Zweck der Überbauung. Deshalb ist es meiner Meinung nach ein klarer Missbrauch, wenn solcher Boden für Strassenprojekte herangezogen wird. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

KR Andreas Marty: Wenn die öffentliche Hand bereit ist, einen guten Preis zu bezahlen, wird sicher der Eine oder Andere auch eher bereit sein, etwas von seinem Grundstück abzutreten. Mit einer schnellen Einigung bei Landverhandlungen könnte auch Zeit gespart werden für die Projektrealisierung, und man könnte aufwändige, langwierige und teure juristische Verfahren verhindern. Trotzdem lehnt die SP-Fraktion den Minderheitsantrag und die Motion einstimmig ab. Die Forderung ist unrealistisch und schießt über das Ziel hinaus. Wenn heute um die 20 Franken pro Quadratmeter Landwirtschaftsland bezahlt werden, ist das bereits ein guter Preis. Wir haben gehört, dass für Landwirtschaftsland sonst rund 2 bis 8 Franken als Verkehrswert bezahlt werden. Gemäss Bundesgerichtsurteil sind 22 Franken bereits als sehr grosszügig betrachtet worden. Preise von 50 bis 400 Franken, wie sie mit dem Antrag gefordert werden, sind dann aber massiv höher als der Verkehrswert. Das ist überrissen. Weiter ist zu sagen, dass angesichts der unterschiedlichen Preise in den Gewerbebezonen eine gerechte einheitliche Entschädigung gar nicht zu

realisieren wäre. In der einen Gemeinde würde das Landwirtschaftsland deutlich höher entschädigt als in einer anderen Gemeinde. Die hohen Entschädigungen würden auch dazu führen, dass die Strassenbauprojekte des Kantons massiv verteuert würden. Lehnen Sie deshalb den Minderheitsantrag und die Motion Dettling ab.

RR Lorenz Bösch: KR Dettling, wenn ich einen Znüni esse, dann esse ich, rechnen tue ich vor- oder nachher. Sie haben aber Recht; wir haben gestern bei der Vorbereitung festgestellt, dass uns ein Fehler unterlaufen ist. Tatsächlich ist die Zahl korrekt, die KR Dettling erwähnt hat. 225 Mal die ausgerechneten Quadratmeter ergeben die 33.7 Mio. Franken Mehraufwand. Das sind aber nicht einfach Peanuts. Das entspricht ungefähr einem Nettoertrag aus den Motorfahrzeugsteuern. Auch wenn es jetzt nur der halbe Betrag ist, so wäre doch mit einem sehr hohen Mehraufwand zu rechnen. Das ist aber nicht primär das Argument, warum der Regierungsrat und verschiedene Sprecher gegen diesen Antrag sind. Es ist so, dass das landwirtschaftliche Land dem Markt entzogen ist, und zwar bewusst entzogen, und dies mit guten Gründen. Wenn man bei einer Enteignung vom Prinzip der vollen Entschädigung ausgeht, kann nicht ein Preis entschädigt werden, der keinen entsprechenden Marktwert hat. Es muss ein vergleichbarer Preis sein, wie er auch sonst in dieser spezifischen Marktordnung beim landwirtschaftlichen Boden angewendet wird. Würde man dem Antrag oder der Motion zustimmen, würde im Vergleich zu anderen Grundeigentümern, die in anderen Marktverhältnissen stehen und auch die volle Entschädigung zu Gute hätten, auch wenn dort der Markt auf einem anderen Level spielt, eine Ungerechtigkeit geschaffen. Ich kann Ihnen auch im Namen des Regierungsrates sagen, dass er bei einer Annahme dieses Antrags das Gesetz bei der Volksabstimmung nicht unterstützen würde, weil das eine eklatante Verletzung des Gerechtigkeits- und des Gleichheitsgebotes wäre bei der Enteignung von Landflächen.

Abstimmung

Die Regierungsfassung setzt sich mit 62 gegen 18 Stimmen gegen den Minderheitsantrag durch.

§§ 21 bis 28

Keine Wortbegehren

§ 29

KR Dr. Martin Michel: In diesem Paragraphen 29 ist ein Lapsus passiert, und zwar einer, der Unklarheiten schafft, die ausserordentlich folgenschwer sein könnten. Es sind zwei unterschiedliche Instrumente in einem Paragraphen zusammengefasst, und diese passen nicht zueinander und können zu unliebsamen Situationen führen. Es geht darum, dass in den Marginalien von „Verzugszinsen“ die Rede ist. Verzugszinsen sind ein Strafzins, eine eigentliche Strafe, die als Zins geschuldet wird. Er beträgt deshalb gemäss Obligationenrecht auch fünf Prozent, was natürlich weit über dem heute machbaren Zins liegt, der erzielt werden kann, weil es eben ein Strafzins ist. Dieser Strafzins ist für Absatz 1 in diesem Paragraphen 29 absolut gerechtfertigt. Das ist nämlich dann der Fall, wenn jemand eine Entschädigung bezahlen muss, die fällig ist, aber er bezahlt sie nicht. Deshalb soll der Schuldner den Nachteil haben, einen höheren Zins bezahlen zu müssen ab der Fälligkeit der Forderung. Der Gläubiger hat den Vorteil, dass das Geld, das er nicht bekommt, mindestens gut verzinst ist eben mit diesem Strafzins. Dieser Absatz ist somit in Ordnung. In Absatz 2 hingegen geht es um etwas Anderes. Dort geht es um die Verzinsung einer Entschädigung. Wenn ein Enteigner vorzeitig sein Recht in Anspruch nehmen kann, die Entschädigung aber noch nicht feststeht, ist er trotzdem verpflichtet, einen Zins zu bezahlen. Aber er soll eine angemessene Verzinsung leisten. Er hat ja nichts Strafbares begangen, wie in Absatz 1, sondern er hat die Entschädigung noch nicht bezahlen können. Deshalb soll er auch eine Verzinsung schulden und zum Vorteil des Enteigneten beitragen. Es wäre aber ein Strafzins für den Fall, in dem die Entschädigung noch nicht feststeht und man noch gar nicht bezahlen kann. Das wäre unbillig. Völlig unbillig wäre es dann, wenn jemand um eine Sicherstellung angehalten oder wenn eine Abschlagszahlung geleistet wird. Dann muss er das Geld, das er bezahlen oder vermeintlich

bezahlen muss, zur Verfügung stellen. Er überlässt es bereits dem Enteigneten, und trotzdem müsste er gemäss Absatz 2 zwingend einen Strafzins bezahlen. Das wäre absolut unbillig. Im Rahmen der Auslegung der Verordnung kann man diesen Fehler nicht beheben. Ich gebe ein Beispiel: Herr X, eine Privatperson, enteignet mittels Erschliessungshilfe der Gemeinde ein Wegrecht, damit er überhaupt zu seiner Liegenschaft gelangen kann. Die Entschädigung ist noch nicht festgelegt. Er bekommt eine vorzeitige Besitzeseinweisung, das heisst, er darf mit dem Bauen beginnen, er darf den Weg in Anspruch nehmen und wird verpflichtet, eine Abschlagszahlung von 100 000 Franken und eine Sicherstellung von 100 000 Franken zu leisten. Herr Y, der Enteignete, erhält die 100 000 Franken sofort und kann sie nutzen. 100 000 Franken sind sichergestellt, das hat der Enteigner bereits bezahlt. Trotzdem müsste er gemäss Absatz 2 einen Strafzins von fünf Prozent bezahlen. Das darf es wohl nicht sein. Das wäre eine stossende Ungerechtigkeit. Ich halte dafür, dass man die beiden Absätze trennt. Ich bin nach wie vor dafür, dass einerseits ein Verzugszins als Strafzins geschuldet wird. Wenn eine Entschädigung fällig ist und noch nicht definitiv ausbezahlt werden kann, ist ein angemessener Preis zu bezahlen. Deshalb stelle ich folgenden Antrag:

1. § 29 ist zu streichen.
2. § 29 Abs. 1 soll mit dem bestehenden Wortlaut als Abs. 3 zu § 28 geschlagen werden, der neu die Überschrift „Fälligkeit und Verzug“ tragen soll.
3. § 29 Abs. 2 soll mit folgendem modifiziertem Inhalt als Abs. 4 zu § 41 geschlagen werden:
„Ab Vollzug der vorzeitigen Besitzeseinweisung ist die Entschädigung angemessen zu verzinsen. Berücksichtigt bleiben die Sicherstellung einer angemessenen Summe oder die Abschlagszahlung oder beides, welche der Enteigner auf Verlangen des Enteigneten zu entrichten hat oder von sich aus leisten kann.“

Der Enteigner könnte auch sagen, dass er zur sofortigen Bezahlung bereit ist, und er nimmt die Verzinsung und das Risiko der Verzinsung auf sich. Mit der Aufteilung der beiden Institute habe ich inhaltlich nichts geändert. So wollte man es vermutlich auch. Mit dem Antrag wären sie aber am richtigen Ort und führen nicht zu dieser unbilligen Lösung, wie ich sie geschildert habe. Ich bitte den Rat, diesen Antrag zu unterstützen. Falls Sie ihm nicht folgen, wünsche ich Ihnen, dass Sie nie auf eine Erschliessungshilfe angewiesen sein werden und Opfer Ihrer eigenen Entscheidung würden.

KR Dr. Bruno Beeler: Ich empfehle dem Rat die Ablehnung dieses Antrages aus folgenden Gründen: Beim Bund haben wir eine analoge Lösung, und diese hat in der Vergangenheit nie Probleme verursacht. Die Verzinsung muss der Enteigner leisten. Wenn der Enteigner das Gefühl hat, er müsse zu viel Zins bezahlen, dann soll er eine Abschlagszahlung leisten im mutmasslichen Umfang. Dann hat er diese Zinsproblematik weitestgehend entschärft. Die angemessene Verzinsung, die ins Feld geführt wird, ist sehr schwierig festzustellen. Wer soll denn das feststellen? Wenn wir alles über den Zaun nehmen mit den fünf Prozent gemäss Obligationenrecht, ist es am Einfachsten. Wenn der Enteigner das Gefühl hat, er wolle diesen Zins nicht bezahlen, dann leistet er eine Abschlagszahlung. Es ist einfach zu kompliziert, wenn man eine neue Grösse einführt mit einer so genannten angemessenen Verzinsung. Für wie viele Jahre erlassen wir jetzt das Enteignungsgesetz, vielleicht für über hundert Jahre? Im Durchschnitt aller Jahre sind fünf Prozent gar nicht so schlecht. Manchmal ist das höher, manchmal halt etwas tiefer, aber fünf Prozent sind nicht schlecht. Man muss einfach Eines sehen: Wenn eine Besitzeseinweisung vorgenommen wird, müssen alle relevanten Beweisabnahmen über die Bühne sein. Das heisst, das Schätzungsverfahren ist relativ fortgeschritten. Es müssen keine weiteren Beweisaufnahmen vor Ort gemacht werden, das Schätzungsverfahren sollte nicht mehr lange dauern und kann bald abgeschlossen werden, sodass es auch mit dem Verzinsen keine grosse Sache ist. Wir sprechen da nicht von einem riesigen Ding; es ist eigentlich mehr ein Sturm im Wasserglas, der in der Praxis keinerlei Probleme verursacht. Mit dem Antrag könnten aber Probleme geschaffen werden. Ich empfehle dem Rat, ihn abzulehnen.

KR Christoph Pfister: Ich bin auch etwas skeptisch gegenüber diesem Antrag. Um welche Zinsart handelt es sich hier: Der Zins einer Enteignungsentschädigung hat den Charakter eines Schadenszinses. Es wird ein Schaden abgegolten, der einem Eigentümer entsteht, weil er zum Zeitpunkt des Eingriffs in sein Eigentum nicht sofort entschädigt wird und er die Vergütung nicht ertragbringend anlegen kann. Mit anderen Worten hält der Zins den Grundeigentümer dafür schadlos, dass er weder über das ungeschmälerete Grundstück verfügen kann noch über die geschuldete Entschädigung. Es ist also nur recht und billig, wenn die Verzinsung zu laufen beginnt, wenn die Entschädigung nicht bezahlt wird. Wenn sie bezahlt wird, wenn eine Abschlagszahlung geleistet wird, wird das selbstverständlich nicht mehr verzinst. Wenn eine Entschädigung nur sichergestellt wird, beispielweise mit einer Bankgarantie oder dergleichen, dann ist es selbstverständlich, dass das verzinst werden muss, denn der Grundeigentümer hat das Geld ja nicht in der Hand und kann es nicht gewinnbringend anlegen. In Bezug auf die Höhe des Zinses wird in der Vorlage keine Höhe festgeschrieben. Das Obligationenrecht ist nicht direkt anwendbar, wie es erwähnt worden ist. Der Regierungsrat orientiert sich in seinem Bericht an fünf Prozent. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch zulässig und entspricht der heutigen Praxis. Vorbehalten bleiben aber immer Sonderfälle, in denen der durch den Nutzungsverlust eingetretene Schaden nachweisbar grösser oder kleiner ist. Das Gesetz schliesst nicht aus, dass solche Sonderfälle individuell betrachtet werden können. Die Gerichte haben also die Möglichkeit, die Zinshöhe den speziellen Verhältnissen anzupassen. Richtschnur bleiben aber die fünf Prozent, die der Regierungsrat festgelegt hat. Aus diesen Gründen empfehle ich die Beibehaltung der ursprünglichen Fassung.

RR Lorenz Bösch: Wir haben versucht, den Antrag Michel zu beurteilen und sind zur Auffassung gelangt, dass wir dem Rat empfehlen werden, den Antrag nicht zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Vorschrift, wie sie jetzt im Gesetz festgehalten und vom Regierungsrat und der Kommission vertreten wird, geht eigentlich von einem Vorteil des Enteigneten aus, indem er zu einer möglichst raschen Verfügbarkeit kommt, allenfalls anstatt über das Grundstück, über die entsprechende Entschädigung. Wenn eine Abschlagszahlung erfolgt, scheint es uns logisch zu sein in dieser Materie, dass darauf kein Zins mehr geschuldet wird, weil diese Abschlagszahlung dem Enteigneten ja zur Verfügung steht. So gesehen stellt sich das erwähnte Problem nicht, sonst hätte ich etwas falsch verstanden. Wir haben eher den Eindruck, dass wir keine zusätzliche Klarheit schaffen, wenn wir dem Antrag Michel folgen. Die Anwendung und die Strukturierung würden eher unübersichtlicher, und es besteht die Gefahr, dass zwei unterschiedliche Zinsdefinitionen eingeführt werden. Die Vorlage, wie sie vorliegt, ist eigentlich zu Gunsten des Enteigneten. Der Enteigner ist nämlich gehalten, den Vermögensausgleich im eigenen Interesse relativ rasch vorzunehmen, und zwar in Form einer Abschlagszahlung. Diese muss er dann nicht weiter verzinsen. Die Bezahlung ist damit geleistet und es besteht die völlige Verfügbarkeit über diese Zahlung. Ich bitte den Rat deshalb, dem Antrag nicht zu folgen.

KR Dr. Martin Michel: Ich mache vom Recht der direkten Erwiderung Gebrauch. Es wäre logisch, dass eine geleistete Abschlagszahlung nachher nicht der Verzinsung unterliegt. Aus diesem Gesetz geht das aber nicht hervor. Paragraf 29 Absatz 2 sagt, dass der Verzugszins ab Vollzug geschuldet ist. Der Vorbehalt einer Abschlagszahlung ist nirgends enthalten. Richtig wäre es aber. Das Problem stellt sich in zweierlei Hinsicht. Die Abschlagszahlung kommt gemäss Paragraf 41 eigentlich nur auf Verlangen des Enteigneten in Frage. Der Vorteil des Enteigners selber, wenn er sofort bezahlt, besteht so eben nicht. Der Enteignete könnte die Abschlagszahlung eigentlich verweigern und stattdessen einen fünfprozentigen Verzugszins kassieren. Wenn er ein bisschen schlau ist, macht er das nämlich. Die Unklarheit in den zwei Absätzen ist damit nicht behoben. Ich möchte sichergestellt haben, dass jemand nicht zu einem Strafzins verdonnert wird, wenn er eine Abschlagszahlung leistet. Er soll aber eine angemessene Verzinsung bezahlen, das ist richtig. Das steht dem Enteigneten zu, aber es soll kein Strafzins sein, da nichts Strafbares vorliegt. Angemessen heisst, dass es tatsächlich mehr sein könnte als fünf Prozent. Je nach Situation kann das festgelegt werden. Die Schätzungskommission muss ohnehin schätzen, wie hoch die Entschädigung ausfallen soll. Also kann sie auch die Höhe eines angemessenen Zinses schätzen,

ausgehend vom geltenden Zinsniveau und aufgrund des Eingriffs und der Schätzung. Deshalb ist meine Version weit klarer als die Vorlage. Sie werden damit Probleme bekommen. Der Fall ist nicht so selten, dass ein Privater eine Erschliessungshilfe in Anspruch nimmt, damit er zu seinem Grundstück gelangt. Dabei geht es um namhafte Beträge und eine sehr lange Zeit. Deshalb ist hier Klarheit zwingend erforderlich.

KR Dr. Bruno Beeler: Die Abschlagszahlungen entsprechen bereits der heutigen Praxis. Wir müssen nicht alles ins Gesetz schreiben, was in der Praxis ohnehin gilt. Aber wir sprechen jetzt hier über die Materialien für die Auslegung des Gesetzes. Es ist von Verschiedenen festgehalten worden, dass Abschlagszahlungen nicht zu verzinsen sind. Wir brauchen das hier nicht ins Gesetz zu schreiben. Würde die Abschlagszahlung von einem Enteigneten verweigert, wäre das ein Rechtsmissbrauch und dann würden auch keine Zinsen geschuldet. Hier ist ebenfalls klar, was zu tun ist. Wenn jemand das Geld nicht annehmen will, ist er selber Schuld und bekommt auch keinen Zins. Was KR Michel vorschlägt, verkompliziert die Sache und reisst sie auseinander. Es gibt dann zwei Arten von Verzinsungen, und eine davon müsste erst noch definiert werden. Der Antrag ist abzulehnen.

RR Lorenz Bösch: Ich glaube, diese Diskussion ist wichtig in Bezug auf die mögliche Auslegung des Willens, der dahinter steckt. Ich gehe davon aus, dass KR Michel der Meinung ist, dass man gemäss Paragraph 41 dem Enteigneten das Recht gibt, vom Enteigner eine Abschlagszahlung zu verlangen. Auf der anderen Seite sehe ich aber keinen Rechtssatz, der es dem Enteigneten erlauben würde, eine Abschlagszahlung zurückzuweisen. So gesehen müsste das, wie es KR Beeler erwähnt hat, als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden, und dann wäre eine Verzinsung auch nicht geschuldet. So ist das auszulegen, und damit scheint mir die Sache relativ klar zu sein. Jedenfalls sehe ich kein Problem, weil auch in der Literatur zum eidgenössischen Enteignungsrecht ausdrücklich festgehalten wird, dass Abschlagszahlungen keiner weiteren Verzinsung durch den Enteigner unterliegen.

Abstimmung

Der Antrag Michel wird mit 62 zu 16 Stimmen abgewiesen.

§§ 30 bis 35

Keine Wortbegehren

§ 36

KR Christoph Pfister: Es geht hier um eine staatspolitische Frage: Wer soll Richter wählen. Das Verwaltungsgericht hat vor Jahren in einem Entscheid festgestellt, dass die Mitglieder der Schätzungskommission in Enteignungssachen eine Richterfunktion ausüben. Ihnen kommt die richterliche Unabhängigkeit zu. Sie sind einem Richter des Bezirksgerichts gleichgestellt, einem Richter des Strafgerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Kantonsgerichts. Bis heute werden die Mitglieder der Schätzungskommission vom Regierungsrat gewählt. Die Mehrheit der Kommission vertritt nun den Standpunkt, dass es nicht Sache der Exekutive, also des Regierungsrates ist, Richter zu wählen. Auch das Verwaltungsgericht hat in seiner Vernehmlassung die Ansicht vertreten, es sei zu prüfen, ob die Schätzungskommission nicht durch den Kantonsrat gewählt werden sollte. Das brächte eine grössere Unabhängigkeit. Es ist auch richtig, dass der Regierungsrat insbesondere bei kantonalen Enteignungen viel direkter berührt ist als das Parlament. Er wird auch jeweils die Enteignungen beantragen. Das kann zu Unabhängigkeitsproblemen führen, wenn der Regierungsrat die Mitglieder, diese Richter der Schätzungskommission wählt. Der Regierungsrat argumentiert dagegen, im Vordergrund stehe die Wahl von Personen, welche die notwendige Fachkenntnis hätten. Nur solche sollen Mitglieder der Schätzungskommission werden. Der Regierungsrat sei sinngemäss besser geeignet als Wahlorgan in dieser Angelegenheit als der Kantonsrat. Gemäss Mehrheit der Kommissionsmitglieder sticht dieses Argument aber nicht. Bei der

Richterwahl bei den Gerichten stellt sich die genau gleiche Problematik. Auch dort wollen wir gute Leute, Leute, die Fachkenntnisse ausweisen. Es ist bis heute unbestritten, dass das Parlament die Richter der Gerichte wählt. Es stand nie zur Diskussion, dass der Regierungsrat diese Richter wählen soll. Der Kommissionsmehrheit leuchtet es nicht ein, warum es bei der Schätzungskommission anders sein soll. Der Mehrheitsantrag ist in der Kommission mit 7 zu 3 Stimmen angenommen worden.

KR Xaver Schuler: Die Frage, ob der Kantonsrat oder der Regierungsrat die Schätzungskommission wählen soll, ist leicht und schnell beantwortet. Es ist ganz klar, dass es der Kantonsrat sein soll. Das hat seine Gründe. Der Eingriff ins Eigentum ist derart schwer wiegend, dass ganz klar die Legislative die Behörde wählen soll, die über die Höhe der Entschädigung usw. entscheidet. Die Legislative ist auch viel näher am Volk und unabhängiger als der Regierungsrat. Der Regierungsrat ist und bleibt die Behörde, die Enteignungen initiiert und durchführt. Deshalb kann es nicht angehen, dass er die Schätzungskommission wählt. Geben wir der Schätzungskommission die nötige Unabhängigkeit, damit sie frei und unparteiisch entscheiden kann. Es kann nicht von Unabhängigkeit gesprochen werden, wenn der Regierungsrat die Schätzungskommission wählt, also genau jene Behörde, die wieder über Anliegen des Regierungsrates zu entscheiden hat. Lösen wir die Sache sauber. Die SVP-Fraktion ist deshalb ganz klar für den Kommissionsantrag.

KR Andreas Marty: Die SP-Fraktion ist für den Minderheitsantrag und somit für die bisherige Fassung des Regierungsrates. Die Wahl der Schätzungskommission soll weiterhin vom Regierungsrat vollzogen werden. In dieser Kommission ist fachliche Kompetenz erforderlich, denn dort werden keine politischen Entscheide gefällt. Deshalb soll es auch nicht auf den Parteienproporz ankommen. Die Kommissionsmitglieder sollen an keine Partei gebunden sein. Sie müssen unabhängig sein. Wir sind überzeugt, dass der Regierungsrat die Wahl einfacher vollziehen kann. Eventuelle Vakanzen können schneller besetzt werden. Sicher ist diese Kommission trotzdem unabhängig, mindestens so unabhängig, wie bei einer Wahl durch den Kantonsrat.

KR Dr. Bruno Beeler: Ich bin in verschiedenen Schätzungskommissionen als Sekretär tätig und kann das Ganze etwas beurteilen. Wenn ein Schätzungsfall vorliegt, setzen wir das Gremium, das diesen Fall schätzen muss, nach einem bestimmten Menuplan zusammen. Das heisst, man nimmt die Spezialisten, die es genau für diesen Fall braucht. Im Dorf braucht es andere Leute als auf dem Land. Wenn man eine Leitung schätzen muss, eine Durchgangsleitung oder eine Strasse, da braucht es andere Leute und andere Kenntnisse. Wenn jetzt die Parteien im Kantonsrat faktisch nach dem Parteienproporz oder wie auch immer diese Leute zusammenstellen, haben wir überhaupt keine Gewähr, dass wir die nötigen Spezialisten in diesem Gremium haben. Das ist einmal die fachliche, die praxisrelevante Seite. In der Vergangenheit war es immer der Regierungsrat, der diese Kommission bestimmt hat. Dann will ich Sie auf ein Problem hinweisen, das relativ häufig vorkommt. Sowohl bei der Mitgliederzahl, die von der Kommissionsmehrheit beantragt wird, als auch bei jener, die der Regierungsrat vorschlägt, ist es so, dass ein paar Mitglieder zusammen die entsprechende Schätzungskammer bilden werden. In unserem kleinen Kanton gibt es viele Leute, die sehr bekannt sind, die Beziehungen in alle Richtungen haben. Wir haben es schon mehrmals erlebt, dass wir praktisch alle oder den Grossteil der Kommission ersetzen mussten, und zwar sofort. Wenn wir im Rat die Wahlbehörde sind, muss man erst eine Eingabe machen, und etwa zwei, drei Monate später kann man allenfalls reagieren mit einem entsprechenden Antrag an den Kantonsrat. Die Parteien müssen die Ersatzmitglieder dann noch suchen usw. Zeitlich gesehen ist das nicht gerade ideal. Wir haben hier ein Beispiel, dass der Regierungsrat innerhalb von zwei, drei Wochen die Ersatzmitglieder bestimmt hat, die wir auch selber suchen und vorschlagen konnten. In der Praxis ist die so genannte Befangenheit oder allenfalls die Unabhängigkeit, die vorher zur Sprache kam, nicht relevant. Ich habe das nie gehört. Bis anhin hat der Regierungsrat die Mitglieder jeweils bestimmt, in der Regel auf Antrag der Schätzungskommission. Der Sekretär hatte die Aufgabe, die Leute zu suchen. Das ist nicht so einfach, denn die Leute drängen sich nicht gerade auf. Die Entschädigung für diese Tätigkeit ist minim; es ist die gleiche, die wir haben pro Tag. Damit reisst man nicht viele vom Sockel. Die Fassung gemäss

Regierungsrat hat sich in der Praxis bewährt. Über dieser Kommission steht das Verwaltungsgericht, das von Ihnen gewählt und unabhängig ist. Sollte es den Anschein erwecken, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben wäre, kann man das immer noch ans Verwaltungsgericht weiterziehen. Ich ersuche den Rat deshalb, die Regierungsfassung zu unterstützen im Sinne einer praktischen und raschen Lösung. Ansonsten wird das Ganze verkompliziert und es wird unnötig ein Theater veranstaltet.

KR Xaver Schuler: Ich möchte nur zu einem Punkt Stellung nehmen, nämlich zu den Fähigkeiten und Kompetenzen und dass der Kantonsrat diese Kommission nicht soll wählen können. Haben wir denn keine guten Gerichte im Kanton Schwyz? Haben wir als Kantonsrat lauter Spitzbuben gewählt? Ich glaube, der Kantonsrat hat genug Kompetenz bewiesen, sodass er auch diese Schätzungskommission wählen kann. Sie kann viel unabhängiger arbeiten, wenn sie vom Kantonsrat gewählt wird und nicht involviert ist in irgendwelche Fälle, bei denen der Regierungsrat mit Anliegen an jene herantritt, die er selber wählt. Stärken wir also die Unabhängigkeit der Schätzungskommission; wir sind sicher schlau genug, um die Leute zu bestellen. Der Kantonsrat ist nämlich mit guten Leuten besetzt und nicht mit „Joggeln“.

RR Lorenz Bösch: Es geht hier ganz klar um eine andere Frage als heute Morgen bei der E-Government-Kommission. Auch der Regierungsrat sieht, dass die Schätzungskommission eigentlich eine erstrichterliche Instanz ist. So gesehen muss man hier einen klaren Unterschied machen. Warum der Regierungsrat der Minderheitsauffassung zustimmt, hat KR Beeler weitgehend erklärt. Das Ganze wird mit dem neuen Enteignungsgesetz noch etwas akzentuiert, indem wir in Zukunft eine einzige Schätzungskommission haben werden und nicht mehr zwei. Dem Regierungsrat ist auch nicht bekannt, dass die Unabhängigkeit der bisherigen Schätzungskommissionen in Bezug auf die Kantonsinteressen je ein Thema gewesen wäre. Aber auch wenn der Kantonsrat die Schätzungskommission bestellt, ist der Kanton bei Fragen von Grundeigentumsinteressen relativ klein, und mögliche und in Frage kommende Fachleute gibt es nicht wie Sand am Meer. Diese Anzahl ist begrenzt. Das heisst, dass die Leute selber aus ihrer Tätigkeit heraus sehr stark verflochten sein können mit möglichen Betroffenheiten, um die es bei einer Enteignung unter Umständen geht. Es hat ab und zu Probleme gegeben, weil viele aufgrund ihrer persönlichen Verknüpfungen in Ausstand treten mussten. Damit das Verfahren trotzdem speditiv abgewickelt werden konnte, mussten wir relativ rasch Ersatznominierungen vornehmen. Wenn der Regierungsrat an der Wahl durch den Regierungsrat festhält, tut er das aus dem Grund, dass in solchen Fällen relativ rasch Ersatzleute gewählt werden können. Wir sind skeptisch, dass die erhöhte Mitgliederzahl, welche die Kommissionsmehrheit beantragt, in allen Fällen wirklich ausreichend ist. Aus diesem Grund bittet Sie der Regierungsrat aus Praktikabilitätsgründen, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Abstimmung

Die Fassung der Kommissionsmehrheit obsiegt mit 54 zu 34 Stimmen gegenüber der Regierungsfassung und dem Minderheitsantrag.

§§ 37 bis 39

Keine Wortbegehren

§ 40

KR Xaver Schuler: Der Enteignungsbann ist eine heikle Sache, denn damit hat der Enteigner, also der Staat, ganz klar die Möglichkeit, Einfluss auf Eigentum zu nehmen, bevor rechtlich eruiert worden ist, ob eine Enteignung auch rechtmässig ist. Wenn Verhandlungen zwischen der Behörde und dem Eigentümer kein Resultat ergeben, leitet die Behörde das Enteignungsverfahren ein, erklärt den Enteignungsbann und nimmt somit bereits Zugriff auf fremdes Eigentum. Nur weil das Verfahren eingeleitet ist, soll der Staat bereits die Möglichkeit bekommen, diesen Einfluss

auszuüben. Ich bin ganz klar dagegen. Der Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger ist sehr schwer wiegend, deshalb muss eine Enteignung zuerst als rechtmäßig erklärt sein, bevor Massnahmen ergriffen werden können, die ein Eigentumsrecht einschränken. Im neuen Enteignungsgesetz sollten primär die Rechte der Eigentümer, also der Enteigneten im Vordergrund stehen und nicht die rasche Abwicklung des Enteignungsverfahrens zu Gunsten der Behörden. In diesem Gesetz muss klar zum Ausdruck kommen, dass Eigentum geschützt ist. Deshalb wiederhole ich es nochmals: Bevor eine Enteignung rechtmäßig ist, hat der Staat keinen Einfluss auf das Eigentum zu nehmen. Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion ganz klar den Kommissionsantrag auf Streichung von Paragraph 40.

KR Dr. Bruno Beeler: „Bann“ klingt unschön. Der Bann ist aber ein Recht des Enteigneten, wenn man es genau betrachtet. Dieser wird nämlich entschädigt für den Verlust dadurch, dass er etwas nicht mehr tun darf. Wenn er es trotzdem tut, ohne Bann, kann er mit dieser Entschädigung oder mit dem Schaden, den er selber produziert, dann nicht mehr kommen. Das wäre ein Rechtsmissbrauch. Er schützt sich mit dem Bann also selber; der Bann ist ein Recht. Im eidgenössischen Recht ist er schon lange enthalten und hat nie Probleme verursacht. Es ist ein Schutz des Enteigneten. Jene, die dagegen votieren, verstehen diesen Schutz falsch; es ist kein Eingriff ins Eigentum. Der Eingriff passiert mit dem Enteignungsverfahren selber, und der Bann ist ein Schutz; man hat eine Entschädigung zugute. Das ist entscheidend. Wenn Sie das nicht einsehen, fahren Sie am Schluss für den Enteigneten schlechter. Man könnte den Bann höchstens durch vorsorgliche Massnahmen ersetzen, aber das ist heikler. Es würde ein zusätzliches Verfahren nötig. Eine gewisse Möglichkeit könnte die Besitzeseinweisung darstellen, aber das ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Bann ist also ein Schutz für den Enteigneten selber. Dieser bekommt eine Entschädigung für die Nachteile.

KR Andreas Marty: Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag. Das Enteignungsverfahren dauert erfahrungsgemäss ein bis zwei Jahre. Es macht im Einzelfall Sinn, dass bereits mit der Einleitung des Enteignungsverfahrens der Enteignungsbann wirksam wird. Damit kann für die Dauer des Verfahrens sichergestellt werden, dass keine erschwerenden Verfügungen getroffen und keine neuen Tatsachen geschaffen werden. Wie KR Beeler erwähnt hat, dient der Bann auch dem Enteigneten selber. Für den Betroffenen wird Klarheit darüber geschaffen, was er während dem Verfahren auf dem Grundstück tun darf. Eine weitere Nutzung wird damit nicht ausgeschlossen. Der Eigentümer wird auch für den Bann bereits entschädigt. Lehnen Sie deshalb den Antrag der Kommissionsmehrheit ab.

Abstimmung

Die Regierungsfassung und der Minderheitsantrag setzen sich mit 52 zu 37 Stimmen gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit durch.

§§ 41 bis 52

Keine Wortbegehren; wo vorhanden, werden die Kommissionsfassungen übernommen.

§ 53

Als Folge des Abstimmungsergebnisses bei § 36 gilt hier die Kommissionsfassung.

§ 54

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Rat nimmt die Vorlage mit 81 zu 2 Stimmen an und stimmt der beantragten Abschreibung von Vorstössen zu.

4. Motion M 10/08: Bauabnahmen innert 6 Monaten (RRB Nr. 217/2009, Anhang 7)

KR Petra Steimen: Im Planungs- und Baugesetz gibt es viele Fristen, welche die Bauherrschaft einhalten muss. Wenn der Bau dann fertig erstellt ist, möchte auch die Bauherrschaft gerne das Projekt abschliessen. In einigen Gemeinden wartet man aber jahrelang, bis die Baubehörde endlich die Bauabnahme vornimmt und ein Protokoll zustellt. Wenn die Bauabnahmen erst Jahre nach der gemeldeten Fertigstellung erfolgen, ist das unangenehm für die Bauherrschaft. Es birgt auch Probleme, wenn ein Objekt inzwischen verkauft wird, und so gehen auch dem Staat Steuern verloren. Dass dieser Missstand behoben werden muss, ist einleuchtend und wird auch vom Regierungsrat unterstützt. Eine Bauabnahme soll innerhalb nützlicher Frist vorgenommen werden. Es braucht ein Protokoll, und dieses wird der Bauherrschaft innerhalb von sechs Monaten zugestellt. Meine Forderung, Bauabnahme innerhalb von sechs Monaten, ist nicht neu. Bereits im Rahmen des neuen Planungs- und Baugesetzes ist mir vom Regierungsrat zugesichert worden, diese Regelung komme dann in die Vollzugsvorschriften. Leider fehlt sie aber nach wie vor. In der Antwort schreibt der Regierungsrat, das Anliegen werde unterstützt und in der zweiten Jahreshälfte in die Vollzugsvorschriften aufgenommen. Ich hoffe, dieses Mal wird vom Regierungsrat umgesetzt, was er verspricht, und ich muss nicht im Jahr 2010 wieder einen Vorstoss lancieren. Ich bin damit einverstanden, meine Motion in ein Postulat umwandeln zu lassen unter der Bedingung, dass das inhaltlich unbestrittene Anliegen vom Regierungsrat endlich umgesetzt wird. Ob die Vorschrift, Bauabnahme innerhalb von sechs Monaten, im Gesetz oder in der Vollzugsverordnung steht, ist mir und wahrscheinlich allen anderen Bauherrschaften im Kanton Schwyz ziemlich egal. Wichtig ist, dass es geregelt wird und dass ein Bauprojekt innerhalb nützlicher Frist abgeschlossen werden kann. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für die Umwandlung in ein Postulat und dessen Erheblicherklärung.

KR Michael Stähli: Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates und ist für die Erheblicherklärung der Motion als Postulat. Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, die Problematik und die inhaltliche Stossrichtung. Er bestätigt auch einen konkreten Handlungsbedarf und bekennt sich zur Ergänzung der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz mit einer entsprechenden Fristenregelung. Deshalb bitte ich ebenfalls um Unterstützung des Antrags.

KR Urs Flattich: Die SVP-Fraktion findet das Anliegen der Motionärin gut. Die Begründungen wurden bereits geliefert; sie sind nachvollziehbar. Zweckmässiger ist aber, wie es der Regierungsrat vorschlägt, die Aufnahme des Anliegens in die Vollzugsverordnung an Stelle einer Gesetzesänderung. Die SVP-Fraktion empfiehlt einstimmig die Umwandlung in ein Postulat und dessen Erheblicherklärung.

Dem Antrag des Regierungsrates wird nicht opponiert; die Motion wird in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt.

5. Motion M 7/09: Sichere Zufahrt ins Muotathal mittels Tunnel (RRB Nr. 340/2009, Anhang 8)

KR Willy Gwerder: Vorerst danke ich dem Rat für die Dringlicherklärung der Motion anlässlich der letzten Kantonsrats-Sitzung. Damit waren wir Motionäre und auch der Regierungsrat in den letzten Wochen relativ stark gefordert. Vielen Dank auch dem Regierungsrat für die prompte Beantwortung unserer Motion. Die Ausführungen sind umfangreich, und vom Inhalt her waren sie in

etwa zu erwarten. Nur die Folgerungen sind für uns nicht zufrieden stellend und gehen nicht in die richtige Richtung. Der Regierungsrat stellt absolut zu Recht fest, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Deshalb sind seit vielen Jahren Bürger und Amtsträger unserer Gemeinde aktiv und wollen eine sichere und zukunftsgerichtete Erschliessung bewerkstelligen. Eigentlich sollte diese Sanierung gemäss früheren Versprechen heute bereits abgeschlossen sein. Aufgrund von verschiedenen neuen Ereignissen und neuen Erkenntnissen muss die vorgesehene Sanierung der Strasse jetzt aber einer moderneren und sichereren Tunnelzufahrt ins Muotathal gegenüber gestellt werden. Wir haben nur die eine Zufahrt und sind somit auf Gedeih und Verderben darauf angewiesen. Wir und insbesondere unser Gewerbe hat bei der Strassensperrung erfahren, was es heisst, nicht erreichbar zu sein. Die entsprechenden Ausfälle haben teilweise zu grossen Umsatzeinbussen geführt. Das Projekt des Regierungsrates sieht eine Strasse vor, die im Bereich Gibelhorn mit nur 40, 45 Km/h befahrbar ist und fehlende oder ungenügende Sichtweiten aufweist. Ebenso ist der Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen oder Lastwagen/Fahrradfahrer nicht gewährleistet. Die Strasse wird in diesem Abschnitt mehrheitlich talwärts verbreitert, womit das Stein Schlagrisiko steigt und mit dem Schutznetz nur bedingt behoben werden kann. Diese Lösung ist für uns somit nicht ganz zeitgemäss und weist ausserdem Sicherheitsmängel auf. Wir sind uns bewusst, dass eine Luxuszufahrt für über 100 Mio. Franken, über die anfänglich diskutiert wurde, wohl wünschenswert, aber aufgrund der Kosten natürlich unrealistisch ist. Was wir fordern, ist eine sichere, dauernd verfügbare und den heutigen Anforderungen und Normen entsprechende Grunderschliessung. Deshalb haben wir uns erlaubt, dem Rat eine Dokumentation zuzustellen. Das Projekt zeigt die von uns geforderte, zweckmässige Zufahrt ins Muotathal mittels Tunnel im Bereich des „Horäränk“. Diese Variante wird von allen drei Gemeinden, dem Gewerbe, den privaten Interessengruppen sowie auch von den Einwohnern des Muotathal unterstützt. Mit dieser kurzen Tunnelvariante kann bezüglich Naturgefahren der kritischste wie auch bautechnisch heikelste Abschnitt am Gibelhorn mit vernünftigem Aufwand umfahren werden. Der Tunnel ist so dimensioniert, dass neben der 7 m breiten Fahrbahn beidseitig ein separater Rad- und Gehweg von je 2 m Breite realisiert werden kann. So muss die bestehende Strasse in diesem Bereich nicht weiter aufrecht erhalten und auch nicht saniert werden. Die von uns genannten Kosten sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern von Fachleuten recht genau und detailliert kalkuliert worden. Die Genauigkeit ist somit hoch einzustufen. Wir und mit uns die Mehrheit der CVP-Fraktion wollen nach wie vor an unserer Motion festhalten und stellen den Antrag, sie erheblich zu erklären, und zwar als Motion. Das ist einfach verbindlicher als ein Postulat. Postulate, Interpellationen und Anfragen hatten wir in den letzten fünfzehn Jahren bereits. Mit optimalem Verlauf und gutem Willen der Verwaltung ist es möglich, unser Projekt in der gewünschten Zeit zu starten. Welche Variante dann ausgeführt wird, erfordert aber einen Grundsatzentscheid des Kantonsrates gegen Ende dieses Jahres. Die zurzeit laufenden Aufnahmen und Messungen am Gibelhorn sollen ausgewertet und verarbeitet werden. Eventuell werden daraus sogar Erkenntnisse gewonnen, die für einen Tunnel sprechen. Heute fällen wir noch keinen Entscheid für einen Tunnel, aber ob es sicher keinen gibt, das wird heute klar. Geben Sie uns eine Chance für unsere Zukunft, für unser leistungsfähiges Gewerbe und die langfristige Sicherung unserer Bevölkerungszahlen. Von dieser Investition würde nicht zuletzt auch der Tourismus profitieren. Wenn Sie die Motion heute erheblich erklären, sollten Sie in den nächsten Wochen diese Region einmal besuchen und sich die Situation am Gibelhorn ansehen. Ich denke, den Meisten von Ihnen wird nachher klar, warum wir uns derart einsetzen. Gelegenheiten für einen Ausflug ins Muotathal gibt es immer. Das reicht vom grossen Orientierungslauf-Anlass diesen Sommer über eine bekannte Kulturveranstaltung bis hin zu einer Wanderung in unserer schönen Bergwelt oder einfach für ein gutes Essen in einer unserer freundlichen Gaststuben. Danke für die Unterstützung.

KR Roland Gwerder: Die SVP-Fraktion wird die Motion grossmehrheitlich erheblich erklären. Der Kanton als Planer ist nie auf eine Kurztunnel-Variante eingegangen. Diese Kurztunnel-Variante ist aus unserer Sicht längerfristig sicher die bessere Lösung. Auch werden wir in absehbarer Zeit 50 Mio. Franken ins Muotathal investieren; diese 50 Mio. sind für uns nicht nichts, aber es ist eine Möglichkeit für uns, das Optimale herauszuholen. Das Optimale ist, unsere Tunnel-Variante und die Variante, die der Kanton plant, einander gegenüber zu stellen. Wir möchten nicht, dass wir

aussen herum jetzt alles umbauen und dann das Gleiche passiert wie am Axen: Kaum ist das letzte Rotlicht weg, beginnt man schon wieder einen Tunnel zu planen. Das möchten wir klar vermeiden; wir wollen eine langfristige Lösung. Als Motionär und Muotathaler möchte ich noch etwas sagen. Im April 2002 waren der Bauingenieur und der Regierungsrat im Muotathal und haben unsere Gemeinde zusammen mit Illgau und Morschach darüber orientiert, was auf der Muotathalerstrecke passieren sollte. Die Strasse war schon damals nach Meinung des Bauingenieurs in einem sehr schlechten Zustand. Damals hiess es von Seiten der Behörden, die Variante „usse ume“ koste 6 Mio. Franken und eine Tunnelvariante hätte damals 60 Mio. Franken gekostet. Das ist aus Kostengründen schon einmal gestrichen worden. Also hat man die Variante „usse ume“ weiter verfolgt. Uns ist versprochen worden, in den Jahren 2004/2005 werde das Ganze geplant und im Jahr 2006 sei die Strasse fertig. Jetzt haben wir das Jahr 2009. Man ist immer noch am Planen, und mittlerweile kostet die Variante „usse ume“ mehr als 40 Mio. Franken. Man hat nicht mit Landeigentümern verhandeln müssen, man musste niemanden enteignen. Ich glaube, irgendwo ist da einfach der Wurm drin. Entweder will man diese Strassensanierung oder man will sie nicht. Mit Befremden habe ich während meiner Mitarbeit dann Folgendes festgestellt: Wir haben einmal eine Tunnelfirma angefragt, wie lange eine Planung dauern würde. Gemäss schriftlicher Antwort soll das zwei bis drei Monate dauern. Das haben wir auf eine Homepage geschaltet, aber es ging gar nicht lange, da hat sich der Kanton bei demjenigen gemeldet. Es hiess, wenn er weiterhin Aufträge wolle, dann solle er dafür sorgen, dass das auf der Homepage wieder entfernt werde. Derartige Dinge schätzen wir eigentlich nicht. Was ich aber sehr schätze, sind die vier Unternehmer, die unser Projekt bearbeitet haben. Sie haben noch nie nach einem Franken gefragt oder danach, wer diese Planung bezahle. Sie haben Eigeninitiative gezeigt, weil sie auch gemerkt haben, dass man dem kantonalen Vorhaben ein Vergleichsprojekt gegenüber stellen muss. Nun wollen wir ein wenig Druck ausüben und die Motion erheblich erklären für eine sichere, zukunftsgerichtete Erschliessung ins Muotathal.

KR Ida Immoos: Ich möchte ein paar Worte aus der Sicht der Region Morschach-Stoos sagen. Man sollte der Motion zustimmen, weil man dem kantonalen Projekt die Kurztunnel-Variante gegenüber stellen muss. Ich bin der Meinung, dass es bei einem Kurztunnel nur Gewinner und keine Verlierer geben wird. Ich weiss, dass der Kanton mit seiner Planung bereits weit fortgeschritten ist. Wenn man aber bedenkt, wie schwierig es ist, Kunstbauten an diesen morschen Hang zu hängen, müsste man wirklich über den eigenen Schatten springen und das Ganze nochmals neutral betrachten und planen. Ich möchte den Rat bewegen, der Motion zuzustimmen, auch aus der Sicht der Region Morschach-Stoos. Der Stoos mit seinem Tourismus braucht eine sichere, vernünftige und gute Verbindung. Der Stoos, der vom Tourismus lebt, kann sich im Winter einen Saisonunterbruch von mehreren Tagen nicht leisten. Wie wir gesehen haben, ist diese Zufahrt gerade im Winter besonders gefährdet. Ich danke dem Rat für die Zustimmung zur Motion auch im Namen der Bergbevölkerung des Stoos, die stark vom Tourismus abhängig ist.

KR Christoph Weber: Bekanntlich führen viele Wege nach Rom. Neu wissen wir auch, dass viele Wege ins Thal führen könnten. Welches der gescheiteste Weg ins Muotathal ist, das ist heute die Gretchenfrage, und diese lässt sich nicht so einfach beantworten. Die regierungsrätliche Antwort auf die vorliegende Motion für eine Tunnelverbindung zeigt nochmals die Argumentation für die offene Linienführung auf. Dabei wird die offene Linienführung mit Tunnels von über einem Kilometer Länge verglichen. Bei diesem Vergleich ist es nachvollziehbar und sicher richtig, die offene Linienführung vorzuziehen. Soweit so gut. Die von den betroffenen Gemeinden erstellte Studie rückt jetzt die ganze Situation aber in ein anderes Licht. Neue Fakten erfordern auch eine neue Beurteilung. Es gäbe allenfalls einen Kurztunnel als Alternative, als Kompromiss zur Erschliessung des Muotathal. Die offene Linienführung bringt nämlich auch viele Fragezeichen mit sich und ich habe auch den Eindruck, dass das eine ewige Baustelle bleiben wird. Wie würde jetzt der neue Vergleich aussehen? Die erstellte Studie hinterlässt einen sehr guten Eindruck und stellt auch die richtigen Fragen und Anträge. Für die FDP-Fraktion ist diese Studie nachvollziehbar und plausibel. Ein Kurztunnel ins Muotathal könnte durchaus die richtige Erschliessungsvariante sein. Diese Frage ist im Moment aber schwierig, definitiv zu beantworten. Das Baudepartement müsste

die neue Variante konkret prüfen und dem Kantonsrat mit einem neuen Vergleich einen Vorschlag unterbreiten. Nur so können die verschiedenen Argumente für die eine oder andere Variante sowie die Bau- und Folgekosten einander gegenübergestellt werden, was zur Entscheidungsfindung absolut unerlässlich ist. In diesem Sinn unterstützt die FDP-Fraktion die Fragestellungen respektive die Anträge im Rahmen dieser Studie. Sie lehnt aber die vorliegende Motion ab, aus folgenden Gründen. Die Motion ist in sich widersprüchlich. Auf der einen Seite fordert sie eine Gegenüberstellung mit dem Kurztunnel, und auf der anderen Seite will sie auch einen Baustart innerhalb von zwei Jahren. Die Motion widerspricht damit auch der vorliegenden Studie. Diese fordert nämlich richtigerweise die Ausarbeitung eines Vorprojekts als Entscheidungsgrundlage. Erlaubt seien an dieser Stelle auch die folgenden beiden Feststellungen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tunnel zu diskutieren wären. Ich gehe davon aus, dass die Befürworter der vorliegenden Motion im Zusammenhang mit der Finanzierung konsequenterweise auch um das Geld besorgt sein werden, das heisst, dass sie einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zustimmen werden. Der zweite Punkt ist der, dass regionale Interessen sicher berechtigt sind. Sie sollen im Kantonsrat auch Gehör finden. Die Profiteure von kantonalen Infrastrukturvorhaben sollten aber mindestens teilweise in die Finanzierung miteingebunden werden. So ist die Praxis bei uns im Kanton bei verschiedenen Strassenvorhaben. Eine Beteiligung der profitierenden Gemeinden an den grossen Investitionen oder an den Mehrkosten müsste also sicher auch diskutiert werden. Zusammengefasst heisst das, dass die FDP-Fraktion eine Überprüfung des Variantenentscheides klar befürwortet und die Motion beispielsweise als Postulat unterstützen würde. Die Motion wird aber abgelehnt, da sie keinen oder nur einen unklaren Spielraum offen lässt.

KR Roland Urech: Die Analyse des Regierungsrates betreffend die Kosten einer Tunnellösung ist richtig. Da kann man dem Regierungsrat keinen Vorwurf machen. Mit einem neuen, sehr guten Vorschlag für einen kurzen Tunnel ergibt sich eine neue Ausgangslage, die der Regierungsrat im Regierungsratsbeschluss noch nicht berücksichtigen konnte. Ich bin nach wie vor Anhänger einer Tunnellösung ins Muotathal. Ich wollte früher sogar selber einmal einen politischen Vorstoss lancieren, habe aber erstaunlicherweise bei den Muotathaler Ratskollegen keine Unterstützung gefunden. So habe ich es bleiben lassen. Ich bin froh, dass inzwischen alle Muotathaler Ratskollegen so weit sind. Die kurze Tunnelvariante halte ich für einen sehr guten Kompromiss. Die Sicherheitsanforderungen sind wegen der kurzen Variante geringer und die Kosten tiefer. Dem Regierungsrat möchte ich mitgeben, dass eine teure, überhängende Baukonstruktion ebenfalls Kosten im Unterhalt verursachen wird. Eine Renovation wird nach einigen Jahren nötig sein. Wind und Wetter werden an dieser künstlichen Konstruktion ständig nagen. Ein Steinabbruch kann auch mit den besten Sicherheitsnetzen nicht ausgeschlossen werden und das Material würde dann auf diese Konstruktion herunter krachen. Dann hätten wir ein grösseres zeitliches und finanzielles Problem. Ich warne aber auch davor, dass im Falle einer Tunnellösung die bestehende Strasse einfach geschlossen wird. Bei einem Unfall im Tunnel beispielsweise mit einem Tanklastzug fährt dort niemand mehr durch. Bis eine Tunnellösung bereit steht, müssen die notwendigen Sanierungsmassnahmen, wie Sicherheitsnetze, Hangsäuberungen usw. ohnehin ausgeführt werden. Auch nach einer Tunnellösung sollen diese Arbeiten weitergeführt werden, aber nicht mehr in der gleichen Intensität wie bisher. Auf eine Schneeräumung im Winter kann wahrscheinlich verzichtet werden, weil die bestehende Strasse nur in Notfällen befahrbar sein muss. Über den Kostenteiler beim Unterhalt muss man sich dann ebenfalls einigen. Ich kann es begreifen, dass die Gemeinde Schwyz kein Interesse daran hat, die Kosten bei einer Tunnellösung zu übernehmen. Da müsste sich die Gemeinde Muotathal schon auch regen. Ich bitte den Rat um die Unterstützung der Motion und deren Erheblicherklärung.

KR Karin Schwiter: Für die SP-Fraktion ist dies eine zwiespältige Motion. Einerseits sind wir grundsätzlich nicht bereit, unnötig Geld für Sonderwünsche und Luxuslösungen im Strassenbau auszugeben. Schon unzählige Male haben Sie in diesem Saal gepredigt, wir müssten sparsam mit jedem Steuerfranken umgehen. In fast jeder Session fordern Sie neue Sparpläne und Leistungskürzungen. Erst kürzlich haben Sie mit einem Vorstoss weniger Luxus bei Bauprojekten des Kantons gefordert. Und jetzt wollen Sie plötzlich einen Tunnel durchdrücken, der selbst nach den

optimistischen Schätzungen der Tunnel-Lobby rund zehn Millionen Franken mehr kostet als die ebenso zweckmässige Lösung "usse ume". Das passt aus unserer Sicht nicht zusammen. Zehn Millionen Franken sind viel Geld und es ist Geld, das wir sehr viel dringender für andere Projekte brauchen. Mit zehn Millionen können wir fünf Jahre lang Beiträge für energiesparendes Bauen finanzieren. Zehn Millionen Franken sind ein entscheidender Anteil an die Ergänzungsleistungen für Familien. Es wäre dumm, das Geld unnötig für ein beliebiges Sonderwünschlein im Strassenbau praktisch ohne Wirkung verpuffen zu lassen. Wenn es uns ernst ist mit dem sparsamen Umgang mit Steuergeldern, dann können wir das Strassenbauprogramm nicht einfach in ein regionales Wunschkonzert umgestalten. Auch bei den Strassen ist es unsere Aufgabe, zweckmässige Lösungen zu finden und unter allen zweckmässigen Lösungen dann jene zu wählen, welche die geringsten Kosten verursacht. Es war unbestritten bei meinen Vorrednern, dass der Tunnel weit mehr kostet als die ebenso zweckmässige Variante „usse ume“. Für einen Teil der SP-Fraktion ist es deshalb absolut unnötig, weitere Steuerfranken nach all den Jahren der Planung in aussichtslose Tunnelstudien zu verlocken. Andererseits gibt es in der SP-Fraktion auch Stimmen, die einer Gegenüberstellung der beiden Varianten durchaus etwas abgewinnen können. Sie argumentieren, dass wir besser entscheiden können, wenn erst einmal über beide Varianten gleichermassen verlässliche Projektstudien vorliegen. Wenn wir die Motion aber genau lesen, geht es darin nicht bloss um eine Gegenüberstellung der Varianten. Der Text der Motion fordert vom Regierungsrat ganz klar einen Tunnel. Sie fordert den Regierungsrat auf - ich zitiere - „...den Bau eines Tunnels beim ‚Horerank‘ sofort an die Hand zu nehmen“. Selbst wenn man die unrealistische Forderung nach einer Realisierung innerhalb von zwei Jahren weglässt, enthält die Motion ganz klar mehr als bloss eine Gegenüberstellung von Varianten. Sie beinhaltet ganz klar einen Vorentscheid zu Gunsten eines Tunnels. Bei der Lobby-Arbeit vor dieser Session ist uns von Muotathal und Illgau versichert worden, es gehe bei dieser Motion wirklich erst einmal um eine Gegenüberstellung der Varianten, man könne dem ruhig zustimmen. Dieser Unterschied ist für uns ganz entscheidend. Wir wollen vor dieser Abstimmung Klarheit darüber, was ein Ja zu dieser Motion wirklich bedeuten würde. Nur wenn in diesem Saal ganz klar festgehalten wird, dass wir hier lediglich über eine Gegenüberstellung der Varianten abstimmen, ohne damit ein Präzedenzurteil für den Tunnelbau zu fällen, ist ein Teil der SP-Fraktion bereit, seine Zustimmung zu geben. Wir fordern die Motionäre deshalb auf, vor der Abstimmung eine klare Aussage zu machen, worüber wir genau entscheiden.

KR Roland Gwerder: Zu den 43 Mio. Franken, welche die Variante des Kantons betreffen, habe ich mir von Fachleuten sagen lassen, dass die erste Etappe, die jetzt mit 20 Mio. Franken enthalten ist und jetzt vermessen wird, um einiges teurer zu stehen kommen wird. Wenn man dann mit diesen Kunstbauten und Betonpfeilern kommen will, dann weiss ich nicht, welche Kosten das verursachen wird. Genau das wollen wir Motionäre ja, wir wollen die beiden Lösungen einander gegenüber stellen. Der Kanton soll uns erst zeigen, was seine Variante kostet. Wir haben aufgezeigt, wie viel unsere Tunnel-Variante plus/minus 10 Prozent kostet. Die Variante des Kantons wird momentan mit 43 Mio. plus/minus 20 Prozent angegeben. Da liegen wir mit unserer Berechnung schon genauer. Aber auch ich muss mich hier auf Fachleute verlassen. Die Bezeichnung „Luxuslösung“ kann ich nicht gelten lassen. Der lange Tunnel wäre sicher eine Luxuslösung gewesen, aber der kurze Tunnel, ganz einfach ausgeführt, ohne Beleuchtung und ohne Noterschächte ist wirklich das Minimum, das man tun kann, aber das Optimale, damit er auch vom Langsamverkehr benützt werden kann. Die Strasse draussen müssen wir nachher gar nicht mehr unterhalten; diese fällt weg. Der Langsamverkehr, die Fussgänger, alle Strassenbenützer können nachher durch den Tunnel. Das ist unsere Lösung, und das ist das Ziel unserer Motion. Wir wollen hier im Rat die zwei Projekte einander gegenüber stellen. Dann kann der Kantonsrat sagen, welche Variante er will.

KR Urs Birchler: Ich habe eine Frage an den Baudirektor. Wir haben ein aktuelles Strassenbauprogramm 2009-2023. Sollte diese Tunnelvariante ausgeführt werden, welche Auswirkungen hätte das auf das Strassenbauprogramm? Ich denke vor allem an Grossprojekte wie in Küssnacht, Pfäffikon, Erschliessung Ybrig usw. Müssten dann einzelne Projekte zurückgestellt werden?

KR Dr. Martin Michel: Ich habe drei Bemerkungen. In materieller Hinsicht kann und will ich mich nicht über einen Tunnel äussern. Mir fehlen die nötigen Grundlagen und die nötige Klarheit, überhaupt einen Entscheid fällen zu können. Zweitens kann ich aufgrund der Motion, wie sie sich heute präsentiert und unabänderlich und nicht interpretierbar ist, keinen Entscheid fällen. Ich kenne die Konsequenzen nicht. Immerhin habe ich grösste Sympathie dem Anliegen gegenüber, dass eine Alternative geprüft und eine optimale Variante vorgelegt wird. Der Motion kann ich aber in formeller Hinsicht auf keinen Fall zustimmen. Sie ist hier einfach das falsche Instrument. Damit kann man den gewünschten Zweck nicht erreichen. Man hätte nicht einmal auf diese Motion eintreten dürfen, beziehungsweise die Ratsleitung hätte die Motion sofort zurückweisen müssen, weil sie so nicht umsetzbar ist. Die Motionäre und alle, welche diese Motion unterstützen, sind just davor, eine politische Todsünde zu begehen. Sie wollen mit der Macht der Legislative, die wir haben, die Gewaltentrennung schänden. Das dürfen Sie nicht tun. Selbst wenn Sie mich im Muotathal kreuzigen wollen, bin ich nicht bereit, diese Todsünde mitzutragen – diese nicht! Es ist auch nicht das erste Mal, dass dieser Rat eine Todsünde begeht. Wir haben bei unserer Demokratie das Institut der Gewaltentrennung, und das ist eine sehr wichtige Stütze unserer Demokratie. Diese dürfen wir einfach nicht über den Haufen werfen, weil jetzt ein gewisses Begehren, eine gewisse Dringlichkeit oder eine Gefahr vorhanden ist. Das wäre politisch und rechtlich völlig falsch. Der Kantonsrat kann mit der Motion eine Vorlage verlangen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. Die Entwicklung eines Strassenprojekts fällt aber nicht in seine Kompetenz; diese hat er nicht. Das ist eine typische Exekutiv-Aufgabe. Das Strassenbauprogramm ist eine typische Aufgabe des Regierungsrates, die der Kantonsrat nur zur Kenntnis nehmen kann. Ich selber habe vor rund acht Jahren einmal eine Leistungsmotion lancieren und diese Kompetenz dem Kantonsrat geben wollen. Ich bin zu Recht abgewiesen worden. Ich muss sagen, heute sehe ich das ein, denn es ist falsch, wenn wir in diesem Rat zu diskutieren beginnen über Projekte. Wie KR Birchler richtig gesagt hat, würden wir das Strassenbauprogramm mit dieser Motion völlig über den Haufen werfen. Es hat nicht für alles Platz; wir müssen mit den vorhandenen Finanzen auskommen. Sonst könnten wir mit einer Motion ja sagen können, das ziehen wir vor, dies stellen wir zurück, jenes wird ganz gestrichen und das andere wird vergoldet. Das hat üble Auswirkungen, die wir nicht planen können. Es ist deshalb falsch, wenn wir mit Motionen in Exekutivaufgaben eingreifen. Das dürfen wir nicht tun. Der Einfluss dieser Motion, sollte sie durchgehen, wird eine Lawine von anderen Motionen auslösen. Es gibt nämlich noch ein paar Steine, die auf Fahrbahnen gelegen haben. Es gibt noch ein paar Schwierigkeiten und Strassenabschnitte, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit einer Region führen. Wir müssen diese angehen und zwar sachlich im Rahmen des Bauprogramms. Wir dürfen mit einer Motion aber keine Lawine auslösen, die weitere Lawinen nach sich zieht und das Bauprogramm über den Haufen wirft. Diese Motion ist auch völlig unklar. Man weiss nicht, was sie will, man spürt es nur. Die Motion, wie sie vorliegt, wird nicht abgeändert und nicht interpretiert. Sie gilt so, wie sie vorliegt. Wir wissen nicht, ob ein Projekt an die Hand zu nehmen ist oder allenfalls beide Projekte. Muss der Baubeginn des einen oder des anderen Projekts in zwei Jahren erfolgen, oder gibt es eine Gegenüberstellung? Man weiss nicht, was hier passiert. Es sieht leider so aus, dass RR Bösch eine Schraube in der Hand hat und der Motionär einen Hammer. Offensichtlich klappt der Versuch nicht, die Schraube mit dem Hammer einzuschlagen. Die Motionäre wollen nicht nachgeben. Wir haben mit ihnen gesprochen wegen dem berühmten Zitat: „Ein Postulat ist halt nur ein Postulat.“ Sie wollen deshalb auf der Motion beharren. Schade, dass das einmal gesagt wurde, denn das stimmt nicht. Wenn man schon den Hammer nicht aus der Hand geben will, bitte ich RR Bösch, die Schraube aus der Hand zu legen. Verzichten Sie freiwillig darauf, dass heute über diese Motion abgestimmt wird und sagen Sie zu, dass Sie dem Rat einen Vorschlag bringen werden, bei dem wir wissen, was passiert, den wir dem Projekt der Motionäre gegenüberstellen und dann entscheiden können. Es wäre eine Todsünde, wenn man diese Motion erheblich erklären würde. Das darf man nicht tun. Vielleicht tröstet Sie der Satz: „Der Gescheitere gibt nach.“

RR Lorenz Bösch: Zuerst danke ich all jenen, die sich in den letzten zwei Monaten um intensive und sachorientierte Diskussionen bemüht haben. Ich habe für alle Verständnis, die immer wieder

allfällige Störungen wegen Naturgefahren hinnehmen müssen. Das ist in einem Bergkanton, wie wir einer sind, nicht zu umgehen. Wir können unmöglich eine totale Sicherheit bieten, sondern immer nur eine relative Sicherheit. Die Diskussionen, die wir in den letzten paar Wochen geführt haben, zeigen, dass man in der Frage der Beurteilung der Sicherheit und mit welchen Mitteln die Sicherheit zu erreichen ist, unterschiedlicher Auffassung ist. Das liegt generell in der Problematik, wie man über Risiken und Sicherheiten diskutiert. Wenn man einen eher emotionalen Zugang zu diesen Fragen hat, beurteilt man sie nicht gleich wie bei einem eher rationalen Zugang. Dafür ist Verständnis aufzubringen und deshalb sind diese Diskussionen auch zu führen. Auf die Geschichte oder auf den Vergleich der Projekte möchte ich nicht weiter eingehen. In guten Treuen müssen wohl beide Seiten sagen, dass sich die Projekte auf einem Stand befinden, bei dem man die nötige Gewissheit noch nicht hat, um eine Verpflichtungskredit-Vorlage zu bringen. Auch das Projekt des Kantons ist auf der Stufe eines Vorprojekts und das Projekt, das die Motionäre vorgelegt haben, ist nicht sehr viel weiter. Da muss man auch ehrlich sein. Es gibt verschiedene Fragen, die geklärt werden müssen. Sicher war es gut, dass im Verlauf der vergangenen Wochen einmal klar geworden ist, welche Idee eigentlich verfolgt wird. Zu dem Zeitpunkt, als der Regierungsrat die Antwort abgegeben hat, standen zwei Tunnelvarianten zur Diskussion, über die jetzt einhellig die Auffassung herrscht, dass das nicht die Lösung ist. Nun steht ein Kurztunnel zur Diskussion. Ich muss den Verdacht oder die Vermutung aber klar zurückweisen, wonach sich der Kanton nie mit einer Kurztunnel-Variante befasst habe. Bei den Vorarbeiten für das Vorprojekt haben wir verschiedenste Tunnelvarianten betrachtet, auch Kurztunnel-Varianten, wie jene der Motionäre. Während dem Prozess bis zum Entscheid des Vorprojekts sind wir aber zur Auffassung gelangt, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis bei der Variante „usse ume“ besser ist. Wie dieses Kosten-/Nutzenverhältnis beurteilt wird, hängt sehr stark davon ab, wie die Sicherheitsfrage beurteilt wird. Letzte Klarheit werden Sie tatsächlich erst dann haben, wenn eine entsprechende Projektierung stattfindet. Somit komme ich zum Vorgehen. Der Regierungsrat ist bei der Beurteilung von Strassenbauprojekten letztlich in Rahmenbedingungen eingebunden. Einerseits muss er für die Strassen von unterschiedlicher Benützung, Intensität der Benützung, unterschiedlichen Situationen und unterschiedlichem Verkehr eine Richtschnur haben, welche Dimension die Projekte aufweisen und wie vergleichbare Standards in etwa angewendet werden sollen. Das ist die eine Dimension. Die andere Dimension ist die, dass wir im Kanton Schwyz über eine geschlossene Strassenrechnung verfügen. Die vorhandenen Mittel sind politisch definiert, und mit diesen können wir Strassenbau betreiben. Es ist dem Parlament schon lange bekannt, dass wir nicht umhin kommen werden, bei allen im Kanton vorhandenen Wünschen Prioritäten zu setzen. Deshalb müssen wir sehr stark unterscheiden zwischen Wünschbarem und Notwendigem. Darin unterscheidet sich die Haltung des Regierungsrates von den Wünschen der Motionäre, die aus ihrer Interessenlage heraus ihre Haltung durchaus legitimieren können. Aus dieser Optik heraus ist der Regierungsrat grundsätzlich der Auffassung, dass das Vorprojekt, das er verfolgt, den Sicherheitsüberlegungen genügt und der Zufahrt ins Muotathal eine wesentliche andere Dimension gibt, als das heute der Fall ist. Hingegen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Tunnel im Verhältnis zur Investition teurer ist, auch wenn der Kurztunnel weniger teuer ist als ein langer Tunnel. Das ist zuzugeben. Letztlich sind aber nicht nur die Erstellungskosten zu berücksichtigen, sondern auch die Unterhaltskosten. Auch wenn „usse ume“ eine kunstbautenreiche Variante ist, werden die Unterhaltskosten für den Tunnel, auch wenn er in einem reduzierten Mass realisiert wird, höher sein. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Rat die Motion nicht erheblich erklären sollte. Ich gehe aufgrund der Fraktionsberichte jedoch davon aus, dass in diesem Saal eine Mehrheit vorhanden ist, die wahrscheinlich zu einer Erheblicherklärung des Vorstosses führen wird. Es ist aber tatsächlich so, dass die Motion, wenn sie wörtlich genommen wird, einige Schwierigkeiten beinhaltet. Ich kann Ihnen keine Garantie für diese Fristen abgeben, und zwar nicht mangels Willen, sondern wegen nicht beeinflussbaren Faktoren. Es gibt Störfaktoren, welche die Einhaltung der Frist durch andere Faktoren verunmöglichen können. Insofern wäre formell gesehen eine Erheblicherklärung als Postulat wesentlich sympathischer und korrekter als eine Erheblicherklärung als Motion. Damit es dem Rat etwas leichter fällt, möchte ich ihm einfach sagen, was der Regierungsrat diesfalls zu tun gedenkt. Wir werden das Anliegen nicht auf

die lange Bank schieben. Wenn der Vorstoss überwiesen wird, ist der politische Wille klar. Von einem der Motionäre ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, dass der Tunnel auf Vorprojektstufe konkret geplant und im Rahmen der Entscheidung über den Verpflichtungskredit der Variante des Kantons gegenüber gestellt wird. Das wäre nach unserer Lesart der Auftrag. Damit verbunden ist aber noch keine Entscheidung, ob der Tunnel realisiert wird oder nicht. Sie erteilen uns damit den Auftrag, eine vergleichbare Variante zu erstellen. Das hat zur Folge, dass gewisse zusätzliche Planungskosten anfallen werden. Wann und ob der Tunnel gebaut wird oder nicht, wird dann entschieden, wenn die vergleichbaren Projekte vorliegen und der Rat über den Verpflichtungskredit befinden kann. Wie wir das genau machen werden, damit wir trotz der Dringlichkeit der Sanierung nicht ins Hintertreffen geraten, ist technisch noch nicht ganz klar. Wie es politisch abgewickelt werden kann, müssten wir uns noch genau überlegen, damit wir der Geschäftsordnung des Kantonsrates nicht zuwiderhandeln. Erwähnt hat KR Roland Gwerder noch, jemand vom Baudepartement habe einem Bauunternehmer gegenüber irgendeine Bemerkung gemacht. Das ist absolut nicht in meinem und im Sinne des Regierungsrates. Ich bitte deshalb darum, dass sich der entsprechende Unternehmer bei mir meldet und mir sagt, wer das war. Ich will das überprüfen und dem nachgehen, denn das ist kein korrektes Verhalten. Ich bitte also darum, dass mir diese Information zur Verfügung gestellt wird. Jetzt will ich nur noch auf die Frage betreffend das Strassenbauprogramm eingehen. Erstens können wir die Beeinflussung des Strassenbauprogramms durch dieses Projekt erst beurteilen, wenn tatsächlich vertiefte Projekte vorhanden und die Kosten bekannt sind. Man muss davon ausgehen, dass beim Umsetzen innerhalb der Frist, die wegen der Notwendigkeit der Sanierung besteht, alle entstehenden Mehrkosten zu einem Zeitpunkt anfallen, in dem auch weitere Grossprojekte in eine entscheidende Phase kommen. Wir werden auf einen Höhepunkt bei Strasseninvestitionen zusteuern. Aus heutiger Sicht ist das machbar, wenn die Projekte so ablaufen, wie es geplant ist und die Entscheidungen auch so gefällt werden können. Deshalb ist es jetzt relativ schwierig, eine Aussage zu machen über die genauen Auswirkungen. Aufgrund der Debatte im Rat über die Strassenfinanzierung kann ich nur sagen, dass der Regierungsrat der Auffassung ist, dass im Moment wohl kein politischer Ansatz mehrheitsfähig ist, der zu Mehreinnahmen in der Strassenrechnung führen würde. Das war der Eindruck, den der Regierungsrat aus dieser Debatte mitnahm. Bei der Projektlast insgesamt, wie sie sich im Moment zeigt, und dem beschränkten Finanzierungsrahmen, der uns zur Verfügung steht, ist es unumgänglich, dass wir Prioritäten setzen müssen. Diese Prioritäten werden wir bei der Überarbeitung des Strassenbauprogramms berücksichtigen oder haben sie bereits berücksichtigt. Das wird dazu führen, dass Projekte, die aus verschiedenen Gründen auf einer weniger hohen Dringlichkeitsstufe sind, zeitlich eher noch zurückgestellt werden. Die genauen Auswirkungen in Bezug auf das Gibelhorn können erst dargelegt werden, wenn man die Kosten beider Varianten kennt. Vorher ist eine Aussage schwierig. Alle Projekte, die jetzt im Vergleich zur Strassenbauplanung teurer werden, und es gibt noch andere Projekte, die teurer werden könnten, lösen natürlich zusätzlichen Stress auf die Priorisierung aus. Ich bitte den Rat aus all diesen Gründen, die Motion nicht erheblich zu erklären und damit zu signalisieren, dass unsere vorgesehene Planung auch so fortgesetzt werden soll.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 55 zu 31 Stimmen, die Motion erheblich zu erklären.

7. Fragestunde

KRP Pius Schuler: Ich stelle fest, dass Regierungsrat Andreas Barraud im Spital ist, aber Fragen an ihn können an seinen Stellvertreter gerichtet werden. Sofern dieser die Auskunft nicht erteilen kann, wird die Antwort schriftlich erfolgen. Regierungsrat Kurt Zibung ist ebenfalls bereits unterwegs, da er in Luzern verpflichtet ist. Regierungsrat Walter Stählin ist sein Stellvertreter, und Regierungsrat Peter Reuteler vertritt Regierungsrat Barraud.

KR Armin Mächler: Meine Frage betrifft eine Enteignung im Zusammenhang mit der Baustelle Hornbach in Galgenen. Die Eröffnung dieses Fachmarktes ist für Herbst 2009 vorgesehen. Zur verkehrstechnischen Erschliessung braucht es bekanntlich einen Kreisel. 100 m² dieses Kreisels sind Privatbesitz, und der Besitzer ist zur Abtretung nicht bereit. Der Fall ging bis vor Bundesgericht. Was passiert im Herbst, wenn dieser Fachmarkt eröffnet wird? Wie wird die verkehrstechnische Situation dort aussehen? Was unternimmt der Regierungsrat, damit es eine aussergerichtliche Lösung gibt?

RR Lorenz Bösch: Wir befinden uns hier in einem laufenden Verfahren. Der Fall liegt vor Bundesgericht, deshalb kann ich mich dazu nicht äussern und bitte um Verständnis dafür. Wir prüfen zurzeit, ob es eine Möglichkeit gäbe mit einer provisorischen Lösung, sollten die Eröffnung zu einem Problem werden und die Erschliessung nicht zeitgerecht erstellt werden können. Das ist im Gang. Dass ein Problem mit der Erschliessung besteht, ist unbestritten, hingegen will ich mich über das laufende Verfahren selber nicht äussern.

KR Petra Seimen: Im Zusammenhang mit dem PHZ-Konkordat stand in der Schwyzer Zeitung: „Schwyz droht den Luzernern“. Die Situation beim PHZ-Konkordat ist sicher verfahren und der voraussichtliche Ausstieg von Luzern schwer wiegend. Trotzdem stellt sich die Frage, ob es richtig ist, jetzt Drohungen gegenüber anderen Kantonen auszusprechen. Man sollte besonders in der jetzigen Zeit in der Schweiz zusammenstehen. Drohungen kommen von aussen genug. Wie sieht der Regierungsrat die Zusammenarbeit in Zukunft mit dem Kanton Luzern?

RR Walter Stählin: Die Titel in einer Zeitung kann man jeweils nicht auswählen, wenn man ein Interview gibt. Das liegt in der Freiheit des zuständigen Journalisten. Es stand tatsächlich so in der Schwyzer Zeitung, aber wenn Sie den Inhalt gelesen haben, sahen Sie auch meine Aussage. Die Geschichte mit der PHZ könnte tatsächlich eine Belastung darstellen bei der Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. Ich habe weiter gesagt, dass das Diskussionen auslösen könnte im Zusammenhang mit anderen Konkordaten, die wir mit der Zentralschweiz haben. Luzern hat angekündigt, allenfalls aus dem Konkordat auszutreten, und das hat zu einer schwierigen Diskussion geführt in der Zentralschweiz, insbesondere in den beiden Standortkantonen Schwyz und Zug. Der Schwyzer Regierungsrat hat die Ankündigung aus Luzern so interpretiert, dass Luzern tatsächlich aussteigen könnte. Anhand der gestrigen Berichterstattung in den Luzerner Nachrichten muss man davon ausgehen, dass diese Kündigung tatsächlich ausgesprochen wird. Um keine Zeit zu verlieren, hat der Regierungsrat letzte Woche entschieden, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit Optionen beschäftigen soll, wie es weitergehen könnte mit unserem Standort in Goldau. Andere Konkordate, insbesondere das FHZ-Konkordat, haben sachlich gesehen keinen direkten Zusammenhang mit dem PHZ-Konkordat, emotional natürlich schon. Es ist aber auch ein Konkordat, welches im Falle einer Erneuerung, die zur Diskussion steht, dem Rat zum Entscheid vorgelegt wird.

KR Romy Lalli: Vor ein paar Wochen habe ich in einer Zeitung gelesen, dass zirka 1 000 Kinder in der Schweiz nicht zur Schule gehen. Sie werden zuhause von ihren Eltern unterrichtet. Im Gegensatz zu Deutschland sei das so genannte „Home-Schooling“ in der Schweiz erlaubt. In ein paar Kantonen dürfen Eltern ihre Kinder sogar unterrichten, auch wenn sie keine Lehrerausbildung haben. Weil ich mir Sorgen mache um die Sozialkompetenz der zu Hause beschulten Kinder, frage ich den Regierungsrat an, wie viele Kinder in unserem Kanton zu Hause beschult werden und welches die Bedingungen sind für eine Erlaubnis. Wie wird die Qualität des „Home-Schooling“ im Einzelfall überprüft?

RR Walter Stählin: Das „Home-Schooling“ gibt es auch im Kanton Schwyz. Das ist umschrieben in den Weisungen über die privaten Schulen. Ein Kind, das „Home-Schooling“ in Anspruch nimmt, ist dem gleichgestellt, das eine Privatschule besucht. Wir haben pro Jahr ein bis drei Kinder, aktuell sind es zwei. Vorwiegend geht es um Kinder, die aus Krankheitsgründen länger ausfallen. Laut Gesetzgebung werden die Gemeinden verpflichtet, ein „Home-Schooling“ zu fi-

finanzieren, wenn die Kinder mehr als vier Wochen abwesend sind. Ist ein Kind länger als vier Wochen im Spital, hat es Anrecht auf einen solchen Schulunterricht. Wichtig ist, dass die Schulbehörde eine Kostengutsprache macht, damit das „Home-Schooling“ nicht ins Uferlose geht, wie wir es leider auch schon erlebt haben. Ein Kind, das nicht aus Krankheitsgründen zu Hause beschult wird, braucht von der Abteilung für Schulaufsicht eine Bewilligung. Es darf dann nur jemand mit einem Lehrerdiplom unterrichten, nicht einfach eine Privatperson. Das wird bei uns streng kontrolliert; diese Qualität ist also gewährleistet.

KR Marianne Betschart: Im Juli 2008 hat die CVP-Fraktion eine Gesetzesinitiative zur Änderung des kantonalen Bürgerrechts mit den nötigen Unterschriften eingereicht. Die Änderung verlangt, dass künftig Einbürgerungsgesuche im Amtsblatt publiziert werden. So hat jedermann 20 Tage Zeit, Einwände und Bemerkungen zuhanden des Gemeinderates einzureichen; die Bevölkerung wird also zu Beginn des Einbürgerungsprozesses miteinbezogen. Wie sieht der Stand der Dinge aus, auch in Bezug auf den Zeitplan?

LS Armin Hüppin: Mit der Ausarbeitung der Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist zugewartet worden bis zum 1. Januar 2009. Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist teilrevidiert und in Kraft gesetzt worden. Wir sind jetzt daran, die Vorlage im Departement zu erarbeiten. Diesen Sommer werden wir verwaltungsintern ein Mitberichtsverfahren starten. Dann geht die Vorlage ungefähr September, November in die Vernehmlassung und in der ersten Hälfte des nächsten Jahres können wir mit der politischen Arbeit im Kantonsrat beginnen.

KR Annemarie Langenegger: Mir geht es um die Erschliessung des Stoos. Bei verschiedenen Veranstaltungen und Informationen war zu hören, dass man sich auf ein Projekt geeinigt habe und recht weit fortgeschritten sei mit der Planung. Wie läuft das Bewilligungsverfahren, und wie weit ist man damit fortgeschritten? Gibt es allenfalls Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung?

RR Lorenz Bösch: Zuerst ist festzuhalten, dass nicht der Kanton für die Realisierung dieser Bahn zuständig ist als Unternehmung, sondern die Bahngesellschaft Schlattli-Stoos-Fronalpstockbahn AG. Der Regierungsrat hat sich eingesetzt im Bereich der Strategiefindung, welche Strategien von der Bewilligungsfähigkeit und verschiedenen Rahmenbedingungen her am besten geeignet sind. Wir sind auch bereit, bei Anfragen des projektierenden Unternehmens nach Möglichkeit hinweisend Hilfestellungen zu leisten. Es haben bereits verschiedene Zusammenkünfte stattgefunden mit dem Amt für Raumplanung betreffend die Koordination von Bewilligungsfragen usw. Um die Bewilligung jedoch einzuleiten, sind die ordentlichen Verfahren anzuwenden. Da ist insbesondere auch das Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Konzession zu beachten usw. Im Bereich der Finanzierung ist das Unternehmen selber verantwortlich. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat eine Änderung im Grundangebot für den öffentlichen Verkehr vorlegen, bei der die Einwohnergrenze von 300 auf die Grenze nach Bundesrecht von 100 Einwohnern gesenkt wird. Diese Vorlage wird dem Kantonsrat demnächst zugestellt. Dann liegt es am Rat, über die Änderung des Grundangebots im öffentlichen Verkehr in diesem Zusammenhang zu befinden. Zudem hat das Unternehmen die Möglichkeiten, mit Gesuchen gemäss Investitionshilfegesetz Mittel zu generieren, aber das muss das Unternehmen selber tun, und zwar bevor die verschiedenen Genehmigungsprozesse in die Wege geleitet werden. Es bestehen aber Kontakte zwischen der kantonalen Verwaltung und der Unternehmung.

KR Dr. Martin Michel: Bis vor Kurzem glaubte ich, gestützt auf die Bundesverfassung sei die Steuerpolitik eine kantonale Hoheit. Heute weiss ich es besser, dass nämlich die EU, G20 oder Steinbrück & Co zumindest so viele Kompetenzen in Steuerfragen haben wie wir als Souverän des Kantons Schwyz. In der Tat zwingen uns die äusseren Einflüsse, die Vorteile unseres Steuersystems mit Bedacht und Vorsicht zu bewahren und zu verteidigen und vor allem die Angriffe auf unser Steuersystem professionell und dynamisch zu parieren. Das zwingt uns zum Agieren. Das verlangt meines Erachtens eine permanente und umfassende Beurteilung der Lage, aber auch

eine optimale Vorbereitung mit vorbehaltenen Entscheiden zu einem eventuellen Vorgehen sollte parat sein. Verfügt der Kanton Schwyz über einen geeigneten Radar, um die äusseren Einflüsse und die möglichen Auswirkungen rechtzeitig zu erkennen und zu beurteilen? Hat der Kanton Schwyz eine klare eigene Strategie, wie er die Steuerattraktivität, insbesondere die privilegierten Besteuerungen möglichst erhalten kann? Passt er die Strategie permanent den Umständen an? Hat der Kanton Schwyz eine eigene Task-Force, welche die Lage kontinuierlich beurteilt und Massnahmen zur Anpassung der Strategie für entsprechende Alternativen vorsieht? Hat die Task-Force auch genügend Leute beziehungsweise umfasst sie beispielsweise die Kommunikation, die Wirtschaftsförderung usw., um ihre Aufgabe richtig wahrnehmen zu können? Sind wir gewappnet gegen die Angriffe auf unser Steuersystem?

LA Dr. Georg Hess: Ich will versuchen, diese „Interpellation“ relativ einfach zu beantworten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Schweiz und ihr Steuersystem unter Druck sind. Das ist immer das Problem, wenn es Honig in einem Topf hat und Bienen. Wir haben die Sache analysiert und auch sehr ernst genommen. Die Massnahmen, die wir für gerechtfertigt erachten, sind eingeleitet. Weil wir 26 Steuersysteme haben, die in der Verfassungshoheit stehen, haben wir uns mit anderen Kantonen zusammengetan. Es besteht eine Task-Force, eine Expertengruppe, in der die Kantone vertreten sind, und zwar Kantone, die auch die Interessen des Kantons Schwyz vertreten. Ich habe meine Verantwortung Kollege Hegglin aus dem Kanton Zug abgegeben. Wir haben regelmässig Kontakt auf Stufe der Expertengruppe und auch über die Konferenz der Kantonsregierungen. Wir sind somit mit den nötigen Mitteln ausgestattet, um zu wissen, was läuft. Wir haben auch aus der Sicht des Kantons Schwyz die nötigen Massnahmen soweit griffbereit, dass es keine Überraschung gibt, was immer international entschieden wird.

KR Vreny Stössel: Als Mitglied der Sozialhilfebehörde geht es mir um das Kindervermögen. Wer im Kanton Schwyz Sozialhilfe will, muss zuerst das Sparkässeli der Kinder aufbrauchen. Offenbar verlange der Regierungsrat des Kantons Schwyz, dass das Vermögen bis auf 2 000 Franken pro Kind aufzubrauchen sei. Die SKOS-Richtlinien, also wohlverstandene Richtlinien und keine Gesetze, geben einen Vermögensbetrag von 10 000 Franken an. Ich hoffe nur, dass wir nichts Falsches machen, wenn wir die Kindersparhefte wenn immer möglich nicht antasten und nach diesen Richtlinien gehen.

LS Armin Hüppin: Diese Problematik ist mit einem Artikel im „Beobachter“ auf den Tisch gebracht worden. Bei uns ist es so, dass die Hoheit über das Vormundschaftswesen in den Gemeinden liegt. Ein Fall, wie KR Stössel jetzt geschildert hat, ist mir seit meiner Amtszeit nicht bekannt. Für uns gilt der Grundsatz, dass die Anwendung der SKOS-Richtlinien als rechtens gilt.

KR Walter Züger: Das Bauvorhaben Autobahnanschluss Lachen hat bei uns etwas hohe Wellen geworfen. Beim Projekt, das die Gemeinden Lachen und Altendorf mitfinanziert haben, dem Kreisell Süd, hat man festgestellt, dass man dort den Schnee gar nicht ausräumen kann. Offenbar wurden Planungsfehler begangen. Wie weit werden die Gemeinden wieder zur Mitfinanzierung bei der Mängelbehebung beigezogen? Dann haben wir den Anschluss auf der Nordseite, und man merkt auch den Fortschritt des Verkehrsflusses. Gleichzeitig wurde aber die Brückensanierung von Lachen nach Wangen über die Wägitaleraa in Angriff genommen. Somit haben wir zwei Baustellen auf der Achse Ost-West und umgekehrt. Das führt zur Behinderung des Berufsverkehrs. Hätte man das nicht besser koordinieren und die Brückensanierung nach dem Kreisellbau in Angriff nehmen können?

KR Lorenz Bösch: Zur ersten Frage halte ich fest, dass ich im Moment überfragt bin. Ich werde Ihnen die Antwort zustellen. Bei der zweiten Frage verhält es sich so, dass die Koordination von Baustellen ab und zu Diskussionen auslösen kann, je nachdem, wer wo durchfährt. Ich muss Sie aber um Verständnis bitten. Wir können das Ganze bis zu einem gewissen Grad koordinieren, aber bis zu einem anderen gewissen Grad sind wir froh, wenn wir mit Baustellen beginnen und die Arbeiten ausführen können. Es ist in unserem Kanton leicht möglich, dass es bei der räumlichen

Dichte zwei Mal den gleichen Autofahrer tangiert. Das können wir nicht in jedem Fall ausschliessen. Wenn ein Projekt nach längerer Zeit baureif wird, haben wir ein Interesse daran, es bald zu realisieren. Aufgrund der Distanz der beiden Objekte ist es aber durchaus vertretbar, dass die Baustellen parallel laufen für eine Weile.

KR Max Helbling: Wir haben in letzter Zeit verschiedentlich der Presse entnehmen können, wie von der Polizei erfolgreich Waffen eingesammelt beziehungsweise bei ihr abgegeben wurden. Das verdanken wir dem Schengen-Dublin-Gesetz, das wir sukzessive übernehmen. Um mein persönliches Sicherheitsgefühl neu definieren zu können, habe ich die folgenden zwei Fragen: Welche Arten von Waffen sind schwergewichtig abgegeben worden? Sind es moderne Faustfeuerwaffen, wie Pistolen, Revolver usw., oder sind es vor allem alte Gewehre, Karabiner usw., für die es ohnehin keine Munition mehr gibt? Sind die abgebenden Personen vor allem Kriminelle, potenzielle Terroristen oder Ausländer, die kein Recht auf Waffenbesitz in der Schweiz haben? Ich muss gestehen, nur weil ein paar Grossmütter den Estrich geräumt haben, fühle ich mich nicht sicherer. Ein paar alte Wasserleitungsrohre ins Alteisen zu werfen, wäre etwa das Gleiche.

RR Peter Reuteler: Sicher sagen kann ich, dass keine Ordonanzwaffen abgegeben werden, sondern Waffen, bei denen man wirklich das Gefühl hat, dass man sie loswerden möchte. Bei der Polizei kann man übrigens schon lange Waffen abgeben, und das wird auch rege genutzt. Welche Waffentypen es im Detail sind, weiss ich nicht genau. Ich werde die Statistik analysieren und Ihnen die Antwort auf dem Korrespondenzweg zukommen lassen. Das Hauptthema sind ja immer noch die Ordonanzwaffen, aber ich glaube, das hat sich inzwischen beruhigt. Die Schützen geben gute Informationsblätter ab. Sie informieren darüber, wie mit Waffen umzugehen ist, was registriert werden muss und welche Waffen besser abgegeben werden bei der Polizei. Diese sichtet die Waffen und vernichtet sie entsprechend. Welche Personen Waffen abgeben, ist ein heikles Thema. Da müssten wir die Personenkategorien evaluieren, aber das muss ich auf dem Korrespondenzweg machen.

KR Johannes Mächler: Wir haben nicht nur Verkehrsprobleme ins Muotathal, sondern im ganzen Kanton. Im Raum Ausserschwyz hatten wir ein erhebliches Verkehrswachstum in den letzten Jahren und wir werden es wohl auch in nächster Zeit noch haben. In Siebnen wartet man seit mehreren Jahren auf die Realisierung des Grosskreises Siebnen. Dieser würde den Verkehrsfluss im Dorfzentrum erheblich verbessern und die Einfahrt in die Glarnerstrasse und umgekehrt ebenfalls stark verbessern. Das Stimmvolk der Gemeinde Galgenen hat schon vor Jahren den Kredit gesprochen für eine Kostenbeteiligung. Plangemäss sollte der entsprechende Verpflichtungskredit noch dieses Jahr dem Kantonsrat unterbreitet werden. Nun hört man, dass die Planung stocke und Einsprachen hängig seien. Kann der Terminplan eingehalten werden, damit der Verpflichtungskredit im Dezember unterbreitet werden kann? In welcher Planungsphase befindet sich der Grosskreisel?

RR Lorenz Bösch: Der dargestellte Sachverhalt ist so korrekt. Wir haben das Nutzungsplanverfahren durchgeführt und es sind Einsprachen eingegangen. Wir befinden uns an der Einsprachenbehandlung. Der Zeitplan ist kritischer als auch schon, aber ich kann noch nicht definitiv absehen, ob er eingehalten werden kann, oder ob allenfalls eine Verschiebung daraus resultiert. Das wird sich in den nächsten Wochen und Monaten zeigen.

KR René Bünter: Am letzten Freitag ist die Vernehmlassung zum neuen Raumentwicklungsgesetz abgelaufen. Man wollte darin die Landwirtschaftszonen abschaffen und eine unpräzise Kulturlandzone einführen, neue Abgaben für nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzonen einführen und bei unbewohnten Bauten nur noch eine befristete Baubewilligung erteilen. Das würde zu Finanzierungsproblemen führen, wenn man bauen möchte. Das Ganze wäre im Vergleich zum geltenden Raumplanungsgesetz lediglich eine Verdoppelung der Artikel und eine namhafte administrative Mehrbelastung. Ich nehme an, dass der Regierungsrat eine Stellungnahme abgegeben hat. Ist er auch der Meinung, dass das ein untauglicher indirekter Gegenvor-

schlag ist zur Landschaftsinitiative? Müssten Verbesserungen nicht im geltenden Raumplanungsrecht gesucht werden, etwa im paralandwirtschaftlichen Bereich oder bei der landwirtschaftlichen Produktion?

RR Walter Stählin: Ich habe mit Regierungsrat Zibung relativ viel Zeit investiert für die Vorbereitung der Fragestunde, weil ich ja ein kompetenter Stellvertreter bin. Aber das ist jetzt die einzige Frage, über die ich nicht Bescheid weiss. Mein Kollege Bösch wird dazu Stellung nehmen.

RR Lorenz Bösch: Ich gebe das Wort dem nächsten Kollegen weiter. Spass beiseite. Weil diese Stellungnahme auch den Baubereich betrifft, hat sich auch unser Departement mit dieser Frage befasst. Der Regierungsrat hat seine Stellungnahme sinngemäss so abgefasst, dass er diese Revision zurückweisen würde, weil sie den Anliegen nicht gerecht wird.

KR Sibylle Ochsner: ich habe eine Frage zu den Themen Gefahrenkarte und Schätzungsverfügungen des Steueramtes. Eine Grundeigentümerin unserer Gemeinde besitzt Bauland, hat im Jahr 2004 eine Schätzungsverfügung erhalten und akzeptiert. Das Land ist als Bauland eingezont, das Vorprojekt für den Bau ist vorhanden. Plötzlich hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Im Jahr 2008 ist vom Umweltdepartement die provisorische Gefahrenkarte erstellt worden. Obwohl das Land eingezont ist, wird die Grundeigentümerin keine Baubewilligung erhalten, weil das Land aufgrund der provisorischen Gefahrenkarte neu im blauen Gefahrenbereich liegt. Jetzt stellen sich folgende Probleme: Die provisorische Gefahrenkarte bricht den gültigen Zonenplan. Bauliche Massnahmen können nicht getroffen werden, solange die Gefahrenkarte nicht rechtsgültig ist. Das Steueramt aber korrigiert auch auf Anfrage hin die Schätzungsverfügung nicht, trotz Kenntnis der Gefahrenkarte. Das Steueramt beruft sich auf den provisorischen Charakter der Gefahrenkarte, obwohl dieser provisorische Charakter bereits für einen Minderwert der Liegenschaft gesorgt hat. Die Grundeigentümerin hat um eine neue Schätzungsverfügung gekämpft, hat den Rekurs eingeleitet, Wiedererwägungsverfahren angestrengt und letzte Woche die definitive Antwort bekommen. Das Steueramt hält am Entscheid von 2004 fest. Sollten die betroffenen Departemente nicht zusammen arbeiten gemäss Paragraph 27 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, ohne dass Betroffene mangels einer solchen Zusammenarbeit um ihr Recht kämpfen müssen? Darf nicht erwartet werden, dass das Schätzungsamt den Schätzwert für unbebautes Bauland gemäss den Informationen des Amtes für Wasserbau automatisch prozentual reduziert, vor allem in den roten und blauen Zonen der Gefahrenkarte, und die Schätzungen automatisch der Gefahrenkarte anpasst?

LA Dr. Georg Hess: Das ist eine sehr komplexe Frage, deren Beantwortung den Rahmen sprengen würde. Ich kann Folgendes dazu sagen: Die Gefahrenkarte ändert an der Gefahr nichts. Sie dokumentiert nur eine Gefahr, die schon lange bestanden hat. Interessant ist, dass die meisten Leute, die schon lange an einem Ort leben und seit Generationen genau über eine Gefahr Bescheid wissen, jetzt diese Gefahrenkarte wollen. Nicht wegen der Gefahrenkarte besteht eine Gefahr. Diese hält nur fest, was schon lange vorhanden ist. Diese Gefahrenkarte hat nun Konsequenzen, vor allem in der roten Zone. Wenn sie dann definitiv ist, führt das zu baurechtlichen und zonenplanerischen Problemen. Deshalb kommt der ganze Apparat erst ins Laufen, wenn die Gefahrenkarte definitiv ist und auch die Konsequenzen auf den Zonenplan definitiv sind. Erst wenn das alles der Fall ist, kann man den Charakter eines solchen Grundstücks verändern und seinen Wert anpassen. Aufgrund von provisorischen Massnahmen oder Grundlagen dürfen wir keine Veränderung vornehmen.

8. *Interpellation I 19/08 der KR Meinrad Bisig, Walter Züger und Kuno Kennel: Verzicht auf die Einführung der „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ per 1. Januar 2009, eingereicht am 17. Oktober 2008 (RRB Nr. 277/2009, Anhang 9)*

und

9. *Postulat P 13/08 von KR Walter Duss: Keine versteckte SSK-Steuererhöhung für Schwyzer Firmen, eingereicht am 19. November 2008 (RRB Nr. 277/2009, Anhang 10)*

KR Walter Züger: Die kantonsrätliche Gewerbegruppe ist aufmerksam geworden, als die Wegleitung zur neuen Bewertung der Wertpapiere ohne Kurswert für die Vermögenssteuer eingetroffen ist. Nach deren Prüfung haben wir festgestellt, dass das eine Verdreifachung der Vermögenssteuer ergibt. Wir sind glücklich und danken dem Regierungsrat herzlich, dass er so schnell und prompt reagiert hat und der Artikel mittlerweile auch schweizweit wieder gestrichen werden konnte. Deshalb kann ich es kurz machen. Ich will es aber nicht unterlassen, zu hinterfragen, welche Kompetenzen die Schweizerische Steuerkonferenz überhaupt hat. Welche Veränderungen dürfen im Steuergesetz über den Verordnungsweg ohne Einfluss der Parlamente und der Regierungen vorgenommen werden? Als Beispiel nehme ich die Einführung des neuen Lohnausweises, und das sollte mehr als ein Warnschuss sein. Die Kreativität der Schweizerischen Steuerkonferenz scheint für die Generierung von neuen Steuern grenzenlos zu sein. Möglicherweise trägt das „Haus der Kantone“ zu besonderen Inspirationen bei.

LA Dr. Georg Hess: Ich bin sehr dankbar, dass wir einen glücklichen Kantonsrat haben nach dieser Antwort. Zur Frage kann ich einfach sagen, dass wir in beiden Fällen an der Bereinigung der letzten Überbleibsel des Steuerharmonisierungsrechts von 1993 sind. Die letzten paar Präzisierungen und Privilegien werden noch ausgeräumt, und diese schmerzen halt ab und zu noch. Ich glaube, wir haben hier einen Weg gefunden, auch bei der Frage des Lohnausweises, der tragbar ist. Ich darf aber noch Folgendes präzisieren: Die Steuerkonferenz tagt nicht im „Haus der Kantone“, sie hat damit also gar nichts zu tun. Nicht zuletzt wegen dem „Haus der Kantone“ können wir relativ schnell mit unserem Sekretariat sprechen und etwas zu Stande bringen. Ihr Lob geht also nicht zuletzt an die Basis, an das „Haus der Kantone“.

Die Interpellation und das Postulat sind erledigt.

10. *Interpellation I 24/08 von KR Doris Kälin: Verteilung der kantonalen Arbeitsplätze, Reorganisation der schwyzerischen Zivilstandskreise (RRB Nr. 228/2009, Anhang 11)*

KR Doris Kälin: Mit der Interpellation wollten wir Einsiedler Kantonsräte wissen, wie sich die Einteilung der Zivilstandskreise gestaltet. Ein weiterer Punkt ist die aktuelle örtliche Verteilung der kantonalen Arbeitsstellen. Für die Beantwortung der Fragen danken wir herzlich. Doch die Antworten sind für uns nicht zufrieden stellend. Per 1. Januar 2010 soll die zweite Reorganisation des Zivilstandswesens im Kanton Schwyz in Kraft gesetzt werden. Bei dieser Reorganisation hat der Regierungsrat entschieden, die heute fünf auf künftig zwei Zivilstandskreise zu reduzieren und die Trägerschaft bei den Gemeinden zu lassen. So hat der Regierungsrat die bisherigen Standortgemeinden Schwyz, Lachen, Einsiedeln, Küssnacht und Freienbach eingeladen, sich um die Vergabe der zwei verbleibenden Standorte zu bewerben. Alle fünf Gemeinden haben ihr Interesse bekundet; auch Einsiedeln hat eine Bewerbung eingereicht. Der Regierungsrat hat sich für ein Zentrum Innerschwyz und Ausserschwyz entschieden. Ist Einsiedeln aufgrund der Anforderungskriterien nicht bereits aus dem Rennen gefallen? Wir Einsiedler Kantonsräte wollen uns für ein Zivilstandszentrum in Einsiedeln stark machen, denn Einsiedeln gilt als kultureller Mittelpunkt im Kanton Schwyz. So wäre das im Umfeld des Klosters sicher ein geeigneter und attraktiver Standort. Betreffend die Aufteilung der Arbeitsplätze fehlen nicht nur in Einsiedeln die Zahlen des Spitals, sondern auch in Schwyz und Lachen. Auch die anderen Regionen haben Ansiedlungen von

kantonalen Stellen und Stellen von Privatinstitutionen, die der Kanton massgebend mitfinanziert. Einsiedeln wird dabei sicher nicht bevorzugt. Sollte man bei der Betrachtung der Arbeitsplätze nicht Innerschwyz, Ausserschwyz und Schwyz Mitte als drei Teilgebiete sehen? Auch im Masterplan werden die Region March-Höfe, die Region Mitte und die Region Rigi-Mythen erwähnt. In der Antwort ist immer wieder die Rede von Region Innerschwyz und Ausserschwyz. Zu welcher zählt der Regierungsrat Einsiedeln, zu Innerschwyz oder Ausserschwyz?

KR Alois Gmür: Würde es nur noch ein Zivilstandsamt im Kanton Schwyz geben, wäre das nicht kundenfreundlich und der Bevölkerung nicht zuzumuten. Würde es aber nur eines geben, dann wäre natürlich Einsiedeln als Wallfahrtsort der einzige sinnvolle Ort für ein Zivilstandsamt. Ich frage mich aber, ob es wirklich nötig ist, die einst über 30 Zivilstandsämter in den Gemeinden in der ersten Phase auf fünf schrumpfen zu lassen und in der zweiten Phase auf zwei. Der Regierungsrat spricht in der Antwort von Einsparungen. Konkrete Aussagen in Franken und Rappen macht er aber nicht. Es wird auch angetönt, dass mit der Zentralisierung auf zwei Zivilstandsämter die Qualität besser werde. Ich frage mich, ob die Ehen dann länger halten und es weniger Scheidungen gibt. Ist es tatsächlich nicht zumutbar, dass im Zivilstandswesen Stellvertreter eingesetzt werden, die ein Pensum von 20 oder 40 Prozent abdecken und allenfalls noch andere Aufgaben übernehmen könnten? Ist das Zivilstandswesen so kompliziert geworden, dass nur noch Spezialisten eingesetzt werden können? Kundenfreundlich wären meines Erachtens drei bis vier Zivilstandsämter im Kanton Schwyz. Ich meine, auch dem Zivilstandswesen wäre mehr gedient, wenn nicht nur die Spezialisten, die schnell einmal Fachidioten werden, eingesetzt würden, also Zivilstandsbeamte, die auch noch andere Probleme sehen und lösen könnten.

LS Armin Hüppin: Ich habe vermutet, dass diese Interpellation ein verkappter Werbespot für einen Zivilstandsort Einsiedeln ist. Wir wollten eine Auslegeordnung darüber machen, wie die Arbeitsplätze im Kanton Schwyz verteilt sind. Dann weise ich darauf hin, dass die Umsetzung des Zivilstandwesens gemäss kantonaler Zivilstandordnung in der Hoheit des Regierungsrates liegt. Dieser ist auch gewillt, die Aufgabe wahrzunehmen. Wir haben diese Reorganisation auch nicht einfach aus dem blauen Himmel heraus vorgenommen. Der Bund gibt uns die Vorgaben, und mit der Einführung von Infostar, einem IT-Vehikel, ist das halt tatsächlich dermassen effizienter geworden, dass wir die Leute, die wir bis jetzt damit beschäftigen, gar nicht mehr beschäftigen können. Zudem müssen sie heute im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für das Zivilstandswesen sein, und gemäss eidgenössischer Verordnung dürfen sie nur für diese Arbeiten eingesetzt werden. Das ist ein wesentlicher Grund, weshalb wir die beste Auslastung der Leute in den Zivilstandsämtern haben, wenn wir sie an zwei Standorten realisieren. Ich glaube auch, dass etwas falsch interpretiert wurde. Wir schreiben auf Seite 3 ausdrücklich, dass die Reorganisation der Zivilstandskreise eben nicht nur aus Kostengründen erfolgt, sondern auch deshalb, dass wir die Qualität erhalten können. Wegen dem Status von Einsiedeln: Einsiedeln wird von uns im Kanton Schwyz als Mitte bezeichnet, und das Departement des Innern versucht, die Leistungen möglichst gut über den Kanton zu verteilen. Zum fachlichen Argument in Bezug auf die Qualität ist festzuhalten, dass auch Scheidungen ein Zivilstandsereignis sind und sauber abgehandelt werden müssen.

Die Interpellation ist erledigt.

KRP Pius Schuler: Ich weise auf das Sprichwort hin: „Man darf den Tag nicht vor dem Abend loben.“ Es ist jetzt Abend, und ich möchte ein Lob aussprechen für die angenehme Ruhe im Rat und für die Disziplin, die Sie heute an den Tag gelegt haben. Ich hoffe, weiterhin damit rechnen zu dürfen. Ich danke Ihnen und wünsche allen eine gute Heimkehr.

Schwyz, 11. Mai 2009

Margrit Gschwend, Protokollführerin

Genehmigung

Die Ratsleitung hat dieses Protokoll genehmigt;

Pius Schuler, Kantonsratspräsident